



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. März 2007

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 140 neue Petitionen erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 101 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 101 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Petitionen (14,85 %) im Sinne und 17 (16,83 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 62 Petitionen (61,39 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 5 Petitionen (4,95 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 2 Petitionen (1,98 %) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat zwei Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss zwei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

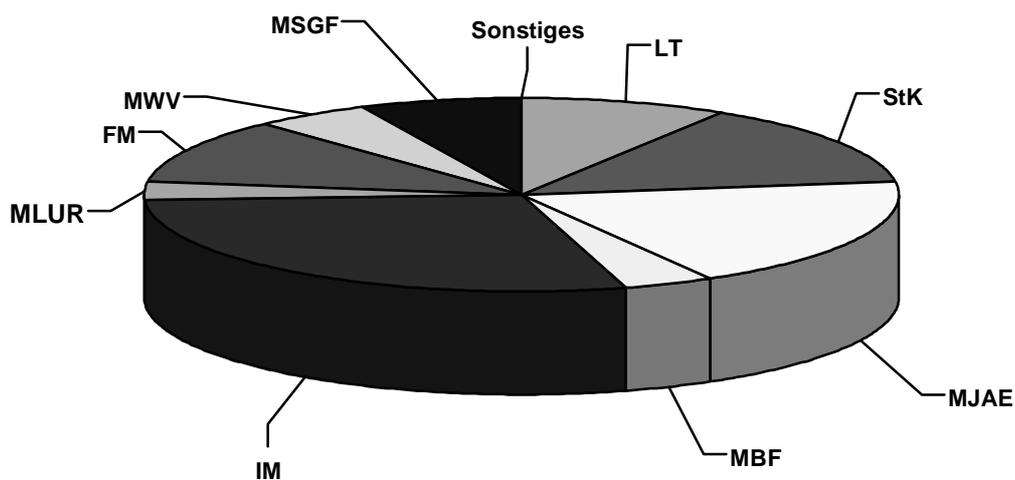
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	11
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen	5

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	9	-	2	1	6	-	-
Staatskanzlei (StK)	14	-	-	2	11	-	1
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	19	-	3	4	9	3	-
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	4	-	-	2	2	-	-
Innenministerium (IM)	29	-	5	4	17	2	1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	3	-	1	-	2	-	-
Finanzministerium (FM)	11	-	3	1	7	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	5	-	-	2	3	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	7	-	1	1	5	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	101	-	15	17	62	5	2



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **478-16**
Lübeck
Parlamentswesen;
Diäten; Seniorenkarten

Der Petent ist Rentner. Er beklagt, dass ihm nach mehrfachen Nullrunden eine indirekte Rentenminderung zugemutet worden sei. Für die „nicht gerade geringe Diätenanhebung, die sich das Parlament zubillige, sowie eine seitens des Finanzministers avisierte Streichung der Seniorenkarten“ habe er daher kein Verständnis und sehe hierin auch eine Ungleichbehandlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und seine Kritik zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss möchte der Kritik des Petenten entgegenreten, die Abgeordneten hätten sich „eine nicht gerade geringe Diätenanhebung zugebilligt“. Der Landtag hat vielmehr nach intensiven Beratungen in allen Fraktionen eine grundlegende Diätenstrukturreform beschlossen, die durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet ist:

1. Zusätzliche Funktionsentschädigungen werden gestrichen
2. Die Abgeordneten werden wie jeder Bürger steuerpflichtig – steuerfreie Aufwandspauschalen, Tagegelder und Fahrkostenpauschalen werden gestrichen
3. Privatfinanzierte Altersvorsorge statt hoher Staatspensionen
4. Anpassung der Grundentschädigung,
5. Neuregelung der Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Zur finanziellen Auswirkung für den Landeshaushalt merkt der Ausschuss an, dass gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von 1,21 Mio € pro Jahr entstehen, lässt man die Kosten der Altersversorgung unberücksichtigt. Durch die Verkleinerung des Parlaments auf 69 Abgeordnete ist gegenüber der letzten Wahlperiode allerdings bereits eine Einsparung von jährlich 190.000 € zu verzeichnen. Die Kosten für die Altersvorsorge der Abgeordneten werden langfristig von zurzeit etwa 2,64 Mio € auf 1,24 Mio € jährlich sinken und damit absehbar eine Entlastung für das Land bringen.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses kann von einer Ungleichbehandlung zwischen Abgeordneten und breiten Kreisen der Bevölkerung danach nicht gesprochen werden. Vielmehr ist ein grundlegender Gedanke die Gleichbehandlung der Abgeordneten mit den Bürgerinnen und Bürgern (Steuerpflichtigkeit der Einkünfte, privatfinanzierte Altersvorsorge). Auch waren die hohe Arbeitsbelastung und Verantwortung der Abgeordneten nicht Grund für die Diätenreform. Vielmehr ging es darum, die wesentlichen Kritikpunkte der Vergangenheit aufzugreifen und abzustellen. Die Reform schafft eine völlig neue Struktur der Entschädigung und folgt damit

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	480-16 Brandenburg Brand- und Katastrophenschutz	<p>weitgehend den Empfehlungen der eingesetzten Benda-Kommission.</p> <p>Durch diese Strukturveränderungen entstehen kurzfristig vertretbare Mehrkosten, die aber langfristig für die Landesfinanzen zu erheblichen Einsparungen führen. Die Höhe der Grunddiät ist der Stellung, der Aufgabe und der Verantwortung der Abgeordneten angemessen. Mit der vorliegenden Diätenstrukturreform wird nach Ansicht des Petitionsausschusses insgesamt ein vernünftiger, zukunftsweisender Weg beschritten.</p> <p>Hinsichtlich der politischen Äußerung des Finanzministers, Vergünstigungen für Senioren unter Umständen zur Disposition zu stellen, nimmt der Petitionsausschuss von einer Bewertung Abstand. Der Petitionsausschuss merkt allerdings an, dass im Wesentlichen die Kommunen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen, wie beispielsweise Schwimmbäder, entsprechende Ermäßigungen über Seniorenkarten gewähren und die Rücknahme der Vergünstigungen damit eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, regelnd einzugreifen. Der Ausschuss kann den Kommunen somit nicht vorgeben, entsprechende Vergünstigungen auch weiterhin einzuräumen.</p> <p>Der Petent regt die Einführung einer Pflicht zur Anbringung von Rauch- und Feuermeldern in öffentlichen und privaten Gebäuden an und fordert eine entsprechende Änderung bestehender Gesetze. Rauch- und Feuermelder hätten in der Vergangenheit beim funktionsfähigen Einsatz oft Leben gerettet und bei Brand- und Rauchentwicklung viele gefährliche Situationen verhindert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Wunsch des Petenten nach einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 52 Abs. 7 der geltenden Landesbauordnung in Wohnungen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben müssen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszurüsten.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass diese Regelungen nicht, wie mit der Petition gefordert, für öffentliche Gebäude gilt. Öffentliche Gebäude sind Sonderbauten, bei denen die Gegebenheiten einzelfallbezogen zu betrachten sind und für die es diverse Sondervorschriften zum Brandschutz gibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Anlass, sich für eine Erweiterung der bestehenden Vorschriften auszusprechen.</p>
3	617-16 Brandenburg Petitionswesen;	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Petitionen beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter Verzicht einer eigenhändigen Unterschrift über das Internet eingereicht wer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

eigenhändige Unterschrift

den können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses sowie dem Ergebnis einer bundesweiten Umfrage des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen in Wirtschaft und Verwaltung beschäftigt sich die Landtagsverwaltung im Sinne des Petitionsausschusses seit geraumer Zeit mit der Einführung der elektronischen Petition (ePetition). Der Petitionsausschuss versteht sich als Schnittstelle zwischen Bevölkerung und Parlament und hält daher einen möglichst barrierefreien Zugang für die Bevölkerung, die sich Gehör verschaffen möchte, für erstrebenswert.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist nach der derzeitigen Rechtslage zur Auslösung eines Bescheidungsanspruchs eines Petenten eine eigenhändige Unterschrift unter einer schriftlichen Petition erforderlich (Schriftformerfordernis). Daher werden in der Praxis reine E-Mail-Petitionen von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages per E-Mail beantwortet und entsprechende Hinweise und Hilfestellungen gegeben, wie eine schriftliche Petition eingereicht werden kann.

Um den Betroffenen dennoch zu ermöglichen, eine Petition zulässigerweise online an den Petitionsausschuss richten zu können, wird seitens der Geschäftsstelle die Einrichtung eines Web-Formulars auf der Internetseite des Petitionsausschusses, anhand dessen Interessierte unter Abforderung bestimmter Angaben geleitet werden, angestrebt. Die Prüfungen insbesondere technischer Aspekte sind noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hat die Erfahrungswerte der Landtagsverwaltung sowie die der übrigen Landtage zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss insbesondere den datenschutzrechtlichen Vorbehalten der Geschäftsstelle gegen die Anerkennung von reinen E-Mail-Petitionen an. Der Petitionsausschuss hält die Einführung eines Web-Formulars für eine sinnvolle Lösung. Das Ausfüllen des Web-Formulars stellt einerseits eine zumutbare Hürde dar, die dem Eingabesteller bewusst macht, ein möglicherweise aufwendiges Petitionsverfahren damit auszulösen, und andererseits ist der Zugang zum Parlament damit erleichtert.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, sich weiterhin um die Einrichtung eines Web-Formulars auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu bemühen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu gegebener Zeit zu unterrichten.

4 **724-16**
Brandenburg

Der im Bundesland Brandenburg wohnende Petent wendet sich erneut mit zwei am gleichen Tag eingegangene-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Parlamentswesen		<p>nen Schreiben an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass die Ausschüsse des Landtages grundsätzlich öffentlich tagen und der Plenarsaal des Landtages für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreiben des im Bundesland Brandenburg wohnenden Petenten zur Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Ausnahme des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich tagen. Der Petitionsausschuss berät die Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung. Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht des Petitionsausschusses aufgrund der teilweise sehr sensiblen Themen, die an ihn herangetragen werden, sinnvoll und steht daher nicht zur Disposition. Der Plenarsaal des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann mit Genehmigung des Landtagspräsidenten unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr auch außerhalb von Plenartagungen zu Veranstaltungen genutzt werden. Die Petitionen sind damit gegenstandslos.</p>
5	741-16 Bayern Gesetzgebung Bund; Bürokratieabbau	<p>Der Petent regt nach mehreren vorherigen Gesetzesvorschlägen nunmehr ein „1. Gesetz zum Schutz des deutschen Volkes vor der überwuchernden Staatsbürokratie“ an. Der Petitionsausschuss möge dem Plenum empfehlen zu beschließen, die Landesregierung aufzufordern, seinen Gesetzesantrag über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und dem Gesetzesvorschlag zum „1. Gesetz zum Schutz des deutschen Volkes vor der überwuchernden Staatsbürokratie“ befasst.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben.</p>
6	742-16 Bayern Gesetzgebung Bund; Abgeordnetenrecht u.a.	<p>Der Petent regt nach zahlreichen ähnlichen Petitionen nunmehr die Schaffung eines „1. Gesetzes zur Einführung einer echten Demokratie in Deutschland und zur Umwandlung der Bundesrepublik in einen wirksamen Rechtsstaat“ an. Die Landesregierung möge aufgefordert werden, seinen Gesetzesantrag über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Hilfsweise bittet er, die Petition der Landesregierung direkt zur Berücksichtigung zu überweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und dem Vorschlag des Petenten für ein „1. Gesetz zur Einführung einer echten Demokratie in Deutschland und zur Umwandlung der Bundesrepublik in einen wirksamen Rechtsstaat“ befasst.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	775-16 Bayern Gesetzgebung Bund	<p>Der Petent regt nach zahlreichen ähnlichen Petitionen nunmehr die Schaffung eines „Gesetzes zum Schutz der Bürger vor dem Missbrauch der politischen Macht“ an. Die Landesregierung möge aufgefordert werden, seinen Gesetzesantrag über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Hilfsweise bittet er, die Petition der Landesregierung direkt zur Berücksichtigung zu überweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und dem Vorschlag für ein „Gesetz zum Schutz der Bürger vor dem Missbrauch der politischen Macht“ befasst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben.</p>
8	803-16 Bayern Gesetzgebung Bund; Gesundheitsreform	<p>Der Petent plädiert für ein Gesundheitsreform-Reformgesetz. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz der Gesundheitsreform bittet der Petent, für ein neues Reformgesetz eine konkrete Umfrage durchzuführen und die Landesregierung aufzufordern, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu fertigen und über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Ausschuss davon Abstand, auf Kosten des Landes Schleswig-Holstein die vom Petenten geforderte Umfrage durchzuführen und sieht davon ab, der Landesregierung zu empfehlen, einen Gesetzentwurf für ein Gesundheitsreform-Reformgesetz vorzulegen und diesen über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen.</p>
9	820-16 Bayern Gesetzgebung Bund; Steuerwesen	<p>Der Petent regt nach zahlreichen ähnlichen Petitionen nunmehr die Schaffung eines „Gesetzes zur Gleichstellung der Normalbürger mit den Abgeordneten im Steuerrecht durch Gewährung einer steuer- und nachweisfreien Kostenpauschale mit einem Drittel der jeweiligen Gesamtbezüge für alle erwerbstätigen Bürger“ an. Die Landesregierung möge aufgefordert werden, seinen Gesetzesantrag über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Hilfsweise bittet er, die Petition der Landesregierung direkt zur Berücksichtigung zu überweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und dem Vorschlag für ein „Gesetz zur Gleichstellung der Normalbürger mit den Abgeordneten im Steuerrecht durch Gewährung einer steuer- und nachweisfreien Kostenpauschale mit einem Drittel der jeweiligen Gesamtbezüge für alle erwerbstätigen Bürger“ befasst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **312-16**
Pinneberg
Denkmalschutz;
Verwaltungsverfahren

Der Petent ist Eigentümer eines Hauses aus der von dem bekannten Architekten Neutra entworfenen Siedlung in Quickborn. Er hatte sich gegen die Eintragung seines Hauses in das Denkmalsbuch gewandt. Im Wesentlichen spricht er der Neutra-Siedlung die für die Unterschutzstellung erforderliche besondere Bedeutung ab und hält allenfalls die Festsetzung der Siedlung als Denkmalbereich für angebracht. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens beklagt der Petent, dass er einen Widerspruchsbescheid erhalten habe, in dem nicht auf die Entscheidung des Petitionsausschusses in der Sache eingegangen worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition unter dem Gesichtspunkt der Klärung verfahrensrechtlicher Fragen wieder aufgenommen.

Zunächst möchte der Ausschuss anmerken, dass er mit seinem Beschluss vom 21.11.2006 bemüht war, dem Petenten Verständnis entgegenzubringen und ihn in seinem Anliegen zu unterstützen. Dies hat der Petitionsausschuss mit der Darlegung seiner politischen Ansicht, dass eine Festlegung der Neutra-Siedlung als Denkmalschutzbereich ausreichend sei und den Bedürfnissen des Denkmalschutzes hinreichend gerecht werde und damit auch den Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke entgegenkomme, zum Ausdruck bringen wollen. Eine konkrete Empfehlung gegenüber der Landesregierung ist nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat das erneute Schreiben des Petenten zum Anlass genommen, nochmals den Landeskonservator sowie eine Vertretung der Staatskanzlei anzuhören. Nach dem Ergebnis der Anhörung kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass das Landesamt für Denkmalpflege im Widerspruchsbescheid vom 20.12.2006 den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.11.2006 zwar erwähnt hat, aber im Einzelnen in seiner Begründung nicht darauf eingegangen ist. Entscheidungen des Ausschusses haben im Verhältnis zur Landesregierung oder zur Verwaltung aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung nur empfehlenden Charakter. Insoweit ist es für eine Behörde nicht unbedingt zwingend, in ihrer Begründung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens auf die Ausführungen des Petitionsausschusses einzugehen.

Ferner ist im Anhörungsverfahren für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dargelegt worden, dass eine Bescheidung der von den Petitionen nicht betroffenen noch offenen Widerspruchsverfahren in einem angemessenen Zeitraum vorzunehmen war. Der Petitionsausschuss nimmt seine mit Beschluss vom 21.11.2006 ausgesprochene Beanstandung daher zurück.

Die Entscheidung zur Eintragung in das Denkmalsbuch ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden, da der Petent davon Abstand genommen hat, gegen die Unter-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	421-16 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>schutzstellungsverfügung vom 21.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2006 Klage zu erheben. Der Petitionsausschuss möchte ferner noch einmal hervorheben, dass sich Anhaltspunkte für Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsfehler im Unterschutzstellungsverfahren im Rahmen des gesamten Petitionsverfahrens nicht ergeben haben.</p> <p>Der Petent ist Student. Er wendet sich gegen die quartalsmäßige Abwicklung des Einzugs der Rundfunkgebühren sowie die Höhe der Gebühren insgesamt. Für Studenten seien die Gebühren zu hoch und viele würden diese daher auch nicht bezahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr würde der abnehmenden Akzeptanz entgegenwirken. Eine monatliche Abrechnung käme allen zugute, die knapp bei Kasse seien und jeden Cent zweimal umdrehen müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten an den derzeit geltenden Regelungen für die Rundfunkgebührenpflicht von Studierenden, die keine BAföG-Leistungen erhalten, und den Wunsch nach einer monatlichen Abrechnungsweise nachvollziehen. Der Ausschuss hat sich mit der Problematik, die auch in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde, befasst. Die Staatskanzlei hat hierzu berichtet, dass die Gebührenpflicht für Studierende, die keine BAföG-Leistungen erhalten, am 3. Mai 2006 in Köln von der AG „Zukunft der Rundfunkgebühren“ erörtert wurde. Allerdings wurde dort keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung gesehen.</p> <p>Des Weiteren wurde die Problematik auch auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschusssitzung des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten. Der nordrhein-westfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden.</p> <p>Die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags sowie die Vorgehensweise der GEZ begegnen im vorgetragenen Fall keinen rechtlichen Bedenken. Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der auch die Novellierung des Befreiungsrechts zum Gegenstand hat, ist nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum 1. April 2005 gerade mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten. Die Prüfung einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	423-16 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Gebührenermäßigung für Studenten sowie die mit der Petition geforderte Umstellung auf eine monatliche Zahlungsweise, würde zu einem erheblich größeren Verwaltungsaufwand und damit auch zum Anstieg der auf die Gebührenzahler umzulegenden Kosten führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt nicht aus, dass die Rundfunkgebührenpflicht bei Umsetzung des Vorschlags des Petenten zu einer höheren Akzeptanz führt. Gleichwohl sieht er zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Die Staatskanzlei wird nochmals gebeten, die dargestellte Problematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren.</p> <p>Darüber hinaus haben die Regierungschefs der Länder in der Sitzung der Rundfunkkommission am 18. bis 20. Oktober in Bad Pyrmont auf Drängen des Landes Schleswig-Holsteins beschlossen, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze bleibt abzuwarten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise der GEZ. Er führt aus, sich während seiner Umschulung von der Rundfunkgebührenpflicht befreit lassen zu haben, aber ohne ein Empfangsgerät anzumelden. Grund hierfür sei lediglich der Wunsch nach Inanspruchnahme des Sozialtarifs der Telecom. Die GEZ habe ihn zur Zahlung von Gebühren aufgefordert und nunmehr die Vollstreckung über knapp 400 € Rundfunkgebühren seit 2001 eingeleitet. Widersprüche seinerseits würden ignoriert. Der Petent beklagt, hiergegen machtlos zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht in der gewünschten Weise für die Belange einsetzen kann.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme Folgendes aus:</p> <p>Der Stellungnahme des NDR ist zu entnehmen, dass der Petent auf seinem Antragsformular vom 31. März 1999 das Bereithalten eines Hör- und Fernsehfunkgerätes erklärt und unterschrieben hat. Auf dem ersten und allen dann folgenden Befreiungsbescheiden der Stadt Krefeld ist vermerkt gewesen, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereithalten werden. Gegen keinen dieser Bescheide wurde vom Petenten Widerspruch bei der GEZ eingelegt. Insoweit ist die Aussage des Petenten, er habe nie Geräte angemeldet, nicht nachvollziehbar. Aufgrund der nicht befolgten Zahlungsaufforderungen sind 2003 und 2006 Vollstreckungsaufträge ergangen, gegen die der Petent wiederum keinen Widerspruch eingelegt hat, wodurch die Bescheide rechtskräftig geworden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	426-16 Nordfriesland Soziale Angelegenheit;	<p>Die vom Petenten im Abmeldeschreiben genannten Gründe - er sei gebührenbefreit und nicht in der Lage, die Nachzahlungen zu begleichen, sowie die Nichtnutzung des Programmangebots - kommen als Gründe für eine Abmeldung nicht in Betracht. Die Rundfunkgebührenpflicht findet ihre Gesetzesgrundlage in §§ 1 Abs. 2 i.V.m. 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Danach besteht die Zahlungspflicht allein schon durch das Bereithalten eines Rundfunkgerätes und der daraus resultierenden Möglichkeit des Fundfunkempfangs. Auf die tatsächliche Nutzung bzw. die Qualität der Programme kommt es dabei nicht an.</p> <p>Eine Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht nach § 4 Abs. 2 RGebStV ist nur möglich, wenn die Geräte tatsächlich nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden, also dauerhaft entfernt und nicht wieder ersetzt worden sind. Dies könnte z.B. durch Verschenken, Verkaufen oder Entsorgung geschehen sein.</p> <p>Diese Umstände müssen vom Rundfunkteilnehmer nachgewiesen werden, beispielsweise durch die Erklärung: „Das Gerät steht tatsächlich für die Nutzung nicht mehr zur Verfügung, da es am entsorgt worden ist“. Es genügt also keinesfalls zu erklären, man melde seine Rundfunkgeräte ab, oder man nutze diese nicht mehr. Eine Erklärung muss daher einen konkreten Abmeldungsgrund beinhalten, da dies Voraussetzung für die Abmeldung von Rundfunkgeräten ist.</p> <p>Aufgrund der vom Petenten gemachten Angaben konnte und kann die GEZ hier keine Abmeldung veranlassen. Laut Stellungnahme des NDR wurde dieser Sachverhalt von der GEZ in mehreren Schreiben an den Petenten auch ausführlich erläutert.</p> <p>Ein rechtlicher Verstoß im Vorgehen der GEZ ist nach Auffassung der Staatskanzlei nicht ersichtlich. Entlassende Unterlagen hat der Petent im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht beigebracht. Er führt in seiner Petition selbst aus, dass er sich während seiner Umschulung von den Rundfunkgebühren hat befreien lassen. Von der Zahlung von Rundfunkgebühren kann sich nur derjenige befreien lassen, für den grundsätzlich eine Rundfunkgebührenpflicht bestanden hat. Eine Rundfunkgebührenpflicht besteht nur, wenn Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Insoweit sind die Erklärungen des Petenten für den Petitionsausschuss unschlüssig.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der von der Staatskanzlei dargelegten Auffassung an.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie nicht mehr von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werde. Wegen geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze in Höhe von 13 € sei ihr Antrag auf Grundsiche-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rundfunkgebühren

rung im Alter abgelehnt worden. Da sie den entsprechenden Leistungsbescheid nicht habe vorweisen können, könne sie auch keinen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr, die monatlich 17,03 € betrage, stellen. Sie bittet um Änderung des Rundfunkstaatsvertrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Petitionsausschuss hat der Petition im Laufe des Petitionsverfahrens vorerst nicht abhelfen können.

Zunächst merkt der Ausschuss allgemein zur Rundfunkgebührenpflicht an, dass mit dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Befreiungsverfahren von der Rundfunkgebührenpflicht neu geregelt worden ist. Die Staatskanzlei berichtet, dass die Regierungschefs der Länder das Thema Befreiungstatbestände im Rahmen der Beratungen zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingehend erörtert hätten. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen eine Gebührenbefreiung aus finanziellen Gründen zu gewähren sei, abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Sämtliche dort aufgeführten Befreiungstatbestände für den einkommensschwachen Personenkreis knüpften nun an bewilligte Sozialleistungen an, die durch entsprechende Bescheide nachzuweisen seien.

Das gesetzgeberische Ziel dieser Regelung sei es, so die Staatskanzlei weiter, dieses Verfahren von aufwändigen, eigenständigen Einkommensberechnungen zu befreien und damit deutlich zu vereinfachen. Die Anhebung der Rundfunkgebühr ab dem 1. April 2005 habe durch die Rückführung der Befreiungstatbestände auf monatlich 0,88 € begrenzt werden können.

Die Staatskanzlei führt aus, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip durch die von der Petentin kritisierten Regelungen nicht vorliegt. Der Petitionsausschuss kann den rechtlichen Ausführungen der Staatskanzlei folgen. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nachvollziehen und hat für ihre Situation Verständnis. Daher hat der Petitionsausschuss eine Härtefallregelung in Betracht gezogen, die mit § 6 Abs. 3 RGebStV für die Gebührenbefreiung vom Gesetzgeber geschaffen wurde.

Die Staatskanzlei betont, dass diese Regelung nur für unberücksichtigte besondere Härtefälle gelte, die in der Neuregelung Beachtung gefunden hätten, wenn der Gesetzgeber sie bei Erlass der Norm gekannt hätte. Die Härtefallregelung dürfe jedoch nicht zur Umgehung des § 6 Abs. 1 RGebStV führen, was die Wiedereinführung der bewusst gestrichenen Einkommensberechnung zur Folge hätte. Die Antragsteller mit geringem Einkommen, die keinen sozialen Leistungsbescheid nach § 6 Abs. 1 RGebStV erhielten, könnten sich somit nicht auf einen Härtefall berufen, weil der Gesetzgeber insoweit keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Befreiung habe mehr gewähren wollen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für eine Härtefallregelung auszusprechen. So wenig tröstlich das für die Petentin auch sein mag, so ist ihr Fall als Grauzone zu betrachten. Solche Fälle sind weder mit § 6 Abs. 1 noch mit Abs. 3 RGebStV eindeutig geregelt worden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Staatskanzlei daher weitere Informationen beim Sozialministerium eingeholt hat. Dort habe aber leider auch nur die Auskunft gegeben werden können, dass die Rundfunkgebühren anteilig schon in den Kosten der Unterkunft bei der Grundsicherung im Alter gemäß § 42 Nr. 2 SGB XII berücksichtigt worden seien und dass daher jemand, der nach Abzug der Rundfunkgebühren unter dieser finanziellen Grenze liege, wie die Petentin, nicht bedürftig im Sinne des SGB XII werde.</p> <p>Die Staatskanzlei versichert, dass die Länder diese und ähnliche Fallkonstellationen zum Anlass nehmen, in ihren Besprechungen im Rahmen weiterer Rundfunkänderungsstaatsverträge solche Grauzonenfälle im Konkreten zu erörtern.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Rundfunkkommission darüber hinaus auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein unter Einhaltung eines engen Zeitplanes gehalten ist, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze wird bis zum Sommer 2007 erwartet und bleibt abzuwarten.</p>
5	554-16 Herzogtum Lauenburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der 36-jährige Petent iranischer Herkunft begehrt eine Verlängerung seiner im ersten Ausbildungsjahr erfolgten Rundfunkgebührenbefreiung. Obwohl er nur eine geringe Ausbildungsvergütung erhalte, habe die GEZ die Befreiung nunmehr abgelehnt, da er keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalte. Im Verlauf des Petitionsverfahrens beklagt der nun arbeitslose Petent ferner, dass die GEZ seine Abmeldung nicht akzeptiert habe und bittet um Erlass der aufgelaufenen Gebührenrückstände.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen konnte.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht haben sich zum 1. April 2005 geändert. Die Rundfunkgebührenbefreiung knüpft seitdem an die Gewährung bestimmter sozialer Leistungen an.</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, nunmehr ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (z.B. Bescheid über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz). Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die GEZ eine Rundfunkgebührenbefreiung gewähren.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aufgrund seiner seinerzeitigen, in der Petition dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse nachvollziehen, gleichwohl hat er einen entsprechenden Leistungsbescheid nicht vorlegen können. Die Staatskanzlei betont, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung der Gebührenbefreiung u.a. bezweckt habe, das Befreiungsverfahren zu vereinfachen. Diese grundsätzliche Neuausrichtung des Befreiungsrechts mache es erforderlich, auf bisherige Befreiungsmöglichkeiten zu verzichten.

Nach den Ausführungen der Staatskanzlei greift für den Fall des Petenten auch die vom Gesetzgeber geschaffene Härtefallregelung nach § 6 Abs. 3 RGebStV nicht. Einkommensschwache Antragsteller, die keine der nach § 6 Abs. 1 RGebStV verlangten Sozialleistungen erhielten, stellten keinen Härtefall dar, da der Gesetzgeber insoweit ausdrücklich keine Befreiung mehr gewähren wolle.

Hinsichtlich der Abmeldung des Fernsehgerätes des Petenten vom 29.09.2006 führt die Staatskanzlei aus, dass der Petent lediglich mitgeteilt habe, dass er auf unbestimmte Zeit ins Ausland ziehen würde. Allein mit dieser Erklärung seien jedoch die Voraussetzungen für eine Abmeldung nicht gegeben.

Dies ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV hat der Rundfunkteilnehmer das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes unter Angabe des Grundes der Abmeldung anzuzeigen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist der Petent seiner Anzeigepflicht nachgekommen. Aus der vorgenannten Vorschrift ergibt sich für den Ausschuss nicht, dass der Rundfunkteilnehmer explizit angeben muss, was er mit seinem Rundfunkempfangsgerät gemacht hat.

Der Petitionsausschuss bittet den NDR daher, die Anerkennung der Abmeldung des Petenten noch einmal zu prüfen. Sollte die GEZ bzw. der NDR auch im Hinblick auf andere Fälle weiterhin fordern, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV nur dann erfüllt sind, wenn der Verbleib des Rundfunkempfangsgerätes genauestens protokolliert wurde, dann wäre es auch konsequent, diese Information im Abmeldeformular direkt abzufragen. Allerdings hat der Petitionsausschuss deutliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Abfrage, wie bereits oben dargelegt. Die Staatskanzlei bzw. der NDR werden gebeten, im Rahmen des Stellungnahmesuchens zur Petition 16/706, die die Kritik der Abmeldemodalitäten zum Gegenstand hat, zu den Anforderungen an die Abmeldeerklärung auf die oben dargelegte Problematik einzugehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	568-16 Nordfriesland Denkmalschutz; Bestattungswesen	<p>Der Petent ist Nachfahre des 1676 im Schonenkrieg gefallenen Generals Carl von Arenstorff. Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass der auch mit finanzieller Hilfe der dänischen Königin restaurierte Sarkophag aus der Reventlouggruft des Sankt Petri Doms wieder an seinen vermeintlich ursprünglichen Ort in der Grabkapelle des Schleswiger Doms verbracht wird. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag bestellt. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die Kirchen unterstehen somit nicht der Aufsicht des Landes.</p> <p>Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten kann der Petitionsausschuss der Kirche daher nicht empfehlen, den Sarkophag wieder in die Grabkapelle des Schleswiger Doms zu verbringen.</p> <p>Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein führt in seiner Stellungnahme zur Petition Folgendes aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Prüfung in der Kulturabteilung meines Hauses sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren hat allerdings ergeben, dass weder der Staatskirchenvertrag noch das Denkmalrecht oder das Bestattungsrecht dem Land eine Handhabe bieten, um im Sinne des Petenten gegenüber der Kirche tätig zu werden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu keiner anderen Ansicht. Es besteht daher für eine Empfehlung gegenüber der Landesregierung zu einer bestimmten Vorgehensweise kein Spielraum. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	572-16 Pinneberg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petent führt aus, er habe drei studierende Kinder zu unterhalten. Alle wohnten an ihren Studienorten. Nun solle er insgesamt rund 800 € (p.a.) an die GEZ bezahlen. Das sei für ihn nur schwer darstellbar, da nun auch noch die Studiengebühren hinzukämen. Der Petent</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

wendet sich insbesondere dagegen, dass er auf seine Anfrage an die GEZ hinsichtlich einer für ihn tragbaren Lösung keine Antwort erhalten habe. Er bittet den Petitionsausschuss auf die Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags hinzuwirken und sich für eine übergangsweise Kulanzregelung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten an den derzeit geltenden Regelungen für die Rundfunkgebührenpflicht von Studierenden, die keine BAföG-Leistungen erhalten, und den Wunsch nach einer Kulanzregelung nachvollziehen. Der Ausschuss hat sich mit der Problematik, die auch in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde, befasst. Die Staatskanzlei hat hierzu berichtet, dass die Gebührenpflicht für Studierende, die keine BAföG-Leistungen erhalten, am 3. Mai 2006 in Köln von der AG „Zukunft der Rundfunkgebühren“ erörtert wurde. Allerdings wurde dort keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung gesehen.

Des Weiteren wurde die Problematik auch auf der Tagesordnung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten. Der nordrhein-westfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden.

Die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie die Vorgehensweise der GEZ begegnen im vorgetragenen Fall keinen rechtlichen Bedenken. Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der auch die Novellierung des Befreiungsrechts zum Gegenstand hat, ist nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum 1. April 2005 gerade mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss sieht daher zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Die Staatskanzlei wird nochmals gebeten, die dargestellte Problematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren.

Der Petitionsausschuss merkt allerdings an, dass die Rundfunkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Länder auf der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	573-16 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>beauftragt wurde, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze, von denen sich der Petitionsausschuss u.a. auch eine Lösung der vorgetragenen Problematik verspricht, bleibt abzuwarten.</p> <p>Der Ausschuss verweist auf die Stellungnahme der Staatskanzlei, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt. Der Ausschuss bittet unter Hinweis auf die eigenen Erfahrungen des Petenten in seiner langjährigen Abgeordnetenzeit im Zusammenhang mit derartigen Prozessen um Verständnis, dass er sich derzeit über die generellen Bemühungen hinaus nicht für eine übergangsweise Kulanzregelung einsetzen kann.</p> <p>Der Petent unterhält seine beiden studierenden, nicht mehr im Haushalt wohnenden Kinder. Er beklagt, dass er für drei Haushalte Rundfunkgebühren entrichten müsse, da seine Kinder keine Leistungen nach dem BAföG erhielten. Es könne nicht im Interesse der Gesellschaft sein, dass sich junge Menschen nicht bestmöglich und vielfältig über das Tagesgeschehen informieren könnten, nur weil die Gebühren zu hoch seien. Er bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass jeder Student, der eine Immatrikulationsbescheinigung vorlege, von Radio- und Fernsehgebühren befreit werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten an den derzeit geltenden Regelungen für die Rundfunkgebührenpflicht von Studierenden, die keine BAföG-Leistungen erhalten, nachvollziehen. Der Ausschuss hat sich mit der Problematik, die auch in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde, befasst. Die Staatskanzlei hat hierzu berichtet, dass die Gebührenpflicht für Studierende, die keine BAföG-Leistungen erhalten, am 3. Mai 2006 in Köln von der AG „Zukunft der Rundfunkgebühren“ erörtert wurde. Allerdings wurde dort keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung gesehen.</p> <p>Des Weiteren wurde die Problematik auch auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten. Der nordrhein-westfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	601-16 Segeberg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petitionsausschuss möchte allerdings schon jetzt anmerken, dass er die Schaffung eines weiteren Befreiungstatbestandes bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung für problematisch hält, obwohl der Grundgedanke für den Ausschuss durchaus nachvollziehbar ist.</p> <p>Die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie die Vorgehensweise der GEZ begegnen im vorgetragenen Fall keinen rechtlichen Bedenken. Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der auch die Novellierung des Befreiungsrechts zum Gegenstand hat, ist nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum 1. April 2005 gerade mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss sieht daher zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Die Staatskanzlei wird nochmals gebeten, die dargestellte Problematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt allerdings an, dass die Rundfunkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Länder auf der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauftragt wurde, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze, von denen sich der Petitionsausschuss u.a. auch eine Lösung der vorgetragenen Problematik verspricht, bleibt abzuwarten.</p> <p>Das Diakonische Werk wendet sich gegen die Ablehnung des Antrages der Petentin auf Rundfunkgebührenbefreiung. Die Petentin beziehe ALG I zuzüglich Wohngeld. Aufgrund der vorherigen Einkünfte der Petentin lägen die Sozialleistungen unter dem Mindestsatz für das ALG II. Die GEZ habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befreiung von den Gebühren bei Vorlage des Bescheides nach ALG II sofort erfolge, obwohl die Petentin dann sogar noch 36 € mehr Einkommen hätte. Das Diakonische Werk stehe auf dem Standpunkt, dass die Möglichkeit zur Befreiung von der Höhe des Einkommens abhängig sei und nicht von dem Bezug bestimmter Gelder.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Diakonischen Werk vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Verfahren der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht völlig neu geregelt worden ist. Durch die Zustimmung der Länderparlamente hat der neue Rundfunkgebührenstaatsvertrag Gesetzeskraft erlangt und ist sowohl für die Bürger als auch für die Rundfunkanstalten verbindlich.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, nunmehr ganz bewusst und abschließend in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RGebStV geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (z.B. Bescheid über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bescheid über Leistungen von Arbeitslosengeld II, Bescheid über den Erhalt von Grundsicherung im Alter, Bescheid über den Erhalt von Sozialhilfe etc.). Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die GEZ eine Gebührenbefreiung gewähren.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, weil keine der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RGebStV genannten sozialen Leistungen gewährt werden, scheidet nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gebührenbefreiung aus. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens ist damit nicht mehr möglich.

Nach den vorliegenden Unterlagen erhält die Petentin zwar ALG I sowie Wohngeld, verfügt jedoch über keinen der für eine Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise. Wenn bislang aufgrund der zusätzlichen manuellen Berechnung noch eine Befreiungsmöglichkeit bestand, gibt es diese Möglichkeit seit dem 1. April 2005 nicht mehr, da allein der Bewilligungsbescheid für eine bereits von anderer Seite anerkannten sozialen Leistung die Grundlage für eine Befreiung ist.

Der Gesetzgeber hat zwar in § 6 Abs. 3 RGebStV eine Härtefallregelung geschaffen, nach der auch in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann. Hierunter fallen allerdings nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Verordnungsgeber sie gekannt hätte. Die Staatskanzlei betont in ihrer Stellungnahme, dass die Härtefallregelung jedoch nicht zu einer Umgehung der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Fälle und zu einer Wiedereinführung der ehemaligen Einkommens- und Bedarfsberechnung durch die Hintertür führen dürfe. Dies ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Bedauerlicherweise hat die Petentin bewusst keinen Antrag auf das ihr zustehende ALG II gestellt. Als Begründung hierfür wird vom Diakonischen Werk angeführt, dass es für die Petentin leichter sei, mit Wohngeld und ALG I über die Runden zu kommen, „als für die fehlenden Euros im Getümmel des Leistungszentrums klarzukommen“. Darüber hinaus habe sie keinen Antrag auf ALG II gestellt, weil das Leistungszentrum als Träger von ALG II in Bad Segeberg derartig überlastet sei. Durch diese bewusste Unterlassung der Petentin, einen Antrag auf Sozialleistung zu stellen, kann eine Gebührenbefreiung wegen eines besonderen Härtefalls nun nicht in Betracht kommen (OVG Lüneburg vom 01.02.2006, Az. 12 PA 408/05). Dies entspricht dem von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	605-16 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Gedanken, wonach es das Äquivalenzprinzip verbietet, bei der Regelung von Benutzungsgebühren sozialen Härtefällen Rechnung zu tragen, sofern dies auf Kosten der übrigen Gebührenpflichtigen und nicht der Allgemeinheit geht (OVG NRW vom 19.08.1985, Az. 4 A 2122/82).</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nach alledem nicht für eine Rundfunkgebührenbefreiung einsetzen und stellt der Petentin anheim, ALG II zu beantragen. Der Ausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin wendet sich für den Aspergia e.V. an den Petitionsausschuss und möchte mit ihrer Petition eine generelle Gebührenbefreiung für den Personenkreis der von Autismus betroffenen Menschen, die Internet-PCs nutzen, erwirken. Für viele Autisten sei das Internet die einzige Möglichkeit, mit anderen Menschen, und so auch mit der Außenwelt, Kontakt aufzunehmen. Die meisten von ihnen wären aufgrund der Wahrnehmungsverarbeitungsprobleme ohnehin mit dem Anhören von Radiosendungen und Anschauen von Fernsehprogrammen überlastet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 14. September 2006 mit dem Thema Rundfunkgebühren für PCs generell befasst und nach kritischer Debatte eine Resolution gefasst. Im Wesentlichen hat der Landtag darin die Landesregierung gebeten, sich in der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission der Länder für ein zweijähriges Aussetzen der Anwendung der Regelung, wonach ab 1. Januar 2007 für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, wie internetfähige PCs, eine Rundfunkgebühr erhoben werden soll, einzusetzen. Die Regierungschefs der Länder haben das Thema auf ihrer Jahreskonferenz vom 18. – 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont abschließend beraten. Auf der Grundlage der Resolution des Landtages hat Schleswig-Holstein hierzu einen eigenen Beschlussvorschlag eingebracht. Entsprechend dem Beschluss des Landtages hatte dieser Vorschlag darauf abgezielt, die Gebührenerhebung für Internet-PCs insgesamt weiter bis zum 31. Dezember 2008 auszusetzen. Dieser Beschlussvorschlag hat in der Ministerpräsidentenkonferenz leider nicht die erforderliche Einstimmigkeit gefunden.</p> <p>Der Chef der Staatskanzlei berichtet, Schleswig-Holstein habe diesem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, der ab 1. Januar 2007 die Erhebung der Grundgebühr (5,52 €) für gebührenpflichtige PCs ermöglicht, am Ende zugestimmt, um einerseits die Möglichkeit der Erhebung der Gesamtgebühr von 17,03 € auszuschließen und weil mit diesem Beschluss auf Drängen Schleswig-Holsteins gleichzeitig ein enger</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Zeitplan für eine Neuordnung der Rundfunkfinanzierung habe erreicht werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der schleswig-holsteinische Beschlussvorschlag, mit dem der Petition abgeholfen wäre, in der Ministerpräsidentenkonferenz nicht hat durchsetzen können. Hinsichtlich der Eröffnung eines weiteren Befreiungstatbestandes für Menschen mit Formen von Autismus, die einen Schwerbehindertenausweis vorweisen können, sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Spielraum. Der Ausschuss merkt an, dass von der mit der Petition kritisierten Gebührenpflicht, die nunmehr auf 5,52 € reduziert wurde, nur ein sehr geringer Personenkreis betroffen ist. Im privaten Bereich werden die Internet-PCs zwar ab dem 01.01.2007 gebührenpflichtig, fallen allerdings unter die so genannte „Zweitgerätefreiheit“. Dies bedeutet, dass für alle Haushalte, die bereits über Fernsehen und Radio verfügen, keine zusätzliche Gebühr mehr anfällt.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass auch die in einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte) lebende Personen teil an der Zweitgerätefreiheit hätten, wenn ihr Einkommen den einfachen Sozialhilfesatz nicht übersteige. Sofern die vorgenannten Gegebenheiten bei dem von der Petentin angesprochenen Personenkreis zutreffen sollten, entstehe ohnehin keine gesonderte Gebührenpflicht für deren Internet-PCs. Verfüge dieser Personenkreis hingegen über ein eigenes Einkommen, welches über dem Sozialhilfesatz liege beziehungsweise werde ein eigenständiger Haushalt geführt, sei der Internet-PC anmelde- und gebührenpflichtig. Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sei in diesem Fall nur im Rahmen der unter § 6 Abs. 1 Nr. 1-10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag abschließend aufgeführten Befreiungstatbestände möglich.</p>
11	610-16 Lübeck Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petent möchte eine Änderung des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags bzw. zumindest eine Aussetzung seines Vollzugs hinsichtlich der Rundfunkgebührenpflicht für so genannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ erwirken. Zudem schlägt er vor, den gesamten Komplex der Rundfunkfinanzierung neu zu regeln. Wenn es der politische Wille sei, die Rundfunkfinanzierung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, dann solle eine geräteunabhängige, dafür aber bürger- oder haushaltsbezogene Abgabe in Betracht gezogen werden. Dies mache zudem die GEZ überflüssig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Petition des Petenten zum Thema Rundfunkgebühren für PCs beraten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 14. September 2006 nach kritischer Debatte zu diesem Thema nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich in der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission der Länder für ein zweijähriges Aussetzen der Anwen-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

dung der Regelung in § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, wonach ab 1. Januar 2007 für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, wie internetfähige PCs, eine Rundfunkgebühr erhoben werden soll, einzusetzen und dem Landtag zu seiner 16. Sitzung schriftlich über die Ergebnisse der Bemühungen zu berichten.

2. Er bittet die anderen Länder, diese Initiative Schleswig-Holsteins zu unterstützen.
3. Der Landtag bittet seinen Innen- und Rechtsausschuss, die in den Drucksachen 16/934 (neu) und 16/969 aufgeworfenen Fragen unter Einbeziehung von Vertretern der Landesregierung, der Rundfunkanstalten, der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) sowie des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein und der Industrie- und Handelskammer zu beraten.

Die Regierungschefs der Länder haben das Thema auf ihrer Jahreskonferenz vom 18. bis 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont abschließend beraten und einen Beschluss gefasst. Auf der Grundlage der Resolution des Landtages hat Schleswig-Holstein hierzu einen eigenen Beschlussvorschlag eingebracht. Entsprechend dem Beschluss des Landtages hatte dieser Vorschlag darauf abgezielt, die Gebührenerhebung für Internet-PCs insgesamt weiter bis zum 31. Dezember 2008 auszusetzen. Dieser Beschlussvorschlag hat in der Ministerpräsidentenkonferenz leider nicht die erforderliche Einstimmigkeit gefunden.

Der Chef der Staatskanzlei berichtet, Schleswig-Holstein habe diesem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, der ab 1. Januar 2007 die Erhebung der Grundgebühr (5,52 €) für gebührenpflichtige PCs ermöglicht, am Ende zugestimmt, um einerseits die Möglichkeit der Erhebung der Gesamtgebühr von 17,03 € auszuschließen und weil mit diesem Beschluss auf Drängen Schleswig-Holsteins gleichzeitig ein enger Zeitplan für eine Neuordnung der Rundfunkfinanzierung habe erreicht werden können.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der schleswig-holsteinische Beschlussvorschlag, der dem Anliegen des Petenten entsprach, in der Ministerpräsidentenkonferenz nicht hat durchsetzen können. Hinsichtlich der Erhebung von Rundfunkgebühren für PCs sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen weiteren Spielraum, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Gleichwohl konnte durch die Haltung des Landes Schleswig-Holstein erreicht werden, dass die Rundfunkkommission beauftragt wurde, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Der Petitionsausschuss sieht der Vorlage entsprechender Lösungsansätze mit Interesse entgegen. Inwieweit der Vorschlag des Petenten, die Rundfunkfinanzierung über eine bürger- oder haushaltsbezogene Abgabe auf eine möglichst

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	642-16 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>breite Basis zu stellen, Berücksichtigung findet, bleibt abzuwarten. Der Petent konnte sich mit seiner Petition Gehör verschaffen. Mit der teilweisen Abhilfe schließt der Petitionsausschuss die Beratung der Petition ab.</p> <p>Der Petent kritisiert teils höchst unsachlich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und führt beispielsweise bestimmte Programmbereiche sowie einige Sendungen an. Er bezeichnet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als staatsnah und kann nicht nachvollziehen, warum er diesen über Gebühren finanzieren müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Kritik des Petenten an den derzeitigen Regelungen, die Grundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren sind, sowie sein Unverständnis für die Ausstrahlung einiger auf den öffentlich-rechtlichen Programmen ausgestrahlter Sendungen zur Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass das Parlament keinen Einfluss auf Fernseh- und Radioprogramme nehmen kann. Hierfür sind die Rundfunkräte und ihre Unterausschüsse zuständig. Ferner wurde die Rundfunkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Länder auf der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauftragt, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand eine Empfehlung gegenüber der Landesregierung abzugeben.</p>
13	655-16 Schleswig-Flensburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petent wendet sich für einen Touristikverein, der ca. 430 Kleinvermieter vertritt, an den Petitionsausschuss. Er führt aus, dass zwischen der GEZ und den zahlreichen Vermietern saisonale Verträge zur Rundfunkgebührenpflicht abgeschlossen worden seien. Durch die Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sollen diese Verträge nunmehr keine Gültigkeit mehr besitzen und seien einseitig von der GEZ aufgekündigt worden. Er begehrt, für den von ihm vertretenen Vermieterkreis die bisherige saisonale Anmelde-möglichkeit von Rundfunkempfangsgeräten beizubehalten bzw. eine entsprechende Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine Änderung des derzeit geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages einzusetzen, da die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks generell auf dem Prüfstand steht.

Die Rundfunkkommission wurde auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Länder auf der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauftragt, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze bleibt abzuwarten.

Inwieweit die GEZ gegenüber den Mitgliedern des vom Petenten vertretenen Vereins in zu beanstandender Weise gehandelt hat, kann der Petitionsausschuss in diesem Verfahren aufgrund des allgemeinen Charakters der Petition nicht klären.

Der Petent führt aus, dass einige Mitglieder des Touristikvereins zum Abschluss eines neuen Vertrages gedrängt worden seien. Die Staatskanzlei berichtet, dass die Erhebung von Rundfunkgebühren gesetzlichen Bestimmungen unterliege und somit nicht frei verhandelbar sei. Die Gebührenpflicht sei nach § 1 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) an die Tatsache des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten gebunden und werde ausgelöst, sobald der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand möglich sei. Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf die Dauer der Wahrnehmung komme es dabei nicht an. Das bedeute, dass in Gästezimmern und Ferienwohnungen aufgestellte Rundfunkgeräte auch in den Zeiten anmelde- und gebührenpflichtig seien, in denen die Ferienunterkünfte nicht durch einen Gast belegt seien.

Der unterschiedlichen Auslastung bei der Vermietung über das Jahr werde vom Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, so die Staatskanzlei weiter, als dass auch für Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung nur 50 % der Rundfunkgebühren zu entrichten seien.

Die Staatskanzlei betont, auch wenn einzelne Vermieter in der Vergangenheit eine saisonale Anmeldung ihrer Rundfunkgeräte praktiziert hätten, sei der Norddeutsche Rundfunk beziehungsweise die GEZ jederzeit berechtigt, diese Angaben zu überprüfen. Sollte sich in diesem Zusammenhang ergeben, dass eine saisonale Anmeldung vorgenommen worden sei, obwohl die Rundfunkgeräte durchgängig zum Empfang bereitgehalten worden seien, entspreche dieses nicht den gesetzlichen Regelungen und sei zu korrigieren.

Der Hinweis des Petenten, dass nach § 11 RGebStV eine Übergangsregelung für „bestandskräftige Gebührenbescheide“ geschaffen worden sei, treffe nicht zu. Diese Bestimmung regle ausschließlich Befreiungssachverhalte von privaten Rundfunkteilnehmern und habe damit für das Beherbergungsgewerbe keine Gültigkeit.

Diese Ausführungen der Staatskanzlei sind rechtlich zutreffend. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	661-16 Schleswig-Flensburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>dass dem Touristikverein der vorgenannte Sachverhalt seitens des NDR mit Schreiben vom 13.09.2006 erläutert wurde. Der Petitionsausschuss empfiehlt den einzelnen Mitgliedern des Touristikvereins sich mit dem NDR beziehungsweise der GEZ hinsichtlich des Bereithaltens der Rundfunkempfangsgeräte in Gästezimmern und Ferienwohnungen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Gegenstand der Petition ist die Kündigung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages mit dem Ziel, die Rundfunkgebührenpflicht durch eine zuschauer-spezifische Finanzierung zu ersetzen. Der Rundfunkstaatsvertrag stamme aus einer Zeit, in der die Sicherstellung von einer unbeeinflussten Nachrichtenübermittlung eine wichtige Einrichtung gewesen sei. Die Monopolstellung der Sender ARD und ZDF sei nicht mehr zeitgemäß. Der Petent spricht sich für eine verschlüsselte Ausstrahlung der Programme von ARD und ZDF aus und die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers selbst zu entscheiden, ob ihm das Programm 51,09 € im Quartal wert sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zum derzeitigen Zeitpunkt davon Abstand, dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zu empfehlen, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag beziehungsweise den Rundfunkstaatsvertrag zu kündigen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach § 10 des derzeit geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages kann dieser von jedem der Vertrag schließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Eine Kündigung durch das Land Schleswig-Holstein zum derzeitigen Zeitpunkt ist daher nicht möglich.</p> <p>Die Staatskanzlei führt zur gesetzlichen Rundfunkgebührenpflicht aus, dass sie in erster Linie bestehe, um neben den kommerziellen Programmen ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Programmangebot zu sichern, das frei von Einflüssen durch Politik und Wirtschaft sei. Die Werbung werde in den gebührenfinanzierten Sendern durch den Rundfunkgebührenstaatsvertrag begrenzt und könne nicht willkürlich von den einzelnen Rundfunkanstalten festgelegt oder ausgeweitet werden. Der NDR merkt an, dass - entgegen vielfacher Auffassung - die privaten Rundfunkanbieter keineswegs „kostenlos“ seien. Diese Programme würden durch die Werbeträger finanziert werden, die wiederum ihre Kosten auf ihre Produkte umlegten.</p> <p>Die Staatskanzlei gibt zu bedenken, dass die Rundfunkgebühren eine umfassende und unabhängige Berichterstattung garantierten. Würden sie abgeschafft, beispielsweise aufgrund einer technischen Entwicklung, würde das Programmangebot mit Sicherheit noch mehr</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von der Werbewirtschaft bestimmt und damit noch weit-
aus werbeüberladener werden. Eine ausgewogene Be-
richterstattung wäre nicht mehr gewährleistet, wenn
ausschließlich wirtschaftliche oder politische Interessen
bei den Verantwortlichen im Vordergrund stünden.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesver-
fassungsgericht vor diesem Hintergrund bereits in sei-
nem Urteil aus dem Jahre 1994 die Existenz der kom-
merziellen Sender an das Vorhandensein eines konkur-
renzfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks geknüpft
hat.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des
NDR an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine
große Rolle im kulturellen Leben einnimmt und die ge-
bühenfinanzierten Sinfonieorchester, Chöre und Big-
bands der ARD-Sender bedeutende Kulturveranstalter
in Deutschland sind. Zudem ist das Angebot von ARD
und ZDF, den Dritten Programmen, von Arte, 3Sat,
Phönix, dem Kinderkanal neben den ARD-Hörfunk-
Programmen durchaus vielfältig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rund-
funkkommission auf Drängen des Landes Schleswig-
Holstein durch Beschluss der Regierungschefs der Län-
der auf der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen
Jahres unter Einhaltung eines engen Zeitplanes beauf-
tragt wurde, alternative Lösungen zur Finanzierung des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres
zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsan-
sätze bleibt abzuwarten.

Das Anliegen des Petenten und seine Auffassung zu
dem Thema ist durch die Petition in den parlamentari-
schen Raum eingebracht und der Staatskanzlei im Rah-
men des Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Der Aus-
schuss nimmt zunächst davon Abstand, gegenüber der
Landesregierung eine Empfehlung abzugeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **473-16**
Lübeck
Strafvollzug;
Vollzugsplan

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass er wegen der Überbelegung der Anstalt im Untersuchungshafthaus untergebracht sei. Dies habe zur Folge, dass kein Vollzugsplan für ihn erstellt werde. Er habe nicht die Möglichkeit zu arbeiten, eine Aus- oder Schulbildung zu absolvieren, er könne nicht am Aufschluss, am Antigewalttraining oder an Gesprächsgruppen teilnehmen und habe kaum Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Sein Alltag bestehe aus 23 Stunden Einschluss im Haftraum. Er fühle sich gegenüber anderen Strafgefangenen benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent aufgrund des Mangels an freien Plätzen im Hafthaus für Strafgefangene für acht Monate im Hafthaus für Untersuchungsgefangene untergebracht werden musste, wodurch sich erhebliche Einschränkungen für den Petenten ergaben. Gleichwohl ist die vorübergehende gemeinsame Unterbringung nicht zu beanstanden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass aufgrund der permanenten Überbelegung der JVA Lübeck eine räumliche Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen zurzeit nicht durchsetzbar ist. Zwar sind Untersuchungs- und Strafgefangene gemäß § 119 Abs. 1 StPO grundsätzlich getrennt voneinander unterzubringen. Von diesem Grundsatz darf aber dann abgesehen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse - so wie in Lübeck - eine getrennte Unterbringung nicht zulassen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent inzwischen in einen Einzelhaftraum im Strafvollzugsbereich verlegt worden ist. Dem Begehren des Petenten konnte somit, wenn auch erst nach einem Zeitraum von acht Monaten, abgeholfen werden. Der Petent erhält nunmehr die Freiheitsgrade, die ihm gemäß seinem mittlerweile erstellten Vollzugsplan gewährt werden können. Seit der Verlegung hat der Petent auch die Möglichkeit zu arbeiten und an einer wöchentlichen Gesprächsgruppe teilzunehmen. Die Gewährung von Vollzugslockerungen hat die Anstaltsleitung hingegen als verfrüht angesehen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Rahmen des Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein die Schaffung zusätzlicher Haftplätze für den Strafbereich vorgesehen ist, sodass die Untersuchungshaft zukünftig in einem abgetrennten Bereich der JVA Lübeck vollzogen werden kann. Bis diese Räume zur Verfügung stehen, lassen sich Einschränkungen für die Strafgefangenen bedauerlicherweise nicht vermeiden.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Problematik der Überbelegung der Haftanstalten durch die geplanten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **493-16**
Pinneberg
Soziale Angelegenheit;
Hartz IV u.a.

baulichen Erweiterungen beseitigt wird.

Die Petenten befürchten, ihre behindertengerechte Eigentumswohnung verkaufen zu müssen, da das Leistungszentrum Pinneberg die hierfür aufzubringenden Kosten bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II als zu teuer angesehen und die Leistungen gekürzt habe. Sie könnten nun die monatlichen Ratenzahlungen für die Wohnung nicht mehr aufbringen. Die Petenten geben zu bedenken, dass sie beide schwerbehindert seien. Mit dem Kauf der Wohnung im Jahr 1998 hätten sie für den Fall Vorsorge treffen wollen, dass einer später auf einen Rollstuhl angewiesen sein sollte. 2003 sei der Petent nach 27-jähriger Berufstätigkeit arbeitslos geworden. Die Petenten rechnen in Kürze mit einer Entscheidung des Sozialgerichts über einen Rentenanspruch des Petenten. Werde die Rentenzahlung bewilligt, könne auch die Wohnung wieder finanziert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt. Die Überprüfung hatte zunächst ergeben, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II die Schwerbehinderung des Petenten offenbar nicht berücksichtigt worden ist. Das Justizministerium hat sich diesbezüglich mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Leistungszentrum Pinneberg in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis führte eine Neuberechnung zu einer Nachzahlung an den Petenten. Allerdings wurden die Kosten für die Eigentumswohnung auch im Rahmen der Neuberechnung nicht als angemessen anerkannt. Zudem ist seit dem 20.09.2006 auch der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II weggefallen, sodass die Finanzierung der Eigentumswohnung bedauerlicherweise weiterhin in Frage steht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Höhe des Arbeitslosengeldes II an den Einkommensverhältnissen der Eheleute orientiert. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II nur in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit wird im Gesetz nicht weiter spezifiziert. Die sachgerechte Bestimmung der Angemessenheit erfolgt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. dauerhafte Erkrankung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, schulpflichtige Kinder), der realen Lage auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt sowie der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft.

Bezogen auf die Petenten war nach Auffassung des Justizministeriums die Schwerbehinderung beider Petenten bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung besonders zu berücksichtigen – sowohl im Hinblick auf die Mietobergrenze wie auch im Hinblick auf eine rollstuhlgerechte Ausgestaltung der Wohnung. Daran, dass diese Aspekte bei der Neube-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	512-16 Lübeck Strafvollzug; Barrierefreiheit; Verlegung	<p>rechnung der Leistungen angemessen berücksichtigt worden sind, ergeben sich aus Sicht des Petitionsausschusses keine Zweifel.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher nur empfehlen, sich bei den Darlehensgebern erneut um eine vorübergehende Aussetzung der Tilgungszahlungen zu bemühen, bis die Entscheidung des Sozialgerichtes über eine Bewilligung von Rentenzahlungen ergangen ist.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten tätig zu werden. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist der Petitionsausschuss als Einrichtung des Landesparlaments daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass es in der JVA Lübeck keine geeignete Unterbringung für Rollstuhlfahrer gebe. Die einzige behindertengerechte Zelle befinde sich im Untersuchungshafthaus. Dies habe zur Folge, dass ihm kaum Freizeitangebote zur Verfügung stünden, er 23 Stunden am Tag unter Einschluss stehe und nicht arbeiten könne. Den Sportraum im 3. Stock könne er nicht nutzen. Er erhalte keine medizinischen Behandlungen, obwohl er bei entsprechender Behandlung möglicherweise auf den Rollstuhl verzichten könne. Außerdem sei ihm nach der Verlegung nach Lübeck sein DVD-Spieler abgenommen worden, den er in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel habe benutzen dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geprüft und beraten. Nach Auskunft des Anstaltsleiters der JVA Lübeck hat der Petent, der eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren mit anschließender Sicherheitsverwahrung verbüßt, „aufgrund der Tatsache, dass er im Rollstuhl sitzen muss, so gut wie keine realistische Chance,“ aus dem Hafthaus für Untersuchungsgefangene „in eine andere Abteilung verlegt zu werden, da in keiner anderen Abteilung, außer in der Krankenabteilung, ein behindertengerechter Haftraum zur Verfügung steht.“</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Problematik alle Vollzugsanstalten des Landes in gleicher Weise betrifft. Die Ermittlungen haben ergeben, dass es landesweit keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer im Strafvollzug gibt, da keine behindertengerechten Hafträume zur Verfügung stehen. Mit einer zeitnahen Schaffung barrierefreier Haftmöglichkeiten ist nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa nicht zu rechnen, da zunächst umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt daher ausdrücklich, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	515-16 Lübeck Strafvollzug	<p>das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa angekündigt hat, im Rahmen der zurzeit durchgeführten baulichen Überplanung der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein die Belange von Strafgefangenen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Auch die Justizvollzugsanstalt Lübeck hat angekündigt, sich mit dieser Thematik zu befassen.</p> <p>Bei der Suche nach einer geeigneteren Unterbringung des Petenten wurde auch die Möglichkeit einer Verlegung in eine niedersächsische Haftanstalt geprüft. Im Ergebnis konnte eine Verlegung jedoch nicht erfolgen, da auch in den niedersächsischen Haftanstalten keine Möglichkeiten einer behindertengerechten Unterbringung bestehen und das Niedersächsische Justizministerium einer Verlegung daher nicht zugestimmt hat. Selbst die bisher in Lübeck durchgeführte krankengymnastische Versorgung kann in Niedersachsen nicht angeboten werden. Eine Verlegung hätte somit keine Verbesserung der Situation des Petenten bedeutet.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die JVA versucht, die Belange des Petenten - soweit möglich - zu berücksichtigen. Ein behindertengerechter Arbeitsplatz konnte dem Petenten zwar nicht angeboten werden, der Petent erhält jedoch eine weitere Freistunde täglich. Ferner wurden ihm Krankengymnastik und eine Gesprächstherapie angeboten.</p> <p>Außerdem bemüht sich die Anstalt, dem Petenten Sportmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Damit der Petent von seinem Rollstuhl besser ins Bett steigen kann, hat er eine zweite Matratze erhalten. Die Bibelstunde in der JVA wurde in einen ebenerdigen Raum verlegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Bemühungen der Anstalt, ist aber gleichwohl der Auffassung, dass die Haftsituation für Strafgefangene, die wie der Petent auf einen Rollstuhl angewiesen sind, in keinsten Weise zufriedenstellend ist. Der Ausschuss erwartet auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung, dass sich die Landesregierung entsprechend ihrer Ankündigung umgehend mit der Problematik fehlender barrierefreier Haftmöglichkeiten im Rahmen der baulichen Überplanung der Haftanstalten befasst.</p> <p>Soweit sich der Petent darüber beschwert, dass ihm sein DVD-Spieler abgenommen worden sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck seinem Begehren bereits kurz nach Eingang der Petition abgeholfen und den DVD-Spieler nebst DVDs an ihn ausgehändigt hat.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und hat nach eigenen Angaben bereits mehr als drei Jahre seiner elfjährigen Haftstrafe verbüßt. Er beschwert sich darüber, dass ihm die Gewährung von Langzeitbesuch verwehrt worden sei. Der Petent befürchtet eine Gefährdung seiner familiären Bindungen. Er legt ärztliche Atteste vor, in denen Langzeitbesuche befürwortet werden, da die Lebenspartnerin und das gemeinsame Kind sehr unter der Trennung litten und ernsthafte psychische Erkrankungen zu befürchten seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	517-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent inzwischen die Genehmigung erhalten hat, Langzeitbesuch zu empfangen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass eine frühere Entscheidung über die Zulassung zum Langzeitbesuch nicht möglich war, da der Petent von der JVA Neumünster in die JVA Lübeck verlegt worden war und dort zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Petenten noch keine ausreichenden Erkenntnisse über ihn und seine sozialen Bindungen vorlagen. Die Genehmigung konnte erst nach Abschluss der hierfür erforderlichen Behandlungsuntersuchung erteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent nunmehr die Möglichkeit hat, seine familiären Bindungen durch Langzeitbesuche zu fördern.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über seine Unterbringung. Wegen der Überbelegung der JVA sei er als Strafgefangener gemeinsam mit Untersuchungshäftlingen untergebracht. Er befinde sich 23 Stunden am Tag unter Einschluss, habe keine Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung, dürfe nicht arbeiten und habe nicht die Möglichkeit, sich weiterzubilden oder die Schule zu besuchen. Telefonieren dürfe er nur in Anwesenheit eines Vollzugsbeamten. Es werde kein Vollzugsplan erstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach seiner Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Flensburg wegen des Mangels an freien Plätzen im Hafthaus für Strafgefangene für ein knappes halbes Jahr im Hafthaus für Untersuchungshaftgefangene untergebracht werden musste. Die daraus resultierenden Einschränkungen waren für den Petenten erheblich. Gleichwohl stellt der Petitionsausschuss fest, dass keine Möglichkeit bestand, zu einem früheren Zeitpunkt Abhilfe durch Verlegung in ein anderes Hafthaus zu schaffen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass aufgrund der permanenten Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine räumliche Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen nicht durchsetzbar ist. Zwar sind Untersuchungshaftgefangene und Strafgefangene gemäß § 119 Abs. 1 StPO grundsätzlich getrennt voneinander unterzubringen. Von diesem Grundsatz darf aber dann abgesehen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse - so wie in Lübeck - eine getrennte Unterbringung nicht zulassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Rahmen des</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	532-16 Rendsburg-Eckernförde Soziale Angelegenheit; SGB II	<p>Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein die Schaffung zusätzlicher Haftplätze für den Strafbereich vorgesehen ist, sodass die Untersuchungshaft in Zukunft in einem abgetrennten Bereich der JVA Lübeck vollzogen werden kann. Bis diese Räume zur Verfügung stehen, lassen sich Einschränkungen für die Strafgefangenen bedauerlicherweise nicht vermeiden. Im Hinblick auf die einzelnen Beschwerdepunkte stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin wirft der ARGE im Kreis Rendsburg-Eckernförde Lügen, Straftaten und Gesetzesbrüche vor. Aus den Anlagen ergibt sich, dass die Petentin über einen Dritten Widerspruch gegen die Versagung von Leistungen nach dem SGB II eingelegt hatte. Der Widerspruch war zurückgewiesen worden, da die Petentin unter der angegebenen Anschrift weder wohnhaft noch gemeldet und auch nicht bereit gewesen sei, ihren tatsächlichen Wohnort bekannt zu geben. Die Petentin meint, ihr Aufenthaltsort gehe weder das Gericht noch die ARGE etwas an. Sie beklagt eine vorsätzliche Diskriminierung ihrer drei minderjährigen Kinder und erwarte eine „sofortige Entscheidung“ des Ausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Petentin aufgrund der Verweigerung ihrer Mitwirkung die Verzögerung der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) selbst zu vertreten hat. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen die mit der Angelegenheit befassten öffentlichen Stellen zu empfehlen.</p> <p>Die Antragstellung beim Leistungszentrum Eckernförde erfolgte im Januar 2005 durch den Vater der Kinder der Petentin ohne entsprechende Vollmacht und unter Angabe einer Anschrift, unter der die Petentin nachweislich seit 13 Jahren nicht mehr wohnhaft war. Entgegen der Auffassung der Petentin kommt es bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II durchaus auf die Mitteilung der korrekten Wohnanschrift an. Nach § 36 Abs. 2 SGB II ist die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger für die Leistungserbringung zuständig, in deren bzw. dessen Bezirk der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da die Petentin ihren tatsächlichen Wohnort nicht angegeben hat, konnte eine Zuständigkeit des Leistungszentrums Eckernförde nicht festgestellt werden.</p> <p>Auch im nachfolgenden Schriftverkehr mit verschiedenen öffentlichen Stellen hat die Petentin wechselnde Postlageradressen als Absender angegeben. Eine Meldung unter einer festen Wohnadresse erfolgte erst einhalb Jahre nach der Antragstellung. An diese Adresse</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>wurden ihr umgehend Arbeitslosengeld II-Antragsformulare zugeschickt, welche die Petentin allerdings trotz Nachfrage der ARGE nicht ausfüllte. Vielmehr verwies die Petentin wiederholt auf ihre Antragstellung vom Januar 2005. Letztlich konnte der Petentin erst im Juli 2006 ein Bewilligungsbescheid erteilt werden. Diese Verzögerung ist aber nicht der ARGE anzulasten, sondern allein der fehlenden Bereitschaft der Petentin, die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher nur dringend raten, gerade auch im Interesse ihrer Kinder, ihren Mitwirkungspflichten nach dem SGB II zukünftig umgehend nachzukommen.</p> <p>Sofern sich die Petentin über die Entscheidungen verschiedener Gerichte, an die sie sich gewandt hat, beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
7	551-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist als Strafgefangener im Januar 2006 von der Justizvollzugsanstalt Neumünster nach Lübeck verlegt worden. Er beanstandet, dass dort für ihn kein Vollzugsplan erstellt werde und seine Anträge auf Langzeitbesuch abgelehnt worden seien. Er habe keine Ablehnungsbescheide erhalten und sei auch nicht über Beschwerdemöglichkeiten informiert worden. Er habe ein Gespräch mit der Anstaltsleitung beantragt, welches bisher aber nicht stattgefunden habe. Der Petent befürchtet, den Kontakt zu seiner zukünftigen Ehefrau und deren fünfjährigen Tochter zu verlieren.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Abschluss der erforderlichen Behandlungsuntersuchung gut einen Monat nach Eingang der Petition ein Vollzugsplan für den Petenten erstellt worden ist. Zudem konnte er aus dem Hafthaus für Untersuchungsgefangene, in dem der Petent aufgrund der permanenten Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Lübeck vorübergehend untergebracht worden ist, in das Hafthaus für Strafgefangene verlegt werden. Hier erhält der Petent nunmehr die Freiheitsgrade, die ihm gemäß seinem Vollzugsplan gewährt werden können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Soweit der Petent vorträgt, dass er bereits im Januar 2006 erstmalig die Zulassung zum Langzeitbesuch beantragt habe, haben die Ermittlungen ergeben, dass diese Aussage nicht zutreffend ist. Im Januar hat nach Auskunft des Justizministeriums lediglich ein Gespräch zwischen dem Petenten und der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin stattgefunden, in dem der Petent Informationen über die Zulassung zum Langzeitbesuch erhalten hat. Einen schriftlichen Antrag, der aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, hat der Petent erstmalig im Mai 2006 gestellt. Über diesen Antrag ist innerhalb eines Monats entschieden worden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein Gefangener keinen Anspruch auf eine Bescheidung in schriftlicher Form hat. Die Entscheidung ist gegenüber dem Gefangenen lediglich mündlich zu begründen, da er einen Anspruch darauf hat, die Gründe einer für ihn negativen Entscheidung zu erfahren. Eine schriftliche Bescheidung ist nur ausnahmsweise bei schwieriger Sach- und Rechtslage erforderlich. Diese war im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass dem Petenten die ablehnende Entscheidung lediglich mündlich eröffnet worden ist. Zudem hatte der Petent die Gelegenheit, die ablehnende Entscheidung abzuschreiben. Zu den Gründen der Ablehnung des Langzeitbesuches führt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa aus, die Anstalt müsse zunächst in Zusammenarbeit mit dem Petenten eine ausreichend tragfähige Behandlungsgrundlage aufbauen, um seine Gefährlichkeit einschätzen zu können und beurteilen zu können, inwieweit die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin längerfristig stabil und förderungswürdig ist. Voraussetzung für die Gewährung von Langzeitbesuchen sei nach der anstaltsinternen Verwaltungsvorschrift über die Nutzung der Langzeitbesuchsräume u.a., dass der Gefangene eine längere, zur Überzeugung der Anstalt als stabil und förderlich angesehene Beziehung unterhält und seine persönliche Eignung vorliegt, für eine Dauer von mehreren Stunden unüberwacht Besuch zu erhalten.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Petent zurzeit für die Anstalt nur schwer einschätzbar ist, da er seine persönlichen Verhältnisse, seine Bekannten und seinen tatsächlichen Namen verschleiert. Er steht nach Auskunft des Justizministeriums unter Verdacht, mafiaähnliche Strukturen innerhalb der Anstalt aufbauen zu wollen, und stellt wegen seiner hohen Gewaltbereitschaft eine „erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar“. Es sei daher nicht auszuschließen, dass er seine Lebensgefährtin für seine Zwecke benutze. Ein mehrstündiger unüberwachter Langzeitbesuch könne diese Gefahr noch verstärken. Die Entscheidung der JVA Lübeck, dem Petenten keinen Langzeitbesuch zu gewähren, ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent kritisiert, keinen Gesprächstermin mit dem Anstaltsleiter zu erhalten, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein persönliches Gespräch nach Auskunft der JVA Lübeck bisher nicht beantragt worden

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	606-16 Kiel Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>und der Gesprächswunsch auch nicht bekannt gewesen sei. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass aber jedenfalls die Eingabe als Antrag auf ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsleitung zu werten ist und bittet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa - sofern noch nicht geschehen - eine zeitnahe Prüfung dieses Anliegens durch die JVA Lübeck zu veranlassen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Kiel. Seine Haftentlassung stehe im Mai bevor. Er beanstandet, dass ihm keine Vollzugslockerungen sowie Hafturlaub zur Vorbereitung der Entlassung gewährt würden. Im landwirtschaftlichen Familienbetrieb werde seine Hilfe benötigt, er müsse seinen beruflichen Wiedereinstieg sowie finanzielle und familiäre Angelegenheiten regeln. Dies sei aus der Anstalt heraus nicht möglich, zumal dort die Telefonanlage häufig nicht funktioniere und ihm das Telefonieren während der Arbeitszeit untersagt worden sei. Er kritisiert, dass seine Anträge in der JVA nicht bzw. nicht rechtzeitig beschieden worden seien. Ein Gespräch mit der Anstaltsleitung im Beisein seiner Anwältin werde ihm versagt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ausführlich geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte er sich jedoch nicht für den Petenten einsetzen. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass sich der Petent angesichts seiner bevorstehenden Haftentlassung zielstrebig dafür einsetzt, seine privaten, beruflichen und finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Insbesondere hat er Verständnis für den Wunsch des Petenten, die schwerkranke Mutter unbegleitet zu besuchen. Der Ausschuss nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass der Vater des Petenten zwischenzeitlich verstorben ist, ohne dass es zu einem vorherigen Besuch durch den Petenten gekommen ist. Der Petitionsausschuss kann auch nachvollziehen, dass der Petent seine Hochzeit außerhalb der JVA feiern und angesichts der zeitlich knappen Terminierung nach der Haftentlassung nunmehr verstärkt mit den Vorbereitungen beginnen möchte.</p> <p>Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Kiel nicht beanstanden. Die Anstaltsleitung hat ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, warum sie der Auffassung ist, dass bei dem Petenten keine derart nachhaltige Änderung eingetreten ist, die eine von dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer Kiel vom 15.02.2006 abweichende Bewertung zulassen würde. Die Kammer war zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Missbrauchs- bzw. Fluchtbedrohungen im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG bestehen und deshalb Lockerungen des Vollzuges sowie Urlaub aus der Haft nicht gewährt werden können. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss insbesondere auf die Stellungnahme des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Kiel, die dem Petenten zusammen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
9	611-16 Hessen Staatsanwaltschaft; Verfahrenseinstellung	<p>mit der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa als Kopie zur Verfügung gestellt wird. Diese übereinstimmend negativen Prognosen konnten bei der Entscheidungsfindung durch den Petitionsausschuss nicht außer Acht bleiben. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass der vom Petenten angeführte § 15 StVollzG, der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung regelt, auf die Vorschrift § 11 Abs. 2 StVollzG verweist. Das bedeutet, dass auch zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung Vollzugslockerungen und Sonderurlaub dann nicht gewährt werden dürfen, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Anträge des Petenten nicht sachgerecht bearbeitet worden sind. Er sieht daher keine Veranlassung, die Sachbearbeitung in der JVA Kiel zu beanstanden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Abteilungsleiterin zwischenzeitlich ein Gespräch mit dem Petenten geführt hat. Sofern sich der Petent darüber beschwert, dass die Telefonanlage in der JVA Kiel defekt sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Anstalt nicht zur Bereithaltung einer funktionsfähigen Telefonanlage verpflichtet ist. Der Petent hat insbesondere auch keinen Anspruch darauf, während der Arbeitszeit private Telefongespräche zu führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass über die Beschwerde des Petenten, ihm werde ein Gespräch mit der Schuldnerberatung verwehrt, in einem gesonderten Petitionsverfahren beraten wird.</p> <p>Mit seiner Petition erhebt der Petent allgemein Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel und wirft ihnen Untätigkeit vor. Er habe in einem Adhäsionsverfahren gemäß den §§ 403 ff. StPO einen Strafprozess und einen Zivilprozess miteinander verbinden wollen und sei mit der Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht einverstanden. Hintergrund des Verfahrens ist eine Auseinandersetzung über eine Internet-Auktion.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Der Petitionsausschuss konnte kein Fehlverhalten von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel feststellen.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft Kiel hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 8. März 2006 gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO eingestellt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 15. März 2006 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 7. April 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Darin führt der Generalstaatsanwalt aus, dass es bereits zweifelhaft sei, ob der geschilderte Sachverhalt überhaupt zureichende</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	623-16 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten enthalte. Selbst wenn dem Beschuldigten ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt werden könne, sei dieses jedenfalls von so geringer Schuld, dass kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bestehe. In dem Bescheid wird zutreffend darauf verwiesen, dass es dem Petenten letztlich um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens gehe. Die Klärung rein zivilrechtlicher Fragen müsse auf dem dafür vorgesehen Zivilrechtsweg erfolgen. Die gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts erhobene Gegenvorstellung des Petenten blieb erfolglos.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Beanstandung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens. Er kann dem Petenten nur anheimstellen, etwaige zivilrechtliche Erfüllungs- und Herausgabeansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und verbüßt dort eine Haftstrafe von vier Jahren und drei Monaten. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Verlegung in den offenen Vollzug einzusetzen. Der Petent beschwert sich, seit nunmehr fünf Monaten in der JVA Lübeck inhaftiert zu sein und noch immer keinen Vollzugsplan erhalten zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat, da er zwischenzeitlich in den offenen Vollzug verlegt worden ist und einen Vollzugsplan erhalten hat. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
11	629-16 Lübeck Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beklagt sich über den Ablauf verschiedener Straf- und Zivilverfahren und wirft den beteiligten Richtern und Staatsanwälten strafbare Handlungen vor. Hintergrund ist ein zerrüttetes Verhältnis zwischen dem Petenten und seiner Tochter bzw. deren Familie. Die Tochter habe gegen ihn Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs erstattet. Er sei mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht einverstanden und fordere Freispruch. Ferner beschwert er sich über die Einstellung der Ermittlungen nach Strafanzeigen gegen seine Tochter bzw. deren Ehemann wegen falscher Verdächtigung, Schwarzarbeit und anderer Delikte. Gegen ihn ergangene Gerichtsentscheidungen hält er für rechtswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nicht bereit ist, die ergangenen justiziellen Entscheidungen zu akzeptieren, hat aber im Ergebnis keinen Anlass zu Beanstandungen feststellen können. Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlamentes aufgrund der verfassungsrecht-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
12	636-16 Kiel Gerichtswesen; Vollstreckungsschutz	<p>lich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert ist, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Soweit es die Beschwerden gegen staatsanwaltschaftliche Entscheidungen angeht, ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass diese zu Recht zurückgewiesen worden sind. Es bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Zweifel daran, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck bei sämtlichen Entscheidungen von zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht. In diesem Fall gilt die Unschuldsvermutung, sodass eine gesonderte Feststellung der Unschuld nicht erforderlich ist. Eine Benachteiligung des Petenten durch die Strafjustiz konnte durch den Petitionsausschuss in keinem Fall festgestellt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Beanstandungen des Petenten, die den Bau und die Nutzung der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Garage betreffen, in einem gesonderten Verfahren geprüft werden.</p> <p>Der Petent bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt und beanstandet, dass die Leistungen gepfändet würden. Er bittet den Petitionsausschuss um Hilfe, da er dringend auf das Geld angewiesen sei. Da er über kein eigenes Konto verfüge, seien die Leistungen bisher auf das Konto seiner Nachbarin eingezahlt worden. Diese sei im Rahmen der Zwangsvollstreckung als Drittschuldnerin angewiesen worden, kein Geld mehr an ihn auszubezahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in gesetzmäßiger Weise ergangen ist. Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen allesamt vor. Gegen die Nachbarin des Petenten besteht eine Forderung, die vom Gläubiger wirksam gepfändet werden konnte. Der dem Petenten grundsätzlich zustehende Pfändungsschutz hinsichtlich seines Einkommens greift im vorliegenden Fall nicht ein. Schutz vor einer Pfändung kann der Petent nur erreichen, wenn er sich die ihm zustehenden Leistungen zum Lebensunterhalt bar auszahlen oder auf ein eigenes Konto überweisen lässt. Normalerweise ist ein Einkommen gemäß § 850 c ZPO nicht der Pfändung unterworfen, soweit es einen Betrag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	645-16 Lübeck Strafvollzug; Verlegung u.a.	<p>von 930 € monatlich nicht übersteigt. Dieser Schutz bezieht sich aber nur auf die Lohn- oder Sozialhilfeforderung selbst. Diese kann in dem beschriebenen Umfang nicht gepfändet werden. Ist das Einkommen jedoch wie hier ausgezahlt, ist die Lohn- oder Sozialhilfeforderung erfüllt. Der Schutz nach § 850 c ZPO erfasst das aufgrund der Forderung ausgezahlte Geld oder das Kontoguthaben nicht.</p> <p>Auch die Vorschriften des § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO greifen vorliegend nicht zugunsten des Petenten ein. Gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO unterliegt Geld nicht der Pfändung, wenn der Betrag dem gemäß § 850 c ZPO nicht der Pfändung unterworfenen Teil des Einkommens entspricht. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf Bargeld im Besitz des Schuldners, sodass sich der Petent nicht auf diese Vorschrift berufen kann.</p> <p>Der Schutz des Kontoguthabens gemäß § 850 k ZPO greift ebenfalls nicht ein. Nach dieser Vorschrift setzt sich der Pfändungsschutz in das Kontoguthaben fort, wenn die Kontogutschrift unmittelbare Folge einer Überweisung von Lohn, Gehalt oder Sozialleistung ist. Dieser Schutz wird aber nur gewährt, wenn das Geld auf das Konto des Schuldners überwiesen wird. Wird das Geld, wie in diesem Fall, auf das Konto einer dritten Person gezahlt, greift die Schutzvorschrift des § 850 k ZPO nicht ein mit der Folge, dass die Forderung des Schuldners gegen den Kontoinhaber auf Auszahlung des Betrages vom Gläubiger gepfändet werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat auch keine Möglichkeit, auf die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften Einfluss zu nehmen, da es sich bei der Zivilprozessordnung um Bundesrecht handelt und eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages somit nicht begründet ist. Der Petitionsausschuss leitet diesen Beschluss deshalb nebst sachdienlichen Unterlagen zwecks Überprüfung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass es dem Rechtsanwalt des Petenten nunmehr gelungen ist, ein Konto für den Petenten zu eröffnen. Sollte es hierbei wider Erwarten Probleme gegeben haben, wird dem Petenten anheimgestellt, sich nochmals an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Verlegung in die JVA Kiel einzusetzen. Als Begründung führt der Petent insbesondere seine Bindung an seinen Psychotherapeuten in Kiel an. In einer fachärztlichen Bescheinigung empfiehlt der Psychotherapeut eine Verlegung als „durchaus sinnvoll und indiziert“. Ferner beanstandet der Petent, keinen Vollzugsplan zu erhalten. Außerdem bittet er um die Verlegung in eine Einzelzelle, da er sich durch den TV-Konsum seiner Mithäftlinge gestört fühle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition mit Schreiben vom 18.01.2007 zurückgenom-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	671-16 Nordfriesland Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>men hat.</p> <p>Hintergrund der Petition sind außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen, die der Petent seit Jahren mit Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit und dem Finanzamt führt. Er wendet sich dagegen, dass durch die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Beiträge zur Berufsgenossenschaft erhoben worden seien, obwohl er seinen Betrieb 1998 aufgegeben und auf seine Kinder übertragen habe. Der Petent hat gegen die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Strafanzeige wegen Betruges erstattet und wirft der Staatsanwaltschaft Kiel Untätigkeit bei den Ermittlungen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss kein zu beanstandendes Verhalten der Staatsanwaltschaft Kiel feststellen.</p> <p>Soweit aus den zahlreichen Schreiben des Petenten konkrete Tatvorwürfe abgeleitet werden konnten, sind bei der Staatsanwaltschaft Kiel in der Vergangenheit Verfahren gegen Mitarbeiter der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Kiel geführt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Verfahren mit Bescheid vom 15.11.2005 gemäß § 170 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 19.12.2005 als unbegründet zurückgewiesen. Im zweiten Verfahren ist mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden. Der Petent hatte auf die Verfahrenseinstellung mit einer Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gemäß § 258 a StGB reagiert. Das Ermittlungsverfahren ist von der Staatsanwaltschaft Kiel gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass keine Zweifel daran bestehen, dass die o.g. Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Kiel ordnungsgemäß bearbeitet worden sind. Den Vorwurf der Untätigkeit weist der Petitionsausschuss zurück.</p>
15	694-16 Kiel Gerichtliche Entscheidung; Kinderanhörung	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine erneute Befragung ihrer Kinder in einem familiengerichtlichen Verfahren. Ihre beiden Kinder (9 und 11 Jahre) seien bereits 20 Stunden lang durch einen Sachverständigen im Rahmen einer Gutachtenerstellung, eine Stunde durch den zunächst zuständigen Richter am Amtsgericht Kiel, eine Stunde durch die daraufhin zuständige Richterin am Amtsgericht Kiel sowie zwei Stunden durch die Verfahrenspflegerin angehört worden. Sie hätten immer wieder denselben Standpunkt eingenommen, sodass neue Erkenntnisse nicht zu erwarten seien. Die Petentin sorgt</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

sich um das psychische Wohl ihrer Kinder und möchte sie vor weiteren Belastungen schützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Petentin ihre Kinder vor weiteren Belastungen durch Anhörungen und Begutachtungen schützen möchte, sieht aber gleichwohl keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden.

Die Anhörung von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren richtet sich nach § 50 b FGG. Gemäß § 50 b Abs. 1 FGG hört das Gericht das Kind in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Gemäß Abs. 3 darf das Gericht von einer solchen Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Danach sind Kinder in einem familiengerichtlichen Verfahren zum Umgang mit dem Kindsvater grundsätzlich persönlich durch das Gericht anzuhören, es sei denn, schwerwiegende Gründe stehen entgegen. Dies gilt auch für das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (OLG). Inwieweit hier zum Beispiel aufgrund der mit einer erneuten Anhörung verbundenen psychischen Belastung der Kinder, schwerwiegende Gründe im Sinne von § 50 b Abs. 3 FGG vorliegen könnten, aufgrund derer das Oberlandesgericht von einer solchen Anhörung absehen kann, kann durch den Petitionsausschuss nicht beurteilt werden.

Da eine allgemeine Rechtsberatung nicht zu den von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört und diese grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist, kann der Ausschuss der Petentin nur empfehlen, sich anwaltlich beraten zu lassen, ob und auf welche Art und Weise, etwa durch das Stellen entsprechender Anträge, sich die Belastungen ihrer Kinder in dem laufenden familiengerichtlichen Verfahren auf ein Minimum reduzieren lassen.

Letztlich obliegt die Entscheidung über die Anordnung einer Anhörung bzw. über die Notwendigkeit einer erneuten Begutachtung der Kinder durch einen Sachverständigen jedoch dem jeweils zuständigen Gericht. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist deshalb nur durch die gesetzlich vorge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	698-16 Segeberg Strafvollzug; Freigang	<p>sehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Neumünster. Er beanstandet, dass sein Antrag auf Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung nach § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz abgelehnt worden sei. Er befinde sich derzeit im offenen Vollzug, könne aber, wenn er einen entsprechenden Arbeitsplatz finde, jederzeit in den Freigängerstatus wechseln. Dies sei ihm mündlich bestätigt worden. Da er somit zum Freigang zugelassen werden würde, gelte für ihn die Sonderurlaubsregelung des § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition mit Schreiben vom 17.01.2007 zurückgenommen hat. Der Petent teilt darin mit, dass ein Missverständnis vorgelegen habe, welches in einem ausführlichen Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter in der JVA Neumünster geklärt worden sei.</p>
17	699-16 Segeberg Strafvollzug; Haftverkürzung	<p>Die Petentin ist zu einer ersatzweisen Haftstrafe von 125 Tagen Haft verurteilt worden, die sie noch bis Juni 2007 im offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor verbüßt. Sie möchte mit ihrer Petition erreichen, dass gemeinnützige Arbeit, die sie geleistet hat, entsprechend dem so genannten „Hamburger Modell“ auf die Dauer ihrer Haftstrafe angerechnet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Kiel haben ergeben, dass ein entsprechender Antrag der Petentin zur Anrechnung geleisteter Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe dort bislang nicht vorgelegen hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition seitens der Staatsanwaltschaft als ein solcher Antrag gewertet worden ist und die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Schritte veranlasst hat. Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa werde derzeit geprüft, ob die Voraussetzungen zur Anrechnung geleisteter Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe vorliegen. Sollte dies der Fall sein, werde eine Anrechnung entsprechend dem „Hamburger Modell“ erfolgen.</p>
18	722-16 Saarland Staatsanwaltschaft; Akteneinsicht	<p>Der Petent vertritt als Rechtsanwalt eine Yachtenbaufirma in einer Strafsache. Aufgrund eines Strafantrages des Petenten im Januar 2003 ist bei der Staatsanwaltschaft Kiel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Dem Beschuldigten wird Betrug in Höhe von 800.000 € vorgeworfen. Der Petent bittet um Überprüfung des Ver-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
		<p>fahrens, da die Staatsanwaltschaft auf mehrere Akteneinsichtsgesuche seit August 2003 sowie auf eine im Januar 2005 eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde nicht reagiert habe. Zuletzt habe er im April und Oktober 2005 um Erledigung gebeten. Es sei keine Reaktion erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Die Überprüfungen haben ergeben, dass die Beschwerde des Petenten begründet ist. Aus der Ermittlungsakte ergibt sich, dass die für die Bearbeitung des Verfahrens zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Kiel weder auf die Akteneinsichtsgesuche noch auf die Dienstaufsichtsbeschwerde reagiert hat. Auch ist die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht, wie sonst üblich, dem Dienstvorgesetzten vorgelegt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde nunmehr bearbeitet wird. Eine Bescheidung ist in Kürze zu erwarten. Der Petent ist hierüber durch den zuständigen Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft Kiel telefonisch informiert worden. Das Untätigbleiben der Dezernentin in dieser Sache wird einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus ist die bislang zuständige Dezernentin von der weiteren Sachbearbeitung entbunden worden. Das Ermittlungsverfahren ist in die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Kiel zur weiteren Bearbeitung abgegeben worden, da dort gegen den Beschuldigten bereits gleichgelagerte Sachverhalte anhängig sind.</p>
19	<p>761-16 Lübeck Strafvollzug</p>	<p>Der Petent war Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit der Petition 2252-15-b hatte er sich dagegen gewendet, dass ihm die JVA eine Therapie zur Bewältigung seiner Spielsucht verwehrt habe. In seinem Beschluss vom 13.12.2005 hat der Ausschuss „langfristig Nachbesserungsbedarf“ gesehen. Das Justizministerium ist gebeten worden, dem Ausschuss über die Bemühungen der Anstalt hinsichtlich der Verbesserung des therapeutischen Angebots für Spielsüchtige zu berichten. Aus der hierzu abgegebenen Stellungnahme des Justizministeriums ergibt sich, dass das Angebot nach Einschätzung des Leiters der Justizvollzugsanstalt mangels personeller und finanzieller Kapazitäten bei weitem nicht ausreiche, um Gefangene mit legalen Süchten ausreichend zu beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter einem technisch erforderlichen neuen Aktenzeichen bezüglich der Spielsucht aufgrund einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa erneut geprüft und beraten.</p> <p>Er stimmt dem Ministerium zu, dass die Einrichtung einer therapeutisch nicht angeleiteten Selbsthilfegruppe nicht</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

zielführend ist. Er nimmt allerdings auch zur Kenntnis, dass die personellen und finanziellen Kapazitäten schon für die Sexual- und Gewalttherapie knapp bemessen sind, für die Therapie von Spielsüchtigen in Haft sogar ganz fehlen.

Der Ausschuss wird die Problematik der therapeutischen Angebote in Strafhafte nochmals im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens aufgreifen und schließt die Beratung dieser Einzelpetition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **562-16**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Schwimmunterricht

Der Petent beanstandet, dass der Schwimmunterricht an den Grundschulen nicht ausreichend sei. Aus aktuellen Statistiken der DLRG gehe hervor, dass ein Drittel der Kinder und Jugendlichen Nichtschwimmer sei. Dies habe zur Folge, dass zunehmend mehr Kinder ertrinken. Der Petent regt an, folgende Vorgaben in das Schulgesetz aufzunehmen: die Vermittlung des sicheren Schwimmens bis zum Ende der 4. Klasse, entsprechende Qualifizierung der Lehrkräfte sowie eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen wie der Wasserwacht, der DLRG und Schwimmsportvereinen. Sofern die öffentlichen Mittel nicht ausreichen, sollten die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten für den Schwimmunterricht beteiligt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen der Überprüfung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt, aus der sich ergibt, dass die vom Petenten angeregten Verbesserungsvorschläge in der Praxis bereits umgesetzt werden. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht daher kein Bedarf für Neuregelungen.

Der Lehrplan des Faches Sport für die Grundschulen des Landes enthält als einen von fünf Themenbereichen „Sich im und auf dem Wasser bewegen“. Zu diesem Bereich gehört ausdrücklich „Schwimmen lernen und üben“. Die Überprüfung hat ferner ergeben, dass für den Schwimmunterricht qualifizierte Lehrkräfte grundsätzlich in genügender Anzahl vorhanden sind. Für diese Lehrkräfte ist auch eine verbindliche Fortbildung in ihrem Fach vorgeschrieben. Diese findet zu einem großen Teil in Kooperation mit außerschulischen Vereinen wie der DLRG, der Wasserwacht sowie Schwimmsportvereinen statt.

In finanzieller Hinsicht ist das Land wie im gesamten schulischen Bereich auch beim Schwimmunterricht für die Kosten der Lehrkräfte zuständig, während die Schulträger die so genannten sächlichen Schulkosten übernehmen. Eine Elternbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass an einigen Schulstandorten keine Schwimmbäder zur Verfügung stehen beziehungsweise diese nicht für den Schwimmunterricht genutzt werden können. Dies ist auch aus Sicht des Ausschusses unbefriedigend. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Der Betrieb öffentlicher Schwimmbäder fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	638-16 Lübeck Schulwesen; Jugendschutz	<p data-bbox="730 286 1410 376">Einflussnahmemöglichkeiten des Petitionsausschusses beschränken sich gemäß Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle.</p> <p data-bbox="730 409 1410 775">Die Petentin beschwert sich über den ihrer Meinung nach viel zu frühen und zu offenen Aufklärungsunterricht in den Schulen. Sie kritisiert, dass Kinder bereits in der 3. Klasse über den Zeugungsvorgang aufgeklärt würden. Für viel zu explizit hält sie den Sexualkundeunterricht in der 6. Klasse. Sie kritisiert, dass bereits Elf- bis Zwölfjährige über Sexualpraktiken und den Gebrauch von Kondomen informiert würden. Dies überfordere die Kinder und stifte sie zu unmoralischem Verhalten an. Die Folge seien ungewollte Schwangerschaften. Die Petentin mahnt die Respektierung religiöser Gefühle an.</p> <p data-bbox="730 808 1410 1048">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe, die ihm über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er sieht im Ergebnis davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p data-bbox="730 1055 1410 1294">Der Sexualkundeunterricht ist Teil des gesetzlich verankerten Bildungsauftrages der Schulen. Danach ist es Aufgabe der Schulen, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten junger Menschen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgesetzes zu entwickeln und sie zu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen (§ 4 Abs. 2, 3 und 7 Schulgesetz Schleswig-Holstein).</p> <p data-bbox="730 1301 1410 1845">Unterrichtsthemen, die sich mit der Sexualität des Menschen befassen, sind in Schleswig-Holstein im Biologieunterricht in den Klassenstufen 6, 8 und 9 vorgesehen. Der Unterricht in der 6. Klassenstufe ist gedacht als Vorbereitung der Heranwachsenden auf körperliche Veränderungen in der Pubertät und als Unterstützung der elterlichen Begleitung dieser Phase. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, dass Sexualität eng mit Verantwortung verbunden ist. Erfahrungsgemäß verfügen die meisten Kinder im 6. Schuljahr bereits über umfangreiches Wissen oder Halbwissen aus dem Bereich Sexualität. Die verwendeten Begriffe stammen allerdings vielfach, teilweise auch vorwiegend, aus dem umgangssprachlichen bis abwertenden Bereich, sodass mit dem Unterricht auch auf das Sprachverhalten eingewirkt werden muss. Insgesamt hat der Unterricht das Ziel, über Information und Gespräche dazu beizutragen, Ängste, Vorurteile und Gewaltbereitschaft abzubauen.</p> <p data-bbox="730 1852 1410 2029">In den Klassenstufen 8 und 9 wird das Thema Sexualität des Menschen erneut aufgegriffen. Dabei gehen die Unterrichtsinhalte deutlich über die Vermittlung biologischer Kenntnisse hinaus und greifen insbesondere ethische Fragen bezüglich des menschlichen Zusammenlebens auf.</p> <p data-bbox="730 2036 1410 2060">Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Schu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>len bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf den Sexualkundeunterricht eng mit den Elternhäusern zusammenarbeiten. Gemäß § 98 Abs. 2 Schulgesetz sind die Lehrkräfte verpflichtet, die Unterrichtsinhalte des Sexualkundeunterrichtes mit den Eltern auf Elternversammlungen zu erörtern. Soweit die Petentin der Auffassung ist, der Sexualkundeunterricht kollidiere mit religiösen Empfindungen und Wertevorstellungen bzw. mit dem Erziehungsauftrag der Eltern, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Gerichte wiederholt entschieden haben, dass die Teilnahme am Sexualkundeunterricht weder gegen die Religionsfreiheit noch gegen andere Grundrechte verstößt. Diesbezüglich führt das Ministerium für Bildung und Frauen in seiner Stellungnahme aus: „Es ist bekannt, dass sich Eltern in Einzelfällen immer wieder gegen Sexualkundeunterricht insbesondere in der 6. Klassenstufe wenden und eine Befreiung ihrer Kinder vom Unterricht beantragen. Es liegen diverse Gerichtsurteile vor, die die Anträge der Eltern abschlägig bescheiden. So lehnte das Verwaltungsgericht Hamburg einen entsprechenden Antrag mit dem Hinweis ab, „die Kenntnis der menschlichen Sexualität sei für die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung.“ Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.</p>
3	<p>682-16 Lübeck Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, sie als Referendarin für das Realschullehramt zuzulassen. Sie habe in Bayern studiert, das anschließende Referendariat aber unterbrochen, um ihre drei Kinder zu betreuen. Nach einem Umzug nach Schleswig-Holstein habe sie sich hier um einen Referendariatsplatz bemüht. Ihre Bewerbungen seien jedoch abgelehnt worden, da das Bildungsministerium die Absolvierung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen verlangt habe. Die Petentin gibt zu bedenken, dass ihr Studium 22 Jahre zurückliege und ein Vergleich mit heutigen Inhalten nicht möglich sei. Andere Bundesländer würden sie zum Vorbereitungsdienst zulassen. In Nordrhein-Westfalen sei ihr eine Referendarstelle zum 1. Februar angeboten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, für die Petentin eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein ohne Beibringung zusätzlicher Leistungsnachweise zu erreichen.</p> <p>Ein gänzlicher Verzicht auf diese Nachweise ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht möglich, da dies eine nicht zu vertretende Bevorzugung gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern darstellen würde, die diese Leistungen bereits erbracht haben beziehungsweise von denen</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	725-16 Brandenburg Schulwesen	<p>diese Leistungsnachweise ebenfalls verlangt wurden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der unterschiedlichen Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen in den Bundesländern um eine Folge des föderalistischen Systems handelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Bildungsministerium bereit erklärt hat, in Anerkennung der mehrjährigen Lehrtätigkeit der Petentin ausnahmsweise auf zusätzliche Studienleistungen zu verzichten. Die Petentin hätte demnach keine universitären Veranstaltungen mehr zu besuchen, sondern nur noch die drei geforderten Prüfungsnachweise im Fach Politikwissenschaft/Didaktik der Politischen Bildung erbringen müssen. Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin dem Bildungsministerium mitgeteilt hat, dass sie nicht beabsichtige, die Zusatzprüfungen zu absolvieren, sondern den ihr angebotenen Referendariatsplatz in Nordrhein-Westfalen annehmen werde.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Übergang für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in die weiterführenden Klassen erst nach sechs Jahren und nicht, wie bisher, nach vier Jahren erfolgt. Dieses Prinzip habe sich in anderen Bundesländern bewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er weist darauf hin, dass am 24. Januar d.J. das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein verabschiedet worden ist, welches die Grundlage für eine Reformierung des schleswig-holsteinischen Schulsystems bildet. Eine der Zielsetzungen des neuen Schulgesetzes ist das längere gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern bei gleichzeitiger Verstärkung individueller Förderung.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 sieht das neue Schulgesetz zukünftig Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien als weiterführende allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein vor. Die Regionalschule fasst die Bildungsgänge zum Haupt- und Realschulabschluss zusammen. In den Gemeinschaftsschulen werden alle Bildungsgänge zusammengefasst.</p> <p>An den Regionalschulen und Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen (Jahrgangsstufe 5 und 6) die so genannte „Orientierungsstufe“. Gemäß § 9 Abs. 3 des neuen Schulgesetzes soll in der Orientierungsstufe „in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Regionalschulen und Gymnasien sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen.“</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach Abschluss der Orientierungsstufe werden Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen, gemäß § 9 Abs. 3 SchulG der Regionalschule zugewiesen. Schülerinnen und Schüler der Regionalschule werden mit Zustimmung der Eltern nach Abschluss der Orientierungsstufe den Gymnasien zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie den dortigen Anforderungen gerecht werden können. In den Gemeinschaftsschulen findet der Unterricht gemäß § 43 Abs. 1 SchulG grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, „wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten vor allem durch Formen binnendifferenzierten Unterrichts entsprochen wird“.

Der Ausschuss stellt fest, dass diese Regelungen des neuen Schulgesetzes zwar nicht in allen Details dem Vorschlag des Petenten entsprechen, ihre Zielsetzung aber in seinem Sinne sein dürfte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

- 1 **270-16**
Pinneberg
Kommunalabgaben;
Erschließungsbeiträge

Eine Interessengemeinschaft kritisiert die Anteilssätze in der städtischen Straßenbaubeitragssatzung, nach denen der beitragsfähige Aufwand auf die Anlieger umzulegen ist. Sie seien nicht vorteilsgerecht. Die Straßen, zu denen die Mitglieder der Interessengemeinschaft Anlieger seien, würden zu 90 % von Anwohnern aus Nebenstraßen genutzt. Die Straßenabnutzung durch andere Verkehrsteilnehmer müsse als Faktor bei den Anteilssätzen im Rahmen der Veranlagung der Kosten für eine Straßenbaumaßnahme berücksichtigt werden. Zudem sei die Stadt ihrer Straßenunterhaltungspflicht nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin und der Interessengemeinschaft vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie dem Ergebnis eines Ortstermins beraten. Gegenstand des Petitionsverfahrens ist die Heranziehung der betroffenen Anlieger zur Zahlung von Ausbaubeiträgen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen.

Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass der Landesgesetzgeber für das Straßenausbaubeitragsrecht keine zulässigen Verteilungsmaßstäbe vorgegeben hat. Die Gestaltung der Verteilungsregelung liegt daher im Ermessen der Stadt Tornesch als Satzungsgeberin. Die Erhebung von Erschließungs- sowie Ausbaubeiträgen und der Erlass entsprechender Beitragssatzungen ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung des Innenministeriums lässt die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch offensichtliche Rechtsmängel nicht erkennen und stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage zur Veranlagung der Petenten zu Straßenausbaubeiträgen dar. Die festgesetzten Anteilssätze sind aus juristischer Sicht vorteilsgerecht und aufeinander abgestimmt, auch wenn dies für die Interessengemeinschaft schwer nachvollziehbar ist. Die Rechtmäßigkeit hat auch das Schleswig-Holsteinische Obergericht in seinem Urteil vom 26. April 2006 bestätigt. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern.

Dem Petitionsausschuss verbleibt kein Spielraum, der Stadt Tornesch die Änderung der Anteilssätze in ihrer Straßenbaubeitragssatzung im Sinne der Petition zu empfehlen. Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Tor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	371-16 Pinneberg Bauwesen; Beseitigungsanordnung	<p>nesch allerdings um Prüfung, ob die jetzige Einstufung der petitionsgegenständlichen Straße in der Straßenbaubeitragssatzung noch den tatsächlichen Gegebenheiten und der Stadtentwicklung entspricht. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straßenunterhaltungspflichtverletzung bzw. eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im verfahrensgegenständlichen Straßenbereich durch die Stadt Tornesch und sich daraus ergebende beitragsrechtliche Ansprüche sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss kann der Petentin sowie den Mitgliedern der von ihr vertretenen Interessengemeinschaft letztlich nur anheimstellen, die Maßnahmen der Stadt im Rahmen der Beitragsveranlagung verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen, sollten an der städtischen Vorgehensweise hinsichtlich der Vornahme entsprechender Straßenbaumaßnahmen beziehungsweise der in diesem Zusammenhang stehenden Veranlagungen weiterhin rechtliche Zweifel bestehen. Vor dem Hintergrund, dass der Landesgesetzgeber keine zulässigen Verteilungsmaßstäbe für das Straßenausbaubeitragsrecht vorgibt, sondern deren Gestaltung den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe überlässt, regt der Petitionsausschuss an, die Thematik aus gesetzgeberischer Sicht generell zu überdenken. Die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden gebeten, eine Änderung der entsprechenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p> <p>Der Petent hat auf seinem Außenbereichsgrundstück ein 55 qm großes Schwimmbecken nebst Nebengebäude errichtet. Da in dem Holz seines Hauses eine starke Konzentration des Holzschutzmittels PCP festgestellt wurde, hat die untere Bauaufsichtsbehörde für den Abriss und den Neubau einen positiven Bauvorbescheid mit der Auflage der Eigennutzung und des Verzichts auf Erweiterungen erteilt. Der Petent wendet sich gegen die nun erlassene Ordnungsverfügung, mit der er zur Beseitigung des Schwimmbeckens und des Nebengebäudes aufgefordert worden ist. Seiner Auffassung nach seien die Vorhaben genehmigungsfrei und damit zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Durchführung eines Ortstermins beraten. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des Ortstermins eine Einigung zwischen dem Petenten und der unteren Bauaufsichtsbehörde erzielt werden konnte. Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.</p>
3	494-16 Ostholstein Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen einer gemeindlichen Überplanung ihres Grundstückes nicht persönlich durch die Gemeinde hierüber informiert werden. Die Petenten fordern eine Benachrichtigungspflicht. Darüber hinaus sind die Petenten darüber irritiert, dass es bei einer Überplanung von Grundstü-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

cken offenbar nicht darauf ankomme, ob die Eigentümer damit einverstanden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Innenministerium hat hierzu berichtet, dass die Gemeindevertretung am 19. April 2006 ein Konzept zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 gebilligt und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt habe. Ziel der Bebauungsplanänderung sei, auf diesen Grundstücken die Errichtung eines zweiten Gebäudes zu ermöglichen; die Erschließung sei durch eine vorhandene Straße gegeben.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die übrige Öffentlichkeit (mindestens) zweimal beteiligt würden. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sei die Öffentlichkeit, hierzu gehörten auch die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Diese so genannte „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ habe für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in der Zeit vom 12. - 19.12.2005 durch öffentliche Auslegung im Rathaus stattgefunden. Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch seien zu einem späteren Verfahrensstand die Entwürfe des Bebauungsplanes mit der Begründung für einen Monat öffentlich auszulegen.

Das Innenministerium führt weiter aus, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch für die „öffentliche Auslegung“ Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar seien, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen seien. Für die „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ werde in der Regel genauso verfahren. Die Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein und die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde regeln das Nähere zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung. In S. erfolge die öffentliche Bekanntmachung über Veröffentlichung in der Presse, hier in den Lübecker Nachrichten.

Der Ausschuss merkt an, dass ein persönliches Anschreiben der Betroffenen weder im Baugesetzbuch noch in der Bekanntmachungsverordnung oder der Hauptsatzung der Gemeinde S. vorgesehen ist. Nach Ansicht des Innenministeriums wäre eine Selbstbindung einer Gemeinde durch Beschluss möglich. So könnte die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beauftragen, alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer persönlich anzuschreiben. Gegen die von den Petenten gewünschte generelle Benachrichtigungspflicht spreche allerdings, dass diese einen enormen Arbeits- und Ressourcenaufwand (Personal, Finanzen, Zeit) mit sich bringen würde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	526-16 Nordfriesland Bauwesen; Bauleitplanung	<p>und zudem eine Benachrichtigung aller Betroffenen aufgrund der teilweise mangelnden Datenlage kaum möglich sein dürfte, wodurch wiederum Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Satzungen entstehen könnten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an und weist darauf hin, dass eine derartige Entscheidung im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung liege, in den der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, regelnd einzugreifen.</p> <p>Für die Einführung einer generellen Benachrichtigungspflicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wäre eine Änderung des Baugesetzbuches notwendig. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers, der Petitionsausschuss hat keine Gestaltungsmöglichkeit. Für eine Bundesratsinitiative sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei jedem Beteiligungsschritt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Anregungen zur Planung vorbringen können, über welche dann die Gemeindevertretung in der Abwägung zu entscheiden hat.</p> <p>Die anwaltlich vertretenen Petenten sind darüber verzweifelt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland den Abriss ihres Wochenendhauses fordere. Der Rechtsanwalt der Petenten vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben nur unwesentlich vom mit Bauschein vom 20.06.1957 genehmigten Standort entfernt errichtet worden sei. Zudem liege es nicht im Außenbereich und sei daher genehmigungsfähig. Der Petitionsausschuss wird gebeten, sich für den Erhalt des vorhandenen Gebäudes oder eine Genehmigung für einen Neubau einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Rechtsanwalt der Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie dem Ergebnis eines Ortstermins beraten.</p> <p>Voranstellen möchte der Petitionsausschuss, dass die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland rechtlich nicht zu beanstanden ist. Für den Petitionsausschuss ist es überaus nachvollziehbar, dass die Petenten ihr für 180.000 DM erworbenes Wochenendhaus erhalten möchten. Der Ausschuss hat keine Zweifel daran, dass sie die Immobilie im Jahr 1986 im guten Glauben erworben haben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu der Ansicht, dass nur durch die Aufnahme des petitionsgegenständlichen Grundstücks in die gemeindliche Bauleitplanung eine Lösung im Sinne der Petenten herbeigeführt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Bauleitplanung der Gemeinde obliegt und diese Aufgabe in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	539-16 Segeberg Katasterwesen	<p>Gleichwohl weist der Petitionsausschuss unter Hinweis auf die jahrelange steuer- und abgabenrechtliche Veranlagung des Grundstücks bzw. seiner Eigentümer darauf hin, dass der Gemeinde die Situation bei der seinezeitigen Ausklammerung des Grundstücks von der vorgenommenen Bauleitplanung bekannt war und sieht die Gemeinde in der Pflicht. Der Petitionsausschuss bittet die Gemeinde daher, Prüfungen für die Aufnahme des Grundstücks in die gemeindliche Planung zu veranlassen.</p> <p>Parallel dazu bittet der Petitionsausschuss die untere Bauaufsichtsbehörde, bis zum Abschluss der Prüfungen der Gemeinde in der Angelegenheit von Maßnahmen gegenüber den Petenten abzusehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass er sich mit diesem Lösungsansatz hinreichend für die Belange der Petenten einsetzen können.</p> <p>Die Petenten wenden sich dagegen, dass das Katasteramt nach Ablauf von 20 Jahren die Einmessung ihres Einfamilienhauses verlange. Sie führen die Verspätung auf ein Versäumnis des Amtes zurück und weisen jegliches Verschulden von sich. Die Petenten erklären sich zwar bereit, die Einmessung vorzunehmen, allerdings unter der Voraussetzung der Erhebung der vor 20 Jahren gültigen Gebühr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss kann der Argumentation der Petenten zwar folgen, schließt sich der Auffassung und ihrer Kritik jedoch nicht an. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die in mehreren Schreiben gegenüber den Petenten dargelegte Rechtsauffassung des Katasteramtes rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Unstrittig zwischen den Parteien ist, dass ein Gebäude einzumessen und im Liegenschaftskataster nachzuweisen ist. Zum anliegenden Fall berichtet das Innenministerium, dass das Katasteramt anlässlich eines Feldvergleichs festgestellt habe, dass das Wohngebäude der Petenten noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sei. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass das Gebäude bereits vor 20 Jahren eingemessen wurde und ein pflichtwidriges Unterlassen der Aufnahme ins Liegenschaftskataster vorliegt, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Einen entsprechenden Nachweis darüber haben die Petenten im Petitionsverfahren nicht erbracht.</p> <p>Da nicht allen Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Einmessung eines Gebäudes bekannt ist, sind die Bauaufsichtsbehörden vor Jahren</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	541-16 Herzogtum Lauenburg Enteignung	<p>schon gebeten worden, den Baugenehmigungsbescheiden ein Merkblatt beizufügen, durch das die Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Gebäudeeinmessungspflicht hingewiesen werden. Dies ist vor 20 Jahren in Einzelfällen vermeintlich noch nicht erfolgt, sodass der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petenten dieses Merkblatt offenbar nicht erhalten haben. Gleichwohl ändert dies nichts an der Gebäudeeinmessungspflicht. Zudem merkt der Ausschuss an, dass die Erhebung einer Verwaltungsgebühr keine Strafkation des Staates darstellt, auch wenn dies von vielen Bürgerinnen und Bürgern und auch den Petenten so empfunden wird. Ferner stellt sich die Frage eines Verschuldens im Verwaltungsrecht nicht.</p> <p>Bei allem Verständnis für die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation der Petenten, hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für den Erlass bzw. die Reduzierung der Gebühren auf den Stand der vor 20 Jahren geltenden Verwaltungsgebührrmaßstäbe ergeben.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss die Anmerkung der Petenten aufgreifen, dass ihnen im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens bereits drei verschiedene Bedienstete des Katasteramtes geschrieben hätten. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es wünschenswert gewesen, wenn aus den jeweiligen Schreiben die Funktion der oder des Antwortenden hervorgegangen wäre.</p> <p>Da der Petitionsausschuss dies generell für sinnvoll hält, empfiehlt er der Landesregierung, grundsätzlich die Angabe der Funktion der bzw. des antwortenden Bediensteten in alle Schreiben der Landesbehörden aufzunehmen.</p> <p>Der Petent ist Bauunternehmer und Eigentümer eines rund 8.600 qm großen Grundstücks. Im Bereich der Zuwegung befindet sich ein ca. 45 qm großes, im Privatbesitz befindliches Flurstück, sodass die gewünschten Baugenehmigungen mangels Erschließung nicht erteilt werden können. Der Petent wirft der Stadt L. Versäumnisse beim Grunderwerb vor und fordert eine Enteignung der derzeitigen Eigentümer, für deren umgehende Durchführung sich der Petitionsausschuss einsetzen sollte. Zwischen der Stadt und dem Petenten wurde bereits im Jahr 2003 unter Vorbehalt ein städtebaulicher Vertrag über die Erschließung und Bebauung des Geländes geschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Zunächst möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass der Petent nicht Verfahrensbeteiligter im anhängigen Enteignungsverfahren ist. Wegen des grundsätzli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	556-16 Nordfriesland Bauwesen; Abrissverfügung	<p>chen Ausschlusses der Öffentlichkeit in Enteignungsverfahren aufgrund der schützenswerten Privatinteressen der Enteignungsbetroffenen hat der Petent keine Anspruchsansprüche.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss im Verfahren nicht den vom Petenten gewünschten Einfluss in seinem Sinne auf die Enteignungsbehörde zu Lasten des einen oder anderen Verfahrensbeteiligten nehmen. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss im Rahmen der rechtlichen Vorgaben keine Handhabe, ihm zu der gewünschten ungehinderten Zuwegung und damit Sicherung der Erschließung der von seinem Bauvorhaben betroffenen Flächen zu verhelfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens durch die Enteignungsbehörde. Es verbleibt dem Ausschuss abschließend nur, den Petenten auf den Ausgang des Enteignungsverfahrens zu verweisen.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe im Außenbereich der Gemeinde B. im Jahre 1971 ein Gelände, auf dem sich ein Teich befinde, erworben. Dort betreibe er eine kleine Fischzucht. Zur Unterbringung von Fischfutter und als Schutz vor der Witterung habe der Petent 1986 eine 2,80 x 2,40 m große Holzhütte errichtet, die komplett mit Efeu bewachsen sei. Die untere Bauaufsichtsbehörde fordere den Abriss seines Refugiums. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Ausnahmegenehmigung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, sein Refugium erhalten zu wollen und die Idylle zu genießen, nachvollziehen. Gleichwohl hat sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kein Spielraum ergeben, sich für den Erhalt der noch vorhandenen baulichen Anlagen einsetzen zu können.</p> <p>Die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland, die sich mit der ausgesprochenen Duldung sehr großzügig gezeigt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hat bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten keine Handhabe, außerhalb der Rechtslage in besonderen Einzelfällen individuelle Lösungen anstelle des geltenden Rechts zu setzen. Es hat sich gezeigt, dass die Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig sind und die Beseitigung unter dem Gesichtspunkt des systemgerechten Vorgehens der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Vermeidung der Vorbildwirkung geboten ist.</p>
8	557-16	Der Petent setzt sich für eine Aufenthaltserlaubnis aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Baden-Württemberg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>humanitären Gründen für seinen 73-jährigen kranken Vater ein, der von der Ausländerbehörde in die Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige in Neumünster eingewiesen worden ist, um die bisherige mangelnde Mitwirkung des Vaters an der Passersatzbeschaffung für die Abschiebung nach Pakistan zu fördern. Dort hätte sein Vater allerdings als Mitglied einer religiösen Minderheit und ohne Altersheime oder sonstige Pflegemöglichkeiten keinerlei Überlebenschancen. Weiterhin bittet der Petent, seinem Vater den Umzug zu ihm nach Baden-Württemberg zu ermöglichen.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit intensiv geprüft und beraten. Im Ergebnis setzt er sich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken für den 73-jährigen Vater des Petenten ein, soweit ihm dies rechtlich möglich ist.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss als parlamentarisches Kontrollorgan ist an die geltenden Gesetze gebunden und darf keine darüber hinausgehenden Empfehlungen aussprechen. Weiterhin ist er nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder gar abzuändern. Der Ausschuss nimmt insofern zur Kenntnis, dass die inzwischen wieder aufgehobene Unterbringung des Vaters des Petenten in der Gemeinschaftsunterkunft gerichtlich überprüft und als rechtmäßig eingestuft worden ist.</p> <p>Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die pakistanische Botschaft zwischenzeitlich die Ausstellung eines Passersatzpapiers zugesagt hat. Damit lässt sich aus der Sicht des Ausschusses der Vorwurf mangelnder Mitwirkung gegen den Petitionsbegünstigten nicht mehr aufrechterhalten. Angesichts dieser neuen Sachlage sieht der Petitionsausschuss nunmehr trotz der Vorgeschichte Spielraum für eine Empfehlung, die teilweise im Sinne des Petenten sein dürfte:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt den Ausländerbehörden, von dem Passersatzpapier bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen, sondern zu prüfen, ob dem Begünstigten nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann. Für diesen Weg ist es allerdings erforderlich, dass der Petent seine Zusage gegenüber dem Ausschuss erfüllt, die Kosten des weiteren Aufenthaltes seines Vaters einschließlich einer Krankenversicherung zu übernehmen. Sollte dieser Weg nicht zu einer endgültigen Lösung im Sinne des Petenten führen, sieht der Ausschuss bei erneut drohender Abschiebung nur noch die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission beim schleswig-holsteinischen Innenministerium zu wenden.</p> <p>Bezüglich des vom Petenten geäußerten Wunsches, seinem Vater den Umzug zu ihm nach Baden-Württemberg zu ermöglichen, hat der Ausschuss ermittelt, dass dem Umzug seitens der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden nichts im Wege steht. Allerdings sollen die baden-württembergischen Ausländerbehörden den Zuzug des Begünstigten bisher ablehnen. Gegenüber baden-württembergischen Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	567-16 Plön Sparkassenwesen; Kontoverweigerung	<p>länderbehörden darf der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages allerdings keine Empfehlungen aussprechen. Er sieht daher nur die Möglichkeit, einen neuen Antrag in Baden-Württemberg zu stellen und sich bei Ablehnung ggf. an den dortigen Petitionsausschuss zu wenden. Falls dieses nötig werden sollte, bietet der Ausschuss dem Petenten an, diesen Beschluss nebst weiteren sachdienlichen Unterlagen unmittelbar dem Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtages zuzuleiten.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe im Mai diesen Jahres eine Gesellschaft nach englischem Recht (Ltd.) gegründet und für eine deutsche Zweigniederlassung die Eintragung in das Handelsregister beantragt. Eine Gewerbeanmeldung für diese deutsche Niederlassung liege vor. Die Sparkasse habe eine Kontoeröffnung für die deutsche Niederlassung abgelehnt, obwohl das Konto lediglich als Haben-Konto geführt werden sollte. Eine schriftliche Begründung sei verweigert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Zunächst möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass die Sparkasse eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und somit der beim Innenministerium angesiedelten Sparkassenaufsicht unterliegt, ein Anteilseigner der Sparkasse ist die Landesregierung nicht.</p> <p>Die Sparkassenaufsicht hat die Sparkasse zu der Angelegenheit um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme unterstreicht die Sparkasse noch einmal die bereits eingenommene Haltung. Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die Sparkassenaufsicht im Sinne der Petition erneut an die Sparkasse herangetreten ist und darauf hingewiesen hat, dass die Bedeutung eines Giro-Kontos als Voraussetzung für eine Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr heute größer denn je und für die gewöhnliche Lebensführung nicht mehr wegzudenken sei. Dies gelte erst recht für die Teilnahme von Unternehmen am Wirtschafts- und Geschäftsleben. Kontollosigkeit sei hier nicht nur schlechthin nachteilig, sondern beschränke die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und könne sich existenzbedrohend auswirken. Der Petent begehre lediglich ein Konto auf Guthabenbasis.</p> <p>Der Vorstand der Sparkasse hat mit einem Begleitbericht des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein gegenüber der Sparkassenaufsicht berichtet, dass allerdings auch die nochmalige Prüfung der Gesamtumstände zu keinem anderen Ergebnis geführt habe. Die Sparkassenaufsichtsbehörde betont, dass diese Entscheidung der Sparkasse durch sie nicht änderbar sei, da es im geschäftspolitischen Ermessen einer Sparkasse liege, sich für oder gegen die Eröffnung eines Giro-Kontos für ein Unternehmen zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Grundlage der ablehnenden Entscheidung die fehlende Bonität des Petenten sei. Bedingt durch die gesellschaftliche Struktur und die Handlungssituation der vom Petenten gegründeten Gesellschaft nach englischem Recht (Ltd.), erfolge in der Sparkasse grundsätzlich eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Inhabers. Hierbei würden in der Regel die gleichen Maßstäbe wie bei einer Kontoeröffnung für ein Unternehmen nach deutschem Recht angewandt. Im vorliegenden Fall habe die Überprüfung des Petenten ergeben, dass er in der Vergangenheit bereits mit einem Gewerbe Insolvenz angemeldet habe. Hinzu komme, dass aufgrund der Insolvenz und der der Sparkasse vorliegenden Informationen eine angemessene Bonität des Petenten nicht zu erwarten sei. Dies habe zur Ablehnung des Kontoeröffnungsantrages des Petenten durch die Sparkassenfiliale geführt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, die Sparkasse anzuweisen, dem Antrag des Petenten auf Kontoeröffnung stattzugeben. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, Sparkassen in privatrechtlichen Angelegenheiten zu einem bestimmten Verhalten gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten zu veranlassen. Dies liegt außerhalb seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass sich der Petent mit seiner Angelegenheit an die beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (Postfach 4120, 24100 Kiel) eingerichtete Schlichtungsstelle wenden kann. Der dort tätige neutrale Schlichter hat die Fähigkeit zum Richteramt, unterliegt keinen Weisungen des Sparkassen- und Giroverbandes und ist zur Verschwiegenheit über alle den Kunden oder die Sparkasse betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dem Hinweis an und bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p>
10	587-16 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Der Petent wendet sich für seine 58-jährige Schwester pakistanischer Herkunft an den Ausschuss und bittet, sie vor einer drohenden Abschiebung nach Pakistan zu bewahren. Die Begünstigte lebe mit einer zweijährigen Unterbrechung seit 1976 in Deutschland und sei schwer psychisch erkrankt. In Pakistan habe sie weder Angehörige, die sich um sie kümmern könnten, noch gebe es dort Altenheime oder ähnliche Einrichtungen. Zudem gehöre die Begünstigte, wie der Petent auch, der Ahmadiyya-Muslim-Gemeinde an, deren Mitglieder aufgrund ihrer eher sekularen Praxis des Islams in Pakistan verfolgt werden würden. Entsprechende Asylanträge seien bisher allerdings immer wieder abgelehnt worden.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit unter Berücksichtigung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	592-16 Kiel Polizei; Wohnungsbetretung	<p>der Argumente des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass er der Begünstigten im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Möglichkeiten nicht hätte helfen können, da die vorgetragene Argumente des Petenten allesamt zielstaatsbezogen gewesen sind. Zielstaatsbezogene Sachverhalte unterliegen allein der Prüfungscompetenz einer Bundesbehörde, nämlich der des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, welches nicht der parlamentarischen Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterliegt.</p> <p>Allerdings nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass sich die überaus schwierige persönliche Lage der Begünstigten durch eine weitere Entscheidung des Bundesamtes von Ende Januar diesen Jahres entschärft hat: Das Bundesamt hat nunmehr aufgrund der schweren psychischen Erkrankung der Petentin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt und die im Jahr 2000 erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition dadurch erledigt hat.</p> <p>Die 79-jährige Petentin beklagt, sie sei am Nachmittag durch Geräusche an ihrer Wohnungstür erwacht und habe nach Öffnung der Haustür drei Polizeibeamten, einem Klempner und einem Monteur eines Schlüsseldienstes gegenübergestanden. Als Begründung sei angeführt worden, dass aus ihrer Wohnung Wasser lief. Nach Feststellung, dass dies nicht der Fall sei, habe ein Polizeibeamter die Vorlage ihres Personalausweises verlangt. Es gebe in jedem Haus im Keller ein Absperrventil, durch das jeder Wasseraustritt mühelos gestoppt werden könne. Sie habe Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes sowie des Verlangens des Personalausweises in ihrer eigenen Wohnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Stellungnahme der Polizeidirektion Kiel beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Polizeieinsatz vom 14.06.2006 die Petentin verschreckt hat. Dies ist eine normale Empfindung, wenn durch Geräusche an der Wohnungstür aus dem Schlaf hochgeschreckte Betroffene plötzlich uniformierten Personen gegenüberstehen. Gleichwohl gelangt der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen zu der Ansicht, dass die von den Polizeibeamten eingesetzten Mittel nicht unverhältnismäßig und auch geeignet waren. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass den Beamten bei der Sachlage nicht bekannt war, inwieweit die Petentin anwesend und eventuell aufgrund einer Ohnmacht oder eines Sturzes im Bad bei laufendem Wasser sich selbst in einer Gefahrenlage befunden hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	595-16 Hamburg Bauwesen; Waldschutzstreifen	<p>Die Aufnahme der Personalien ist nach einem derartigen Einsatz üblich. Inwieweit die Petentin von der Möglichkeit, ihre Personalien mündlich mitzuteilen, keinen Gebrauch gemacht hat, kann der Ausschuss nicht feststellen. Gleichwohl ist die Einsicht in den Personalausweis zur Entnahme der erforderlichen Daten durchaus geeignet und vor allem auch praktikabel. Den Beamten dürfte zwar klar gewesen sein, unter welcher Adresse der Einsatz stattgefunden hat und dem Klingelschild wäre auch gegebenenfalls der Nachname zu entnehmen gewesen, aber beschwerlicher kann dann schon die Ermittlung des Vornamens und des Geburtsdatums werden. Auch wenn die Petentin die Forderung nach Vorlage des Ausweises möglicherweise als etwas anmaßend oder zumindest unsensibel empfunden haben mag, stellt die Forderung nach dem Ausweis keine Maßregelung dar, sondern ist eine ganz normale Amtshandlung.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die Ausführungen der Polizeidirektion Kiel in ihrem Schreiben vom 14.08.2006, die er im Übrigen nicht als unhöflich oder maßregelnd ansieht.</p> <p>Der Petent führt aus, die Stadt Mölln betreibe die teilweise Änderung eines Bebauungsplanes. Aus einer amtlichen Bekanntmachung gehe hervor, dass die Zurücknahme eines Waldschutzstreifens für 13 Grundstücke erfolgen solle. Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz beklagt er, dass nicht für alle Waldanlieger Ausnahmen gemacht würden, und stellt die Frage nach den Auswahlkriterien. Zudem stelle sich die Frage, wieso die Stadt im Waldschutzstreifen Wasseranlagen bauen dürfe, obwohl doch für jeden Anwohner strengstes Bauverbot bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für die Einbeziehung weiterer Grundstücke in die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Mölln einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums zu der Thematik sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass Bauleitpläne gemäß dem Baugesetzbuch von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt bzw. geändert werden. Die Bauleitplanung fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, regelnd einzugreifen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Planung. Aus der beabsichtigten Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 43, der die Rücknahme des Waldschutzstreifens beabsichtigt, kann aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch kein Anspruch auf Änderung anderer Bereiche des Bebauungsplanes hergeleitet werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	609-16 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Waldschutzstreifen	<p>Das Innenministerium berichtet, dass zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2006 durchgeführt worden sei. Der Petitionsausschuss merkt an, dass in einer weiteren öffentlichen Auslegung die Möglichkeit für den Petenten bzw. Betroffene besteht, einen Monat lang Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen. Die eingebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit, die öffentlichen und privaten Belange, sind durch die Stadtvertretung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sofern der Petent mit der Abwägung seiner Belange und der Gestaltung des Bebauungsplans nicht einverstanden ist, kann er dann ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung anstreben. Voraussetzung hierfür ist allerdings das Vorliegen einer Betroffenheit.</p> <p>Aus ökologischen Gesichtspunkten ist es zu begrüßen, dass die Stadt Mölln den Einbau einer geregelten Kanalisation und den Anschluss aller genehmigten und Bestandsschutz genießenden Bauten beabsichtigt. Die hierfür erforderlichen Bauten im Waldschutzstreifen sind notwendig und beeinträchtigen die Funktion des Waldschutzstreifens nicht. Es handelt sich nach Auskunft des Innenministeriums um Anlagen unterhalb der Erdoberfläche bzw. kleinere Funktionsbauten (Stromverteiler o.ä.)</p> <p>Der Petent führt zutreffend aus, dass bauliche Anlagen im Waldschutzstreifen (nach § 29 Baugesetzbuch) nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen vom Bauverbot sind die genehmigungs- und anzeigefreien Bauvorhaben nach § 69 Landesbauordnung und Verkehrsanlagen, solange es sich nicht um Gebäude handelt. Eine Unterschreitung des Waldschutzabstandes ist für sonstige Vorhaben nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde möglich.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Kanalisationsplanung mit den zuständigen Behörden durch das Tiefbauamt der Stadt Mölln abgestimmt worden sei. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen den im Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Mölln eingetragenen Waldschutzstreifen. Sie seien Eigentümer eines vom Waldschutzstreifen betroffenen bebauten Grundstückes. Das im Jahr 1961 errichtete Wohngebäude genieße zwar Bestandsschutz, dürfe jedoch nach den Regelungen des Bebauungsplanes nach Zerstörung nicht wieder aufgebaut werden. Die Petenten beabsichtigten, ihr Grundstück zu verkaufen und befürchten einen Wertverlust. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass an anderer Stelle durch Planänderung eine Rücknahme des Waldschutzstreifens erfolgen solle und für den Bereich, in dem sich ihr Grundstück befinde, nicht.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
14	625-16 Stormarn Bauwesen; Abrissverfügung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und einer dazu ergangenen Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten ihr Grundstück zwischenzeitlich verkauft haben und auf eine Fortführung des Petitionsverfahrens daher verzichten wollen. Der Ausschuss bedauert, dass er sich nicht für die Belange der Petenten hat einsetzen können.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie habe auf der Grundlage positiver Erkundigungen im gemeindlichen Bauamt ein Grundstück mit einem kleinen Haus erworben. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe die Baueinstellung verfügt, mit der Begründung, die Baumaßnahmen gingen über eine genehmigungsfreie Grundinstandsetzung hinaus und hätten zum Verlust des Bestandsschutzes geführt. Ein Baugenehmigungsverfahren sei erfolglos verlaufen, sodass die Petentin Klage erhoben hat. Die Petentin befürchtet, das Behelfsheim abreißen zu müssen, und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Petentin hat gegen die ablehnende Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn im Baugenehmigungsverfahren beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Klage erhoben. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts damit dem Gericht obliegt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungsfindungen beziehungsweise die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss verbleibt jedoch die Möglichkeit, gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn als Prozesspartei eine Empfehlung abzugeben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich Anhaltspunkte, die dazu Anlass geben könnten, nicht ergeben. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2006, der zur ablehnenden Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	631-16 Nordfriesland Bauwesen; Abrissverfügung	<p>auf den Antrag einer Baugenehmigung für Bauarbeiten und anschließende Nutzung des Gebäudes der Petentin als Dauerwohnsitz ergangen ist, ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar. Die dargelegte ausführliche Begründung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich. Auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid wird verwiesen.</p> <p>Einen Zusammenhang mit etwaigen beabsichtigten gemeindlichen Bauleitplanungen zu der verfahrensgegenständlichen Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Anlass, aufgrund dessen die Baubehörde das Gebäude der Petentin in Augenschein genommen hat, ist für die rechtliche Einstufung des Ist-Zustandes letztlich unerheblich.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin, nach einem kleinen Eigenheim im Grünen nachvollziehen und bedauert die eingetretenen Umstände sowie die dadurch entstandene finanzielle Belastung. Gleichwohl hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der Petition mit einer Empfehlung abzuhelpfen.</p> <p>Die Petenten führen aus, die Gemeinde habe ihr gemeindliches Einvernehmen zu nachträglichen Bauanträgen für zwei in den Jahren 1928 und 1992 im Außenbereich errichtete Stallgebäude erteilt. Ferner habe das ARL die Privilegierung des Milchbetriebes bestätigt. Die Ställe würden in der Ablammzeit für die 75 Mutterschafe und in der Abkalbzeit für die Ammenkühe benötigt. Obwohl noch eine gerichtliche Entscheidung ausstehe, fordere die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland nunmehr die Beseitigung der baulichen Anlagen auf der Grundlage einer Beseitigungsverfügung vom 07.04.1994.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass zwischen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland und den Petenten eine Einigung im Sinne der Petition erzielt werden konnte.</p>
16	633-16 Norwegen Gesetzgebung Land; IFG	<p>Der Petent wendet sich zur beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein an den Petitionsausschuss. Er kritisiert die Pläne der Landesregierung (Drucksache 16/722), die seines Erachtens die Einschränkung der Informationsfreiheit als Bürgerrecht verfolgt habe. Im Wesentlichen spricht er sich dafür aus, dass den Vorschlägen des SSW (Drucksache 16/82) gefolgt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass sich die Entwürfe zum Informationsfreiheitsgesetz in Beratung durch den Innen- und Rechtsausschuss befinden, der bereits eine Anhörung dazu durchgeführt hat. Die Petition liegt nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	658-16 Neumünster Bauwesen; Abrissverfügung	<p>Einverständniserklärung des Petenten auch dem Innen- und Rechtsausschuss zur Kenntnisnahme vor. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, dem Beratungsergebnis des Fachausschusses vorzugreifen. Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition mit der Überweisung an den Innen- und Rechtsausschuss ab.</p> <p>Die 68-jährige Petentin trägt vor, sie sei von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neumünster aufgefordert worden, eine ungenehmigte Wohnnutzung durch einen Mieter eines an der Grenze ihres Grundstücks befindlichen Geräteraums, der seinerzeit ausgebaut worden sei, zu beenden. Für die Prüfung der Rückführung aller weiteren nicht genehmigungsfähigen Anbauten, u.a. Volieren, werde für die Vorlage eines bemaßten Lageplans eine Frist bis zum 31.12.2009 eingeräumt. Die Petentin betont, auf das aus der Vermietung bezogene Entgelt angewiesen zu sein, und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Nutzungsänderungsgenehmigung oder wenigstens eine Duldung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neumünster rechtlich nicht beanstanden. Bei allem Verständnis für die persönliche Situation der Petentin hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich insbesondere für die Erteilung einer Nutzungsänderungsgenehmigung der derzeit vermieteten grenzgängigen Räumlichkeiten auszusprechen. Der Petitionsausschuss betont, dass die Ordnungsverfügung vom 14.07.2006 letztlich nur die Untersagung der ungenehmigten Nutzung der Räumlichkeiten zu Wohnzwecken zum Gegenstand hat und nicht den Abriss baulicher Anlagen vorsieht.</p> <p>Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neumünster der Petentin mit einer Verlängerung der Frist bis zum 31.08.2007 entgegengekommen ist und ihr so ein Handlungsspielraum eingeräumt wurde.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde hat auch mit der Verlängerung der Frist bis zum 31.01.2009 zur Vorlage eines bemaßten Lageplans, der die Darstellung sämtlicher baulicher Anlagen und Angabe der jeweiligen Nutzung der baulichen Anlagen beziehungsweise der jeweiligen Räume beinhaltet, Kompromissbereitschaft gezeigt. Die Stadt Neumünster hat die Anforderung des Lageplanes für den Petitionsausschuss nachvollziehbar</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	659-16 Kiel Bauwesen; Städtebaurecht	<p>damit begründet, dass die Informationen aus dem Lageplan nötig seien, um daraufhin die weiteren erforderlichen Maßnahmen aufzubauen. Weitere Maßnahmen könnten die Nachforderung von Bauvorlagen und gegebenenfalls auch die Forderung der (teilweisen) Beseitigung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben. Ein bemaßter Lageplan könne in einem späteren Baugenehmigungsverfahren, sofern alle baulichen Anlagen nachträglich genehmigungsfähig seien, vollständig, ansonsten in Teilen verwendet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann der Petentin letztlich nur anheimstellen, den geforderten Lageplan bis zum Ablauf der entsprechenden Frist einzureichen und sich dann hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Beurteilung der auf ihrem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neumünster zur Klärung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Petentinnen bitten den Petitionsausschuss stellvertretend für die Mieterinnen und Mieter um Stellungnahme und Hilfe zum Erhalt ihrer Wohnanlage, weil sie fürchten, ihre Wohnungen und ihr gewohntes soziales Umfeld verlassen zu müssen. Die ursprünglich Anfang der fünfziger Jahre von der Stadt gebauten Wohnungen seien seit dem Verkauf an eine Wohnungsbaugesellschaft vom Abriss bedroht, um hochwertige Wohneinheiten, überwiegend als Eigentumswohnungen, zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentinnen einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis der Mieterinnen und Mieter um den Erhalt ihrer Wohnungen und ihres sozialen Umfeldes nachvollziehen. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss nach der parlamentarischen Prüfung keine Möglichkeit, den Petentinnen zu helfen.</p> <p>Die Eingabe bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem dem Zivilrecht zuzuordnenden Mieterschutzinteressen und dem eigentumsrechtlichen Grundsatz der Baufreiheit. Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist nicht befugt, in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen regend oder auch nur beratend einzugreifen.</p> <p>Der eigentumsrechtliche Grundsatz der Baufreiheit ergibt sich aus der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz und findet seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Voraussetzungen der bauplanungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der entsprechenden Bauges-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	664-16 Rendsburg-Eckernförde Polizei; weitere Sperrerkklärung	<p>nehmigungen. Das Innenministerium teilt mit, dass bisher bei der Stadt Kiel ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Abbruch sowie ein positiver baurechtlicher Vorbescheid hinsichtlich des geplanten Neubauvorhabens vorliegen. Da das Abbruchgenehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, verbleibt dem Petitionsausschuss kein Raum für eine Rechtskontrolle. Hinsichtlich der Funktion der Stadt Kiel weist der Petitionsausschuss ergänzend darauf hin, dass der Erlass einer Erhaltungssatzung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Städten und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss. Letztlich verbleibt dem Petitionsausschuss nur, sich der Empfehlung des Innenministeriums an die Mieter anzuschließen, ihre zivilrechtlichen Mieterschutzrechte geltend zu machen. Den Petentinnen wird zu ihrer näheren Information eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent knüpft mit seiner Beschwerde an vier in der 15. Wahlperiode abgeschlossene Petitionsverfahren an, die allesamt das Verhalten der Landesregierung und der ihnen nachgeordneten Polizei und der Staatsanwaltschaft Kiel in einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren wegen Anstiftung zur Brandstiftung und versuchten Betruges in einem besonders schweren Fall betrafen. Da Polizei und Staatsanwaltschaft den Hauptbelastungszeugen geheim gehalten hätten, sei seine Verteidigung gegen die Vorwürfe erheblich erschwert gewesen. Mit seiner neuen Petition beanstandet der Petent, der jetzt offensichtlich eine Amtshaftungsklage gegen das Land Schleswig-Holstein anstrebt, dass der durch die Sperrerkklärungen geschützte Zeuge bereits zum Zeitpunkt der zweiten Sperrerkklärung seit einem viertel Jahr nicht mehr am Leben gewesen sei. Darüber hinaus habe es sich auch nur um einen Zeugen „vom Hörensagen“ gehandelt. Sein Anwalt habe diesbezüglich Akteneinsicht beantragt, aber noch keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten, mehrerer Stellungnahmen des Innen- und des Justizministeriums und der Beiziehung der abgeschlossenen Petitionsverfahren 1279-15-c, 1353-15-b, 1593-15-b und 1689-15-b der 15. Wahlperiode des Landtages geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss das Erstaunen und die Verärgerung des Petenten über die Tatsache, dass der offiziell zu schützende Zeuge schon zum Zeitpunkt der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zweiten Sperrerklärung tot gewesen ist, sehr gut nachvollziehen, denn durch diese Maßnahme der Landesregierung ist die Verteidigung des Petenten im Strafverfahren ohne Zweifel erheblich eingeschränkt worden. Ob diese zweite Sperrerklärung letztlich ursächlich dafür geworden ist, dass der Petent im Strafverfahren nicht freigesprochen, sondern das Verfahren nur eingestellt worden ist, wird der Petent gegebenenfalls in einem Amtshaftungsprozess zu klären haben, weil die richterliche Beweiswürdigung aus guten Gründen einer parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Angesichts der verfassungsmäßigen Pflicht der Landesregierung zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Stellungnahmen gegenüber dem Parlament, ist der Petitionsausschuss allerdings noch mehr erstaunt über die Tatsache, dass das Parlament erst durch diese neue Petition vom Tod des Zeugen noch vor der zweiten Sperrerklärung erfahren hat. Erst in der Stellungnahme des Innenministeriums zur aktuellen Petition teilt die Landesregierung mit, dass die zweite Sperrerklärung nicht nur zum Schutz des verstorbenen Zeugen, sondern auch zum Schutz seiner Angehörigen erlassen worden war. Darüber hätte die Landesregierung schon dem Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung der seinerzeitigen Justizministerin und des Innenstaatssekretärs am 9. November 2004 im Verfahren 1689-15-b informieren müssen. Dies gilt umso mehr, weil im Rahmen dieser Anhörung ausdrücklich die Kommunikation zwischen Landtag und Landesregierung mit dem Ziel, Missverständnisse zu vermeiden, thematisiert worden ist.

Insoweit macht sich der Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode die förmliche Beanstandung im abschließenden Beschluss vom 15. Februar 2005 in diesem abgeschlossenen Petitionsverfahren zu eigen und bekräftigt diese noch einmal. Dagegen kann die Landesregierung heute auch nicht einwenden, die Tatsache, dass die zweite Sperrerklärung auch zum Schutz der Angehörigen des seinerzeit bereits verstorbenen Zeugen erlassen worden sei, sei im In-Camera-Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgetragen und von diesem nicht beanstandet worden. Hätte die Landesregierung die parlamentarischen Informationsrechte wenigstens im abgeschlossenen Petitionsverfahren 1689-15-b nicht fortgesetzt missachtet, wie sich jetzt herausgestellt hat, hätte der Petent möglicherweise nicht nur auf die erneute Petition verzichtet, weil bei ihm das Gefühl hätte ausgeräumt werden können, zum Objekt staatlichen Handelns degradiert worden zu sein. Es wären darüber hinaus auch weitere Missklänge zwischen Landesregierung und Petitionsausschuss vermieden worden.

Bezüglich des noch nicht beantworteten weiteren Akteneinsichtsgesuchs des Anwalts des Petenten weist das Justizministerium darauf hin, dass umfassende Akteneinsicht in die Ermittlungsvorgänge selbst gewährt worden ist. Für eine darüber hinausgehende Gewährung von Akteneinsicht sieht das Justizministerium nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	667-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Außenbereich	<p>rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens keine Veranlassung mehr. Das Innenministerium hat dazu mitgeteilt, dass weder der Petent selbst noch sein Anwalt dort Akteneinsicht beantragt haben. Dazu merkt der Ausschuss an, dass sich die umfassendere aktenmäßige Dokumentation der Vorgänge um die zweite Sperrklärung im Geschäftsbereich des insoweit federführenden Innenministeriums befindet und stellt dem Petenten anheim, dort Akteneinsicht zu beantragen. Der Petitionsausschuss sieht aber ausdrücklich davon ab, der Landesregierung irgendeine Empfehlung zur Gewährung weiterer Akteneinsicht zu geben. Der Umgang mit V-Leuten und anderen Informanten der Polizei ist selbst nach rechtskräftigem Abschluss von Strafverfahren immer noch eine Gradwanderung zwischen den Informationsrechten der Betroffenen auf der einen Seite und den berechtigten Schutzinteressen von Informanten und ihren Angehörigen andererseits. Der Petitionsausschuss will und kann keine eigene Abwägung der insoweit betroffenen Schutzgüter anstelle des zuständigen Ministeriums vornehmen.</p> <p>Zur vertieften Information stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahmen der Landesregierung zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen den abschlägigen Bescheid der Bauaufsichtsbehörde auf ihre Bauvoranfrage für den Abbruch einer Scheune und den Neubau eines etwa gleich großen Nebengebäudes an einem etwas veränderten Standort. Sie hinterfragen, ob der Begriff „Außenbereich“ für das Grundstück haltbar ist, da in der Nähe weitere Bebauung vorhanden und geplant sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, den von ihnen eingereichten Unterlagen, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Die ablehnende Haltung der Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Bauvorhaben der Petenten ist nicht zu beanstanden. Der den Petenten vorliegende Bauvorbescheid gibt die Sach- und Rechtslage zutreffend wieder. Hinsichtlich der Zuordnung des Grundstücks zum Außenbereich wird diese planungsrechtliche Beurteilung aufgrund der örtlichen Situation durch das Innenministerium bestätigt. Das Innenministerium führt hierzu ergänzend aus, dass das Vorhaben mit der Zielsetzung des Baugesetzbuches, den Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten, nicht vereinbar ist. Um einer ungeplanten Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken und den Außenbereich von wesensfremder Bebauung freizuhalten, schützt § 35 Baugesetzbuch (BauGB) den Außenbereich auch vor der Erweiterung oder Verfestigung (z.B. durch Änderung oder Nutzungsänderung) bereits vorhandener Bebau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	669-16 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Baugenehmigung	<p>ung. Mit § 35 Abs. 4 BauGB hat der Gesetzgeber bestimmte im Außenbereich unzulässige Vorhaben im Sinne eines „erweiterten Bestandsschutzes“ begünstigt. Zu diesen begünstigten Vorhaben gehören jedoch bewusst nicht der Abbruch und die Neuerrichtung eines entsprechenden Nebengebäudes. Dies entspricht dem Grundgedanken, durch Verfall oder unwirtschaftliche Sanierung abgängige wesensfremde Gebäude nicht durch Neuerrichtung wieder zuzulassen. Den Petenten verbleibt die Möglichkeit, das bestehende Nebengebäude zu sanieren. Eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums wird den Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über die Baubehörde und eine Mitarbeiterin des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Zusammenhang mit einer Knickbeseitigung auf einem Nachbargrundstück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sind keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ersichtlich. Das Innenministerium teilt mit, dass aufgrund der Beschwerde des Petenten ein Ortstermin durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt sei und die Bauherren der daraufhin ergangenen Aufforderung gefolgt seien, den Teilbereich des Knicks wiederherzustellen, der über das genehmigte Maß hinaus entfernt worden sei. Damit hat sich die Angelegenheit aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt. Hinsichtlich der Beschwerde über eine Mitarbeiterin des Landrates nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Landrat die Behauptung des Petenten, seine Terminnachfrage sei unhöflich abgewiesen worden, entschieden zurückweist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für Beanstandungen.</p>
22	681-16 Lübeck Kommunalabgaben; Straßenreinigung	<p>Der Petent führt Beschwerde im Zusammenhang mit der Erhöhung von Straßenreinigungsgebühren für sein Grundstück. Er trägt vor, dass sowohl die in der Bürgerschaft der Stadt vertretenen Parteien als auch die Stadt nicht auf seine Schreiben reagiert hätten, mit denen er die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren für sein Grundstück hinterfragt habe. Nun bittet er den Petitionsausschuss um Klärung der Sachlage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vorgetragenen Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Das Innenministerium erläutert, dass die Gemeinden nach den straßenrechtlichen Vorschriften verpflichtet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sind, öffentliche Straßen zu reinigen, und dabei berechtigt sind, die Anlieger sowie die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke über Gebührenerhebung nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an den Kosten für die Straßenreinigung zu beteiligen. Anknüpfungspunkt für die Erhebung ist das besondere Interesse der Anlieger an der Reinigung der ihre Grundstücke erschließenden öffentlichen Straße. Die Gebühren sind demnach grundsätzlich nach dem Maß der Inanspruchnahme zu bemessen.

Die Gebührensatzung der Hansestadt Lübeck stellt hinsichtlich der Gebührenbemessung auf die Straßenfrontlänge der Grundstücke und auf die Anzahl und Art der Reinigungen ab. Für die Hinterliegergrundstücke ist nach näherer Regelung der Satzung eine fiktive Frontlänge zu ermitteln, die eine Gleichbehandlung mit den direkt an die Straße grenzenden Grundstücken sicherstellen soll. Die Reinigungshäufigkeit wird in der Satzung entsprechend dem Verschmutzungsgrad festgelegt.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Widerspruch des Petenten gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid vom 13.01.2006 mit Widerspruchsbescheid vom 06.04.2006 zurückgewiesen wurde. In diesem Widerspruchsbescheid wird die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zutreffend erläutert.

Danach ergibt sich die Erhöhung für das Grundstück des Petenten aus der Änderung der Reinigungsklasse sowie aus der Veranlagung eines höheren Frontmetertarifs aufgrund einer höheren Reinigungsleistung. Die Änderung der Gebührensatzung wurde erforderlich, nachdem das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht festgestellt hatte, dass die bislang festgesetzten Gebührentarife gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen hatten. Der von der Hansestadt Lübeck zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung war zu gering bemessen und nicht umlagefähige Kosten flossen in die Gebührensätze ein. Nachfolgend wurde eine Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 1999 bis 2003 sowie eine Vorkalkulation für die Jahre 2005 und 2006 vorgenommen.

Die Kosten des Allgemeininteresses und Kosten, die über das satzungsgemäß festgelegte Maß hinausgingen, wurden in der vom Verwaltungsgericht geforderten Höhe gebührenmindernd berücksichtigt. Es ergaben sich „Überschüsse“ aus den Jahren 1999 bis 2002, die in die Vorkalkulation des Jahres 2005 einfließen und aus den Jahren 2003/2004, die in die Vorkalkulation des Jahres 2006 einfließen. Die vorgenannten Überschüsse haben sich demnach in den Jahren 2005 mehr und 2006 weniger gebührenmindernd ausgewirkt.

In diesem Urteil wurden auch die freiwilligen Leistungen beanstandet, sodass die Neueinteilung der Reinigungsklassen erforderlich wurde. Es wurden mit den Reinigungsklassen V und VI zwei Reinigungsklassen hinzugefügt. Nach dem Straßenverzeichnis wurde die Straße, an der das Grundstück des Petenten liegt, in die Reini-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	719-16 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit; Familiennachzug	<p>gungsklasse VI umgestuft. Die Gebührensätze in den hinzugefügten Reinigungsklassen entsprechen nun den tatsächlichen Reinigungsleistungen, nachdem vorher die Kosten für einen Teil der Leistungen auf alle Gebührenschuldner verteilt worden waren, was dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung widersprach. Daraus ergibt sich entsprechend auch die Veranlagung eines höheren Frontmetertarifs. Auf Nachfrage des Innenministeriums haben die Entsorgungsbetriebe Lübeck versichert, dass die Reinigungsleistungen satzungsgemäß durchgeführt werden und entsprechende Arbeitsnachweise vorliegen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübeck, die mit der Petition beanstandet werden, fallen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung haften der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck keine offensichtlichen Rechtsmängel an.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die fehlende Beantwortung seiner Eingabe an die in der Lübecker Bürgerschaft vertretenen Parteien, merkt der Petitionsausschuss an, dass er keinen Einfluss auf die Art und Weise hat, wie Parteien den Bürgern antworten. Er stellt dem Petenten jedoch anheim, sich in der Angelegenheit an die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck selbst zu wenden. Gemäß § 16 e Gemeindeordnung haben Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Bedenken an die Gemeindevertretung, hier Bürgerschaft, zu wenden. Über die Stellungnahme der Gemeindevertretung sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten. Der Petitionsausschuss hofft, mit den vorstehenden Ausführungen zur Klärung der Sachlage beigetragen zu haben.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine Nachzugserlaubnis für den volljährigen Sohn einer Spätaussiedlerfamilie aus Russland und dessen Familie ein. Sowohl der volljährige Sohn als auch dessen Familie seien russische Volkzugehörige. Die Großfamilie mit insgesamt 24 Personen sei 1994 übergesiedelt. Die mit den Formalitäten beauftragte russische Gesellschaft habe jedoch den Aufnahmeantrag des volljährigen Sohnes nebst Familie zunächst vergessen und die Familie danach dahingehend falsch beraten, dass sie den Nachzug dieses Sohnes aus der Bundesrepublik heraus betreiben solle. Dies sei jedoch nach der damaligen Rechtslage schon nicht mehr möglich gewesen. Die Familie leide sehr unter der Trennung und habe inzwischen alle rechtlichen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft. Die Großfamilie sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch bereit, den volljährigen Sohn und seine Familie bei einem Nachzug finanziell zu unterstützen. Weiterhin habe er kürzlich während eines Besuchs ein Arbeitsangebot erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit intensiv auf der Grundlage der Argumente der Petentin und der Begünstigten sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss auf absehbare Zeit keine Möglichkeit für eine Erfolg versprechende Empfehlung im Sinne der Petentin.

Auch der Petitionsausschuss als parlamentarisches Kontrollorgan ist an die geltenden Gesetze gebunden und darf keine darüber hinausgehenden Empfehlungen aussprechen. Weiterhin ist er nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder gar abzuändern.

Danach kommt eine Aufnahme des Sohnes der Begünstigten und seiner Familie als Spätaussiedler nicht in Betracht, wie bereits rechtskräftig gerichtlich entschieden worden ist. Auch eine Aufnahme nach § 36 des Aufenthaltsgesetzes (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) scheidet bei allem Verständnis für die durch die Trennung stark belastete Großfamilie aus Sicht des Ausschusses aus, weil diese Situation nicht mit einer außergewöhnlichen Härte wie bei der Trennung von Eltern von ihren minderjährigen Kindern vergleichbar ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Petitionsausschuss auf das der Petentin vorliegende Schreiben des Innenministeriums vom 20. Juli 2005, welches die Sach- und Rechtslage in diesem Fall auch im Hinblick auf eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen nach § 22 zutreffend wiedergibt.

Angesichts des sehr allgemein gehaltenen Beschäftigungsangebotes einer deutschen Firma für den Sohn der Begünstigten könnte nach dem Prüfungsergebnis des Ausschusses eine gewisse Chance für eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes bestehen. Wie das Innenministerium mitgeteilt hat, wurde bisher allerdings noch kein entsprechender Visumsantrag zum Zweck der Einreise und Erwerbstätigkeit gestellt. Darüber hinaus hat der Ausschuss leider auch erhebliche Zweifel, ob es im Fall des Sohnes der Begünstigten gelingen wird, die rechtlichen Anforderungen für einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken zu erfüllen. Da dieses jedoch die einzige verbleibende Möglichkeit der Zusammenführung der Großfamilie in Deutschland ist, kann der Ausschuss der Petentin und den Begünstigten nur raten, diesbezüglich das Gespräch mit der zuständigen Ausländerbehörde zu suchen und dabei die Firma, die die Beschäftigung in Aussicht gestellt hat, einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss bedauert, darüber hinaus nicht weiterhelfen zu können.

24 **728-16**
Herzogtum Lauenburg

Der Petent beanstandet, dass die Meldebehörde beabsichtige, seinen Antrag auf Eintragung einer Auskunfts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Ordnungsangelegenheiten; Auskunftssperre	<p>sperre im Melderegister abzulehnen. Als Grund für sein Begehren trägt er familiäre Gründe vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Meldebehörde zwischenzeitlich eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes in das Melderegister eingetragen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Anliegen des Petenten damit in seinem Sinne erledigt hat.</p>
25	734-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; systemgerechtes Vorgehen	<p>Der Petent ist mit für ihn belastenden Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht einverstanden. Er regt an, dem Parlament vorzuschlagen, die Bauaufsichtsämter in Schleswig-Holstein aufzulösen und damit im Kreis Schleswig-Flensburg zu beginnen. Unerlässliche Aufgaben sollten seiner Ansicht nach auf die örtlichen Ordnungsämter übertragen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Anlass, sich für eine Änderung der Landesbauordnung im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Den in den Anregungen des Petenten enthaltenen Vorwurf, sachfremde Erwägungen würden Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden beeinflussen, weist der Petitionsausschuss entschieden zurück. Insbesondere vor dem Hintergrund des bereits abgeschlossenen Petitionsverfahrens 16/230 sind die Vorwürfe haltlos.</p> <p>Die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde in der den Vorwürfen zugrunde liegenden Angelegenheit waren bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens. Auf den Beschluss vom 6. Juni 2006 wird verwiesen.</p>
26	737-16 Kiel Polizei; Rotlichtverstöße	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass in der Landeshauptstadt Kiel keinerlei Rotlichtüberwachung stattfindet. Insbesondere der schon seit längerem bestehende Defekt einer fest installierten Überwachungsanlage und eigene Erfahrungen mit rücksichtslosen Fahrern hätten zu dieser Auffassung geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Zuge der parlamentarischen Ermittlungen wurden das Innenministerium sowie die Polizeidirektion Kiel beteiligt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung teilt der Petitionsausschuss die Kritik des Petenten an der Rotlichtüberwachung in der Landeshauptstadt Kiel nicht. Das Innenministerium legt dar, dass sich die Verkehrsüberwachung der Polizei in Kiel an den Hauptunfallsachen orientiert. Im Jahre 2005 waren das Fehler beim Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, Vorfahrtmiss-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	795-16 Kiel Polizei; Verkehrsverstoß	<p>achtung sowie nichtangepasste Geschwindigkeit. Durch Rotlichtüberwachung an Unfall- und Deliktschwerpunkten wurden 316 Verstöße festgestellt, die zu Bußgeldbescheiden und Eintragungen in das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt führten. Dabei wurden Streifenfahrzeuge, zivile Dienstkraftfahrzeuge und Videowagen eingesetzt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die dargestellten Zahlen der Behauptung des Petenten eindeutig widersprechen.</p> <p>Des Weiteren teilt das Innenministerium mit, dass in Kiel zwei fest installierte kombinierte Rotlicht-/Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen von der Stadt Kiel betrieben würden. In der Tat sei eine Anlage aus technischen Gründen nicht einsatzfähig, solle jedoch laut neuester Planung an einem anderen Unfallhäufungspunkt wieder eingerichtet werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch den Einsatz beider Überwachungsanlagen im Jahre 2005 784 Rotlichtverstöße zur Anzeige gebracht wurden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für Beanstandungen.</p> <p>Der Petent zeigt formlos eine Verkehrsstraftat oder zumindest mehrere Verkehrsordnungswidrigkeiten an. Zum Sachverhalt trägt er vor, dass er sich durch einen anderen Fahrer bedroht gefühlt habe und nennt das Kfz-Kennzeichen. Er bittet, Maßnahmen für die Zukunft zu treffen, damit dieser Fahrer keine anderen Fahrer mehr bedrohen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Das Innenministerium teilt mit, dass dort die Eingabe als formlose Anzeigenerstattung wegen einer Verkehrsstraftat oder zumindest wegen verschiedener Verkehrsordnungswidrigkeiten, betrachtet werde. Aufgrund des strafprozessualen Verfolgungszwanges sei daher veranlasst worden, dass der Sachverhalt Gegenstand eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise und geht davon aus, dass sie auch im Sinne des Petenten ist.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit nicht tätig werden.</p>
28	805-16 Dithmarschen Polizei; Verfolgungsangst	<p>Die Petentin schildert ausschweifend und teilweise konfus Vorwürfe im Zusammenhang mit Verfolgungsängsten vor ihrer Nachbarin. Diese würde sie gezielt ausspähen und abhören. Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses erhofft sie sich Abhilfe, nachdem Einsätze der Polizei erfolglos gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	816-16 Lübeck Bauwesen; Nutzungsänderung	<p>Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Polizei bislang in drei Fällen den Vorwürfen der Petentin in dem zugrunde liegenden Sachverhalt nachgegangen ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei keinem der Einsätze das Vorliegen von Straftatbeständen festgestellt werden konnte und keine Veranlassung für weitere polizeiliche Maßnahmen bestand.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass er den Ängsten und Befürchtungen der Petentin mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abhelfen kann. Eine fachärztliche Begleitung könnte hilfreich sein. Der Petitionsausschuss rät der Petentin daher, sich fachärztlichen Rat zu suchen beziehungsweise sich an das Gesundheitsamt des Kreises Dithmarschen, Esmarchstraße 50, Heide, 0481/7854900, zu wenden. Darüber hinaus verbleibt dem Petitionsausschuss kein Raum, der Petentin weiterzuhelfen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen den 1999 durchgeführten Bau einer Garage auf einem Nachbargrundstück. Die Garage sei 12,5 m lang, habe ohne seine Zustimmung einen Abstand von 11 cm von der Grundstücksgrenze und sei vor sein Wohnzimmerfenster gebaut worden. Des Weiteren wendet er sich gegen die gewerbliche Nutzung der Garage, dort würde auch bis spät abends „schwarzgearbeitet“. Darüber hinaus hat der Petent Gegenvorstellung zu einem vorangegangenen Petitionsverfahren erhoben, in dem seiner Beschwerde über den Ablauf verschiedener Straf- und Zivilverfahren in demselben zugrunde liegenden Konfliktzusammenhang nachgegangen wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beanstandungen des Petenten hinsichtlich des Baues und der Nutzung der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Garage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die geschilderte Bauangelegenheit bereits in den Jahren 2002 und 2003 Gegenstand einer Fachaufsichtsbeschwerde war. Als Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung stellte das Innenministerium fest, dass das Verwaltungshandeln des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck als untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden war. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dem Petenten bekannten Schreiben des Innenministeriums vom 21. Februar 2003, 24. März 2003 und 24. April 2003 verwiesen.</p> <p>Die seinem Nachbarn erteilte Baugenehmigung ist dem Petenten mit Rechtsbehelfsbelehrung zur Kenntnis gegeben worden. Der Petent hat keinen Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt, somit ist diese bestandskräftig geworden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass für eine erneute fachaufsichtliche Prüfung kein Raum besteht.

Hinsichtlich seines Beschlusses vom 27. Februar 2007 nimmt der Petitionsausschuss die Gegenvorstellung des Petenten vom 15. März 2007 zur Kenntnis und lehnt es ab, erneut in eine inhaltliche Beratung der Angelegenheit einzutreten. Der Petent hat keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die nicht schon Beratungsgegenstand waren. Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass gegen Beschlüsse des Petitionsausschusses kein Widerspruchsrecht beziehungsweise Rechtsbehelf oder Rechtsmittel bestehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 443-16
Pinneberg
Immissionsschutz;
Geruchsbelästigung | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male mit einer Beschwerde über unerträgliche Geruchsbelästigungen durch einen Balkan-Grill an den Petitionsausschuss. Nachdem als Folge der Ermittlungen des vorangegangenen Petitionsverfahrens eine Rücknahme der Gaststättenerlaubnis verfügt wurde, teilt der Petent nunmehr mit, dass die Geruchsbelästigungen weiter bestünden und die Gaststätte mit dem gleichen Personal weiterbetrieben werde. Der Beschluss des Petitionsausschusses werde damit ausgehebelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten erneut geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten über die Fortdauer der Belästigungen gut nachvollziehen und bedauert, dass sich die örtliche Situation aus Sicht des Petenten bislang nicht verbessert hat.</p> <p>Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt hierzu mit, dass nach Rücknahme der Gaststättenerlaubnis und Beseitigung der festgestellten Mängel kein Anlass bestand, einem Verwandten des bisherigen Betreibers eine Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte zu versagen. Erst die Ermittlungen aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten haben die Ordnungsbehörde veranlasst, eine erneute Überwachung im beanstandeten Betrieb durchzuführen. Diese blieb ohne Beanstandungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Umweltministeriums an den Petenten an, erneute Geruchsbeschwerden zunächst an das zuständige Ordnungsamt zu richten, damit seinen Beschwerden zeitnah nachgegangen und gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Sollte dies langfristig wiederum nicht zum Erfolg führen, steht es dem Petenten frei, sich wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> |
| 2 | 695-16
Nordfriesland
Küstenschutz;
Deicherhöhung | <p>Die Petentinnen fordern, den Mövenbergdeich nordöstlich der Gemeinde List/Sylt zu erhöhen und zu verstärken. Sie sind der Auffassung, dass diese Maßnahme für den Küstenschutz unverzichtbar sei und sehen durch die abweichenden Planungen der Landesregierung für einen Flügeldeich menschliches Leben und Eigentum gefährdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und Berichten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Gleichwohl der Petitionsausschuss die Besorgnis der Petentinnen um den Schutz von menschlichem Leben und Eigentum nachvollziehen kann, ist er im Ergebnis</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der parlamentarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass die von den Petentinnen kritisierten Küstenschutzmaßnahmen den Zielen des Generalplanes Küstenschutz - Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein 2001 - entsprechen und den Schutz der dortigen Küstenbevölkerung vor Überflutungsgefahren deutlich erhöhen.

Die Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass das Planfeststellungsverfahren zur Verstärkung des Mövenbergdeiches nicht abgeschlossen gewesen sei. Da sich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens herausgestellt habe, dass die Gemeinde List die dortige Kläranlage in naher Zukunft aufgeben und sich dem Abwassernetz der Stadt Westerland anschließen wolle, entfalle eine wesentliche Begründung des öffentlichen Interesses für die ursprünglich gewählte Bauvariante. Der aufgrund des geänderten Kläranlagenbetriebes der Gemeinde List neue Sachverhalt habe demzufolge in einem neuen Planfeststellungsverfahren planungsrechtlich Berücksichtigung finden müssen.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die diesbezüglichen Untersuchungen zurzeit durch das zuständige Amt für ländliche Räume Husum vorgenommen werden. So ist zur Feststellung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Variante „zurückverlegter Landesschutzdeich“ ein neuer Scopingtermin durchzuführen, der im April 2007 stattfinden soll. Des Weiteren ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass mit dem Bau des zurückverlegten Landesschutzdeiches und der Übertragung des bisherigen Landesschutzdeiches - nach vorheriger Grundinstandsetzung - auf den Landeszweckverband Sylt eine erhebliche Verringerung der kalkulierten Bau- sowie Unterhaltungskosten verbunden ist.

Hinsichtlich der Schutzwirkung der geplanten Küstenschutzmaßnahmen begrüßt der Petitionsausschuss die nachdrückliche Versicherung der Landesregierung, dass der geänderte Trassenverlauf keine negativen Auswirkungen auf den Sicherheitsstandard der bewohnten Gebiete habe. Auch eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung sei nach Auffassung der Landesregierung nicht zu befürchten. Es wird ausdrücklich betont, dass die Maßnahmen den Schutz der dortigen Küstenbevölkerung vor Überflutungsgefahren deutlich erhöhten.

Vorbehaltlich des Abschlusses des noch erforderlichen Grunderwerbs und der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens erwartet die Landesregierung den Beginn der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im Jahre 2008. Hinsichtlich einer Grundsanierung des alten Deiches wird darauf verwiesen, dass diese erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen könne. Das ALR Husum hat allerdings im Rahmen seiner Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zur Bestandserhaltung, insbesondere Deckwerksicherungsarbeiten und detaillierte Untersuchungen von Hohlräumen im Deckwerk, bereits ergriffen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung sieht der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	700-16 Schleswig-Flensburg Wasserwirtschaft; Niederschlagswasserabgabe	<p>Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentinnen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Beiträgen durch einen Wasser- und Bodenverband. Er ist der Auffassung, bei den Geldleistungen handele es sich um eine Steuer, da sein Grundstück nicht an einem Gewässer liege. Des Weiteren kritisiert er, dass der Wasser- und Bodenverband zusätzlich Landeszuschüsse erhalte und ihm durch Satzung Rechte an seinem Grundstück eingeräumt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann sich der Ausschuss der Kritik des Petenten an der Erhebung von Beiträgen der Wasser- und Bodenverbände nicht anschließen und sieht davon ab, sich für eine Änderung der wasserrechtlichen Grundlagen auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei § 40 Landeswassergesetz (LWG) lediglich um eine Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelung in § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt. Gemäß § 40 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung eines großen Teiles der schleswig-holsteinischen Gewässer gemeinsam sämtlichen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und Anlagen im jeweiligen Einzugs- bzw. Niederschlagsgebiet der Gewässer. Auch wenn der Petent nicht Anlieger eines Gewässers ist, liegt sein Grundstück im Einzugsgebiet eines Gewässers, über das der auf das Grundstück des Petenten fallende Niederschlag abgeführt wird.</p> <p>Um die Funktion dieses Gewässers als Vorfluter zu gewährleisten und die hierfür erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen möglichst zuverlässig und wirksam sicherzustellen, übernehmen die Wasser- und Bodenverbände (WBV) nach § 42 LWG die Erfüllung der Unterhaltungspflicht für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Der dabei entstehende Aufwand wird durch Landeszuschüsse und Verbandsbeiträge gedeckt, zu deren Hebung die WBV gemäß § 28 Abs. 1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) berechtigt sind.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich bei diesen Beiträgen also nicht um eine Steuer, die gemäß § 3 Abgabenordnung als eine Geldleistung definiert ist, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt. Der Petent irrt, wenn er annimmt, durch Landeszuschüsse zahle er mit seinen Steuern doppelt für die Unterhaltungsleistungen der Wasser- und Bodenverbände. Die Zuschüsse des Landes verringern den Aufwand, der über die Beiträge auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden muss. Ohne die Landeszuschüsse wären die Beiträge erheblich höher, was</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Petenten proportional stärker belasten würde, da allein die Grundstückseigentümer für die Unterhaltungsaufwendungen aufkommen müssten.

Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Wasser- und Bodenverbänden um Selbstverwaltungskörperschaften handelt, die ihre Aufgaben gerade wegen ihrer ehrenamtlichen Führung relativ kostengünstig erfüllen können.

Den Aufgaben der WBV steht nicht entgegen, dass nach den §§ 30 Abs. 1, 31 und 31 a LWG die Gemeinden für die Niederschlagswasserbeseitigung verantwortlich sind. Hiermit wird lediglich festgeschrieben, dass die Gemeinden innerhalb ihres Gemeindegebietes für eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers Sorge zu tragen haben. In der Regel geschieht dies dadurch, dass das aus dem Bereich von befestigten oder bebauten Flächen abfließende Wasser in Kanalisationsanlagen gesammelt und anschließend in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Für dieses Einleiten muss die Gemeinde ihrerseits an die WBV Beiträge entrichten, die sogar aufgrund der dabei auftretenden Abflussschärfungen mit Zuschlägen belegt sind.

Im Zusammenhang mit den Rechten eines Wasser- und Bodenverbandes, die ihm durch Satzung eingeräumt werden, muss der Petitionsausschuss nochmals auf das Bundesrecht verweisen. Das Ministerium teilt hierzu mit, dass die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder ebenfalls bundeseinheitlich im WVG geregelt ist und durch die jeweilige Satzung konkretisiert wird. Die dort geregelten Entnahme-, Befahrens- und Betretungsrechte betreffen jedoch hauptsächlich Grundstücke, die direkt an die zu unterhaltenden Gewässer grenzen. Da das Grundstück des Petenten nicht direkt an einem Gewässer liegt, dürfte es demnach grundsätzlich unberührt bleiben. Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten eine Ausfertigung der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss hofft, dem Petenten die Bedeutung der Wasser- und Bodenverbände sowie der von ihnen erhobenen Beiträge nähergebracht zu haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **458-16**
Schleswig-Flensburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent ist pensionierter Beamter. Er beklagt, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlich ausgeübten gewerkschaftlichen Tätigkeit entstanden seien, nicht anerkannt habe. Er wendet ein, dass dem Ehrenamt so nicht die politisch gewollte Unterstützung zukomme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium führt aus, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die für ihn zuständige Gewerkschaft anfielen, als Werbungskosten abzugsfähig seien, weil die Aufwendungen eines Mitglieds zur Förderung der solidarischen Gemeinschaft in einem objektiven, durch Aufgabenstellung und Arbeit des Berufsverbandes sichtbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stünden. Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil vom 28. November 1980 heraus, dass die solidarische Interessenvertretung der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften neben der beruflichen Leistungen des Einzelnen ein wirksames Mittel der Arbeitnehmer zur Verbesserung ihrer beruflichen Bedingungen - insbesondere ihrer Einnahmen - sei. Da die Versorgungsbezüge eines Pensionärs an die Gehälter der aktiven Beschäftigten gekoppelt seien, profitiere auch er an den auf Erhöhung der Bezüge gerichteten Bemühungen der Gewerkschaften. Daher könnten bei einem pensionierten Beamten Beiträge an Berufsverbände und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für derartige Verbände stünden, als Werbungskosten anerkannt werden.

Das Finanzministerium erklärt, dass die Fahrkosten somit neben den Beiträgen an den Berufsverband als Werbungskosten abzugsfähig seien. Insgesamt überstiegen diese Aufwendungen aber nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 €, sodass der Bescheid vom 16. Januar 2006 nicht zu berichtigen wäre. Ob weitere Aufwendungen (Arbeitszimmer, PC, Arbeitsmittel) als Werbungskosten abzugsfähig seien, müsse im laufenden Einspruchsverfahren überprüft werden. Die Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten sei vorrangig davon abhängig, ob das Buch, das der Petent im Kalenderjahr 2003 wohl im Arbeitszimmer seines Hauses verfasst habe, in einem konkreten Zusammenhang mit seiner Gewerkschaftstätigkeit stehe. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Aufwendungen für das Arbeitszimmer, den PC und die Arbeitsmittel nicht abzugsfähig, da er für das Schreiben des Buches kein Honorar erhalten habe.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich unter den oben genannten Gesichtspunkten im Rahmen des Einspruchsverfahrens erneut an das Finanz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	460-16 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>amt Eckernförde-Schleswig zu wenden und gegebenenfalls entsprechende Unterlagen bzw. Informationen nachzureichen, damit das Finanzamt die mit Bescheid vom 16. Januar 2006 getroffene Entscheidung im Einspruchsverfahren nachprüfen kann.</p> <p>Die Kinderhilfe Organtransplantation e.V. vertritt das Anliegen der Petentin und führt aus, bedingt durch eine bei dem zwölf Jahre alten Sohn der Petentin vorgenommene Herz-Transplantation habe sich die Petentin in einer schwierigen Lebenssituation befunden. Aufgrund von Zuständigkeitskonflikten sei sie bei verschiedenen Sozialämtern abgewiesen worden, sodass sie gehalten war, sich bei ihrer Familie 4.000 € zu leihen. Ein Großteil des Betrages, der im September 2004 auf das Konto des Lebensgefährten geflossen sei, sei aufgrund einer zwischenzeitlich vom Finanzamt Eckernförde-Schleswig ausgebrachten Kontopfändung eingezogen worden. Das Finanzamt habe eine Rückerstattung an die Petentin aus formaljuristischen Gründen abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der von der Kinderhilfe Organtransplantation e.V. vertretenen Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der in der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Bei allem Verständnis für die persönliche und wirtschaftliche Situation der Petentin hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, dem Finanzamt eine Rückerstattung des im Jahr 2004 gepfändeten Betrages an die Petentin beziehungsweise ihren Lebensgefährten zu empfehlen. Die seitens des Finanzministeriums mit Schreiben vom 28.02.2006 gegenüber der Petentin dargelegte formaljuristische Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch wenn Zweckmäßigkeitserwägungen und menschliche Gesichtspunkte den Petitionsausschuss überzeugt haben, sich für die Petentin einzusetzen, liegt es nicht in der Macht des Ausschusses, dem Gerechtigkeitsempfinden der Kinderhilfe Organtransplantation e.V. sowie der Petentin zu entsprechen.</p> <p>Abschließend stellt der Petitionsausschuss der Petentin anheim, sich an die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein angebundene Stiftung „Familie in Not“ zu wenden, ohne entsprechende Erfolgsaussichten abschätzen zu können.</p>
3	484-16 Segeberg Steuerwesen;	<p>Der Petent beklagt, dass das elektronische Steuererklärungsverfahren über das vom Staat zur Verfügung gestellte Programm ELSTER keine Erleichterung für den Steuerpflichtigen bringe. Die Anmeldeprozedur sei lang-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

elektronische Steuererklärung

wierig und das Steuerformular ebenso unübersichtlich und zeitraubend, wie die bisherigen immerhin kostenlosen papiergebundenen Exemplare. Zuletzt erfahre der Nutzer, dass er neben seiner Online-Erklärung auch eine papiergebundene Version ausdrucken und versenden müsse. Der Petent kritisiert, es sei nicht ersichtlich, worin der Vorteil liege. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für die Möglichkeit einer vollelektronischen Steuererklärung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme hierzu aus:

Das Land Schleswig-Holstein biete über das bundeseinheitliche Projekt ELSTER (elektronische Steuererklärung) seit dem Kalenderjahr 2002 den Steuerbürgern die finanzverwaltungseigene Steuererklärungssoftware „ElsterFormular“ zur kostenfreien Nutzung an. Damit könnten u.a. die Daten aus der Einkommensteuererklärung mittels einer gesicherten Internetverbindung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Zusätzlich sei vom Steuerbürger beim für ihn zuständigen Finanzamt eine so genannte komprimierte Steuererklärung abzugeben, in der die erklärten steuerlichen Daten ausgedruckt seien. Die komprimierte Steuererklärung sei zu unterschreiben. Dabei handele es sich nicht - wie vom Petenten beschrieben - um einen farbigen Formularausdruck, sondern um einen Schwarzweißdruck von in der Regel vier bis fünf DIN-A4-Seiten.

Dieses Verfahren stelle einen Zwischenschritt zu einer vollelektronischen Steuererklärung dar, bei der aufgrund einer elektronischen Authentifizierung auf die Einreichung der komprimierten Steuererklärung verzichtet werden könne. Es befände sich momentan bundesweit in einer Testphase. Schleswig-Holstein beteilige sich hieran nicht, zumal einige rechtliche Voraussetzungen für einen umfassenden Einsatz voraussichtlich erst 2007 vorlägen. Die Einführung einer vollelektronischen Steuererklärung erfordere außerdem Programmierarbeiten. Diese seien derzeit vom Amt für Informationstechnik nicht leistbar, insbesondere aufgrund der Bindung von Personalressourcen in Verbindung mit der in 2007 geplanten Übernahme des EOSS-Verfahrens. Es sei beabsichtigt, im Zusammenhang mit der EOSS-Übernahme das dort eingesetzte Verfahren einzuführen. Wie in den anderen Bundesländern sei in Schleswig-Holstein die vollelektronische Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen jedoch auch derzeit schon möglich.

Voraussetzung für die vollelektronische Abgabe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>einer Steuererklärung sei eine vorangehende Registrierung und Authentifizierung im Internet über das so genannte ElsterOnlinePortal. Diesen Weg, der aus mehreren Verfahrensschritten bestehe, habe der Petent offensichtlich beschriftet. Dabei erfolge ein Hinweis, dass in Schleswig-Holstein die Abgabe einer vollelektronischen Einkommensteuererklärung derzeit noch nicht möglich sei, an mehreren Stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ElsterOnlinePortal, 2. in einem Schreiben, das der Steuerbürger aufgrund seiner durchgeführten Registrierung erhalte. <p>Es sei technisch nicht möglich, bereits im Rahmen der Registrierung und Authentifizierung im Elster-OnlinePortal die Personen herauszufiltern, die sich lediglich anmelden, um ihre Einkommensteuererklärung vollelektronisch abzugeben, da das Portal auch genutzt werde für Registrierung z.B. von Fällen mit Abgabe von Anmeldungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich befürwortend der Auffassung des Petenten an, dass die Abgabe der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege anwenderfreundlich und verständlich möglich gemacht werden sollte. Gleichwohl merkt der Petitionsausschuss an, dass die Einbindung neuer Techniken in bürokratische Prozesse einer Entwicklung bedarf, die nur unter Berücksichtigung der Haushaltslage, der jeweiligen Personaldecke und insbesondere der Anforderungen, die die Rechtsordnung vorgibt, erfolgen kann. Die staatliche Verwaltung wird ihre Abläufe aufgrund von Sachzwängen und erforderlicher Abstimmungserfordernissen nicht immer zeitnah auf die sich zunehmend schneller entwickelnden Techniken abstellen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte sich grundsätzlich für die Möglichkeit einer vollelektronischen Steuererklärung, wie sie mit der Petition gefordert wird, einsetzen. Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Finanzministeriums geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine zeitnahe Umsetzung betreibt, und sieht keinen Anlass für eine darüber hinausgehende Empfehlung.</p>
4	<p>578-16 Kiel Beihilfewesen; Honorarkürzungen</p>	<p>Gegenstand der Petition ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen beim Überschreiten des Schwellenwertes nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Der Petent beklagt, die Beihilfestelle habe Honorarforderungen für Ärzte des Uni-Klinikums SH für ambulante Untersuchungen pauschaliert gekürzt. Es solle eine vom Fachministerium für die Universitätskliniken sowie dem Fachministerium für das Beihilferecht abgestimmte Arbeitsgrundlage geschaffen werden, die Ärzte und Abrechnungsstellen anhalten solle, Abrechnungen zu erstellen, die auf das Beihilferecht abgestimmt seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Problematik ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass die vom Petenten angesprochenen Leistungen (Computertomographie und Magnetresonanztherapie) Leistungen des Abschnitts O der GOÄ seien. Überschreite eine Gebühr für diese ärztlichen Leistungen den in § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ vorgesehenen Schwellenwert (1,8-facher Gebührensatz), so könne sie gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GOÄ nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOÄ) dargelegt sei, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigten. Derartige Umstände könnten nur dann gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aufgrund von Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen,

- besonders schwierig gewesen sei,
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beansprucht habe, oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgegangen sei und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt seien.

Das Finanzministerium betont, dass ein besonders schweres Krankheitsbild bei ärztlichen Leistungen des Abschnittes O der GOÄ gebühren- und beihilferechtlich nicht als Begründung für eine Schwellenwertüberschreitung anerkannt werden könne. Eine Prüfung der beanstandeten Rechnungen sei nicht möglich, da der Petent von weiteren Angaben in der Petition abgesehen habe.

Bei allem Verständnis für die Situation des Petenten schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die gebühren- und beihilferechtliche Behandlung von Schwellenwertüberschreitungen abschließend geregelt ist.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Entscheidung, ob eine Schwellenwertüberschreitung anerkannt werden kann, immer eine Einzelfallentscheidung bleiben wird, die von der Feststellungsstelle auf der Grundlage der genannten gebühren- und beihilferechtlichen Vorschriften zu treffen ist. Nach den Erfahrungswerten des Finanzministeriums würden die Kliniken ihre Begründungen grundsätzlich beifügen oder zumindest nachreichen und diese in der Regel auch anerkannt werden können.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, seine Rechnungen unverzüglich vor Bezahlung bei der Beihilfestelle einzureichen, um sich mit dem Ergebnis der Einzelfallprüfung dann noch einmal mit dem Rechnung stellenden Arzt in Verbindung setzen zu können. Darüber hinaus möchte der Petitionsausschuss dem Petenten die Möglichkeit eröffnen, sich in einem konkreten Einzelfall unter Beifügung der Rechnung mit der entsprechenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	597-16 Segeberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Begründung zur Schwellenwertüberschreitung und der Entscheidung der Beihilfestelle erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich in einer steuerrechtlichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss. Er bezweifelt im Wesentlichen die Berechtigung des gegen ihn beantragten und zwischenzeitlich eröffneten Insolvenzverfahrens und die damit verbundene Sperrung seines Kontos durch die Hausbank. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass die Steuerfestsetzungen gegen ihn in der Höhe ungerechtfertigt seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petent verfolgt mit seiner Petition im Wesentlichen die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung von Steuerschätzungen. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die Finanzämter Bad Segeberg und Neumünster am 10. November 2005 bzw. 6. Januar 2006 Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hatten. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Norderstedt vom 28. August 2006 eröffnet. Die sofortige Beschwerde des Petenten vom 2. September 2006 gegen den Eröffnungsbeschluss wurde mit Beschluss vom 12. September 2006 zurückgewiesen. Danach standen laut Mitteilung des Finanzministeriums Verbindlichkeiten von insgesamt 510.000 € liquide Mittel in Höhe von nur 25.000 € gegenüber.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Anträge der Finanzämter auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtlich nicht beanstanden. Zudem sind hierzu gerichtliche Entscheidungen ergangen, die der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht überprüfen oder abändern kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, eine Empfehlung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens abzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent die vorgenommene Steuerschätzung als Benachteiligung empfindet. Gleichwohl besteht für den Ausschuss kein rechtlicher Raum, dem Finanzamt eine Aufhebung der Bescheide zu empfehlen. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Darlegung der Rechtslage seitens des Finanzministeriums und stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
6	614-16	Der Petent schildert Schwierigkeiten, die seinem land-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>wirtschaftlichen Betrieb durch die Ausweitung der gemeindlichen Bauleitplanung entstanden seien. Das Finanzamt Eckernförde habe aufgrund von Baulandverkäufen Einkommensteuervorauszahlungen in fünfstelliger Höhe festgesetzt, obgleich der Kaufpreis noch gar nicht geflossen sei. Zwischen Vertragsschluss und Geldeingang hätten mehr als 2 ½ Jahre gelegen. Diese Steuerfestsetzung führe den Betrieb in ein wirtschaftliches Bedrängnis.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium berichtet, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig zunächst mit Bescheiden vom 1. Juli 2004 aufgrund der Grundstücksveräußerung Einkommensteuervorauszahlungen für 2003 und 2004 festgesetzt habe. Auf Antrag des Petenten seien diese mit Bescheid vom 11. August 2004 auf 0 Euro herabgesetzt worden.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet weiter, dass in der Folge insbesondere der Zeitpunkt, in dem der Veräußerungsgewinn einkommensteuerrechtlich zu erfassen sei, zwischen dem Petenten und dem Finanzamt streitig gewesen sei. Nachdem im Rahmen einer am 15. August 2005 zwischen dem Finanzamt, dem Petenten und dessen Vater durchgeführten Erörterung zunächst keine Einigung habe erzielt werden können, habe der Steuerberater nunmehr den durch die Veräußerung des Baulandes erzielten Veräußerungserlös im Jahresabschluss 2003/2004 berücksichtigt. Der entstandene Gewinn habe in Rücklagen nach § 6 b und § 7 g Einkommenssteuergesetz eingestellt werden können, sodass keine Steuernachforderungen entstanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass für den Veranlagungszeitraum 2004 die Einkommensteuerveranlagung bislang noch nicht durchgeführt worden sei. Aufgrund der am 22. September 2006 eingereichten Einkommensteuererklärung werde sich aber voraussichtlich keine bzw. nur eine geringe Steuerfestsetzung ergeben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen fasst der Petitionsausschuss zusammen, dass aufgrund der vom Petenten beschriebenen Vorgänge bislang keine konkreten Einkommensteuerforderungen bestehen. Für die Veranlagungszeiträume 1998 - 2003 haben sich jeweils Einkommensteuerfestsetzungen in Höhe von 0 Euro ergeben. Die vom Petenten angesprochenen mit Bescheid vom 1. Juli 2004 festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen wurden mit Bescheid vom 11. August 2004 auf 0 Euro herabgesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht kein Erfordernis für ein Tätigwerden, da derzeit keine entsprechenden Steuerforderungen existieren und somit eine Reduzierung oder Niederschlagung der Steuerforderungen nicht möglich ist. Nach Ansicht des Ausschusses sind sämtliche, die beschriebenen Grundstücksverkäufe betreffenden ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	651-16 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Pflegegeld	<p>kommensteuerrechtlichen Folgerungen derzeit unstrittig. Der Petitionsausschuss hofft, zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben.</p> <p>Die Petentin betreut eine geistig beeinträchtigte Frau im Alter von 50 Jahren, die montags bis donnerstags tagsüber in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht sei. Außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolge die Betreuung bei ihr zuhause. Dafür erhalte sie einen kaum ausreichenden täglichen Pflegesatz in Höhe von 32,65 €. Die Petentin beklagt, dass sie diesen Betrag versteuern müsse. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für die Aussetzung der Besteuerung dieser Pflegegelder einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss erkennt das Engagement der Petentin an. Ihr Anliegen ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar und seiner Auffassung nach auch berechtigt. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Schleswig nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen rechtlich nicht beanstanden. Begrüßend hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nunmehr allerdings eine Arbeitsgruppe eingesetzt haben, die die bisherigen Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung des Erziehungsgeldes überprüfen soll. Die entsprechenden Verwaltungsanweisungen beziehen sich auch auf Pflegegelder. Das Finanzministerium berichtet, es habe das Finanzamt gebeten, über die anhängigen Einsprüche bis zum Abschluss der Beratungen dieser Arbeitsgruppe nicht zu entscheiden. Für den Fall, dass sich eine für die Petentin günstigere Auffassung ergebe, solle dies dann auch bei ihrer Anwendung finden. Der Petitionsausschuss bittet das Finanzministerium als Mitglied in dieser Arbeitsgruppe, im Sinne der Petition zu intervenieren, und hofft auf eine für die Petentin positive Regelung, sodass der Petition letztlich doch noch abgeholfen werden kann. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die detaillierte Stellungnahme des Finanzministeriums, die er der Petentin in Kopie zur Verfügung stellt.</p>
8	666-16 Rendsburg-Eckernförde Beihilfewesen; Ausschlussfrist	<p>Der Petent beklagt, dass ihm Beihilfe im Umfang von etwa 600 € seitens des Landesbesoldungsamtes nicht gewährt worden sei, da er den Anspruch nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht habe. Er erkundigt sich, warum es diese Einjahresfrist gebe, denn schließlich habe er das Geld für die Behandlung seiner Kinder bereits ausgegeben. Zudem ist er der Auffassung, dass das Landesbesoldungsamt die Pflicht habe, die Beam-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

ten auf die Jahresfrist hinzuweisen. Dies könne bei der erstmaligen Überschreitung der Jahresfrist geschehen, gepaart mit einer einmalig kulanten Regelung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Finanzministerium führt aus, dass eine Beihilfe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Beihilfeverordnung nur gewährt werde, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt werde. Die Antragsfrist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beihilfeverordnung sei eine Ausschlussfrist für die Beantragung einer Beihilfe, durch deren Versäumnis der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe grundsätzlich untergehe. Die Antragsfrist begegne keinen rechtlichen Bedenken und verstoße auch nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Regelung bezwecke eine zügige Abwicklung der Beihilfeansprüche im Interesse einer ordnungsgemäßen, übersichtlichen Verwaltung öffentlicher Haushaltsmittel.

Das Finanzministerium berichtet weiter, dass von der Antragspflicht, wenn sie versäumt worden sei, nur dann abgewichen werden könne, wenn die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 90 Landesverwaltungsgesetz gewährt werden könne, weil eine Person ohne Verschulden verhindert gewesen sei, die Frist einzuhalten.

Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten hält der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen die einjährige Antragsfrist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beihilfeverordnung für sinnvoll und berechtigt. Grundsätzlich wird es einem Beamten oder einer Beamtin möglich sein, innerhalb eines Jahres die ausgelegten Rechnungen zur Abrechnung einzureichen. Anhaltspunkte, dass von der Antragsfrist aufgrund des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen abgewichen werden kann, hat der Petent im Petitionsverfahren nicht vorgetragen. Die von ihm beschriebene Familiensituation ist keine hinreichende Begründung für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Zum Einwand des Petenten, das Landesbesoldungsamt habe eine Pflicht, den Beihilfeberechtigten auf die Antragspflicht hinzuweisen, merkt das Finanzministerium an, dass das geltende Recht gemäß ständiger Rechtsprechung als bekannt anzusehen sei. Mangelnde Rechtskenntnis gehe grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Ein Anspruch auf die vom Petenten geltend gemachte Unterrichtung bestehe daher nicht.

Der Petitionsausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass es sicherlich sehr bürgernah beziehungsweise beamtennah wäre, wenn das Landesbesoldungsamt die Beihilfeberechtigten bei der erstmaligen Überschreitung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	679-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Jahresfrist unter Einräumung einer kulantem Regelung auf die Rechtslage aufmerksam machen würde. Gleichwohl wäre ein Hinweis auf die Rechtslage an alle Beihilfeberechtigten bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle im Landesbesoldungsamt kaum zu leisten und die Zahlung von Landesmitteln ohne Rechtsgrund jedenfalls rechtlich nicht vertretbar.</p> <p>Die Petentin, allein erziehende Mutter dreier Kinder, führt aus, ihr Sohn besuche für drei Jahre die staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der Ostseeklinik Damp. Da es sich um eine Berufsfachausbildung handele, erhalte ihr Sohn für die Dauer der Schulausbildung keinerlei Entgelt, zudem werde eine monatliche Institutionsgebühr erhoben. Die Petentin beklagt, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig den von ihr vorgenommenen Abzug der Institutionsgebühren im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkannt habe. Sie bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Mit der Petition hatte die Petentin um rechtliche Prüfung einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Institutionsgebühren, die sie für die Ausbildung ihres Sohnes an der Schule für Physiotherapie an der Ostseeklinik Damp geleistet hat, gebeten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die Entscheidung des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig, die steuerliche Berücksichtigung der Zahlungen als Sonderausgaben abzulehnen beziehungsweise sie nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) 30 % des Entgelts, das ein Steuerpflichtiger für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalte, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule entrichte, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, als Sonderausgaben abgezogen werden könnten. Mit den in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG genannten Schulen knüpfe der Gesetzgeber erkennbar an schulrechtliche Begriffe an, die durch Artikel 7 Abs. 4 GG vorgeprägt und in den Gesetzen der Länder, welche die staatliche Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft regelten, konkretisiert seien. Ersatzschulen im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 GG seien nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Schulen, die nach dem mit ihrer Errich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem jeweiligen Land vorhandene oder grundsätzlich vorge-sehene öffentliche Schule dienen sollten. Deren Ge-nehmigung setze voraus, dass sie hinsichtlich ihrer Lehrziele, Einrichtungen und der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter öffentlichen Schulen zurückstünden und „eine Sonderung der Schü-ler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht geför-dert werde“ (Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG).</p> <p>Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist weiter zu entnehmen, dass eine von der obersten Kultusbehörde nach Landesrecht erfolgte tatsächliche Anerkennung der Schule als Ersatzschule Voraussetzung für den Schul-geldabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist. Das Ministe-rium betont, dass die Finanzämter hinsichtlich der Qua-lifizierung der Schule an die Entscheidungen der hierfür zuständigen Kultusminister gebunden seien und im Hin-blick auf die steuerliche Berücksichtigung keinen eige-nen Entscheidungsfreiraum hätten.</p> <p>Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben erge-ben, dass die petitionsgegenständliche Institution sei-ens des Sozialministeriums zwar staatlich anerkannt ist, seitens des Bildungsministeriums jedoch eine Geneh-migung als Ersatzschule nicht vorliegt. Es handelt sich um eine Privatschule.</p> <p>Gleichwohl ist es auch für den Petitionsausschuss schwer einsehbar, dass die steuerrechtlichen Vorgaben dem Finanzamt im vorgetragenen Fall keine Handhabe geben, die Institutionsgebühr als Sonderausgaben be-zieungsweise als außergewöhnliche Belastung aner-kennen zu können. Das Einkommensteuergesetz fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land-tages keinen direkten Einfluss nehmen kann. Für den Petitionsausschuss hat sich nach alledem kein Spiel-raum für ein Votum im Sinne der Petentin ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kennt-nisnahme zur Verfügung.</p>
10	689-16 Hamburg Steuerwesen; Außenprüfung u.a.	<p>Der Petent ist Teilhaber an einer Erben- und Grund-stücksgemeinschaft. Er erhebt Zweifel an der Ord-nungsmäßigkeit einer Betriebsprüfung des Finanzamtes Plön für die Jahre 2000 bis 2002 und kritisiert, dass das Finanzamt zur Klärung der Angelegenheit bisher keine Besprechung mit allen Teilhabern der Erbegemein-schaft anberaumat habe. Mit seiner Petition möchte der Petent augenscheinlich indirekt eine Klärung der famili-ären Streitigkeiten erreichen. Gegen die Feststellungs-bescheide des Finanzamtes Plön hat der Petent Ein-sprüche erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich im Petitionsverfahren keine zureichenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	716-16 Schleswig-Flensburg Steuerwesen	<p>tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfung des Finanzamtes offensichtlich fehlerhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach Klärung der Situation der Erbgemeinschaft, an der er Teilhaber ist, nachvollziehen. Die Betriebsprüfung hat zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt, sodass sich nach Ansicht des Ausschusses jedoch kein Anspruch des Petenten auf die Durchführung einer vom Finanzamt zu veranlassenden Besprechung mit allen Teilhabern der Erbgemeinschaft ergeben hat.</p> <p>Dem Sachvortrag des Petenten bzw. den seiner Petition beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Problemstellung im Wesentlichen zivilrechtlicher Natur ist. Der Petitionsausschuss kann in zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht vermittelnd tätig werden. Er stellt dem Petenten daher anheim, eine Klärung im Rahmen eines privaten Mediationsgesprächs mit den weiteren Teilhaberinnen und Teilhabern der Erbgemeinschaft zu erwägen.</p> <p>Darüber hinaus merkt der Petitionsausschuss an, dass das Finanzministerium in dem Antwortschreiben auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten bereits Versäumnisse hinsichtlich der Beantwortung von Schreiben eingeräumt hat. Eine Beanstandung des Petitionsausschusses ist daher entbehrlich.</p> <p>Mit der Petition hat der Petent keine Nachweise bzw. Belege erbracht, die eine vorgeifende Entscheidung des Petitionsausschusses auf eine Entscheidung des Finanzamtes in den jeweiligen Einspruchsverfahren rechtfertigt. Der Ausschuss bittet das Finanzamt Plön, im Rahmen der Einspruchsbearbeitung auf die vom Petenten auch im Petitionsverfahren vorgetragene Gesichtspunkte, insbesondere auf das seiner Auffassung nach strittige Wohnrecht einzugehen.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass der Petent wiederholt, zuletzt mit Schreiben vom 26.10.2006, aufgefordert worden sei, eventuelle in seiner Person begründete Sonderwerbungskosten geltend zu machen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, dieser Aufforderung nachzukommen und kann darüber hinaus nach alledem abschließend nur auf die Ausgänge der Einspruchsverfahren verweisen.</p> <p>Mit seiner Petition wendet sich der Petent dagegen, dass das Finanzamt Flensburg um Mitteilung darüber bittet, wie er und seine Ehefrau ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Petent ist der Auffassung, dass das Finanzamt ihm damit unterstelle, er habe Einkommen nicht zur Versteuerung angegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Flensburg sowie die des Finanzministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Bera-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent die Aufforderung des Finanzamtes als Unterstellung unredlichen Handelns aufgefasst hat. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Ausschuss dieser Auffassung allerdings nicht anschließen. Das Finanzministerium hat dem Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme plausibel und sachlich dargelegt, welche Gründe zu dieser Nachfrage geführt haben. Der Petitionsausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt auch zu der Nachfrage berechtigt war. Dem Finanzamt war es entgegen den Ausführungen des Petenten anhand der Angaben in den Steuererklärungen nicht möglich, zutreffend zu ermitteln, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. Den Angaben in der Steuererklärung ist zunächst nicht zu entnehmen, in welcher Höhe einem Steuerpflichtigen Kosten für den Lebensunterhalt in Form von regelmäßigen Ausgaben (z.B. für Wohnung, Nahrung und Kleidung) sowie gegebenenfalls unregelmäßigen Ausgaben (z.B. für Urlaub, Gesundheitsfürsorge oder Ähnliches) entstanden sind. Das Finanzministerium räumt ein, dass darüber hinaus zwar vermutet werden könne, dass ein Steuerpflichtiger Teile seines Vermögens für seinen Lebensunterhalt verwende. Eine bloße Vermutung sei aber keine Ermittlung des tatsächlich verwirklichten Sachverhalts, hierzu bedürfe es der Mitwirkung des Steuerpflichtigen. Die Erklärung des Petenten, die Vermutung des Finanzministeriums sei schon zutreffend, ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses im vorliegenden Fall nicht ausreichend. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent als Betreiber eines selbstständigen Gewerbebetriebes seither eine hohe Eigenverantwortung für sich und seine Familie, insbesondere auch für die Zukunftssicherung getragen hat. Es ist daher nachvollziehbar, dass er sich durch die staatlich geforderten Auskünfte möglicherweise in seiner Sphäre verletzt fühlt.

Gleichwohl hat sich im Petitionsverfahren kein Spielraum für ein Votum gegenüber dem Finanzamt Flensburg hinsichtlich des Verzichts auf seine gesetzlich gebotene Mitwirkung ergeben. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung und empfiehlt ihm nach alledem, dem Finanzamt die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- 1 **214-16**
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen;
Lkw-Maut

Die Petentin regt an, auf der Landesstraße 208 in der Gemeinde K. ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 12 t und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen. Sie begründet dies mit dem erheblich zugenommenen Lkw-Verkehr nach Einführung der Lkw-Maut und der damit verbundenen stärkeren Verkehrsgefährdung sowie erhöhten Lärm- und Abgasbelastung der Bevölkerung. Obwohl die L 208 aufgrund unzureichender Straßenbreite für den Schwerlastverkehr teilweise nicht geeignet sei, würden Lkw-Fahrer oft in rücksichtsloser Weise mit zu hohen Geschwindigkeiten und unter teilweiser Benutzung auch der Fußwege durch den Ort fahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit mehrfach auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten sowie einen Ortstermin durchgeführt, um sich persönlich ein Bild von der Verkehrssituation in K. zu machen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass seitens der Gemeinde, der Polizei sowie der beteiligten Straßenverkehrsbehörden verschiedene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Verlauf der L 208 zugesagt und bereits durchgeführt wurden. So wurde beim Ortstermin vereinbart, am Ortseingang aus Richtung A. das Ortsschild zu versetzen und eine Busbucht aufzuheben, um damit eine optische Einengung der Straße zu erreichen. Zugleich sagten Polizei und Kreisordnungsbehörde zu, die Geschwindigkeit im Ortsbereich verstärkt zu kontrollieren.

Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass gleichwohl die L 208 in der Ortsdurchfahrt K. mit einer Breite von mindestens 6,55 m grundsätzlich auch für einen Begegnungsverkehr mehrerer breiter Fahrzeuge ausreichend dimensioniert ist, der teils schmale Fußweg an der Sachsenwaldstraße und die spitzwinklig abknickende Vorfahrt in die Lauenburger Straße Gefahrenpunkte für Fußgänger bilden. Hier ist die Gemeinde gefordert, durch weitere bauliche Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherheit Abhilfe zu schaffen.

Die Fragen der Fußwegverbreiterung und Fußgängersicherung fallen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher ist der Petitionsausschuss verfassungsrechtlich daran gehindert, hier Einfluss auf die Planungen zu nehmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Voraussetzungen für weitere Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zur Fußgängersicherung aufgrund der geringen Querungszahlen nicht gegeben sind.

Nach Vorliegen der Auswertung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2005 bestätigen die Zahlen die bisherige Annahme über eine Zunahme des Schwer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	396-16 Rendsburg-Eckernförde Straßen und Wege; Beschilderung	<p>lastverkehrs auf der L 208.</p> <p>Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat sich damit nach Fertigstellung der Brücke in F. und Wegfall der dortigen Gewichtsbeschränkung lediglich eine für Landesstraßen „normale“ Verkehrsbelastung eingestellt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der L 208 im regionalen Straßenverkehrsnetz für den überregionalen Verkehr kommen daher spezielle verkehrsrechtliche Maßnahmen für den Schwerlastverkehr ebenfalls nicht in Betracht.</p> <p>Der Petent fordert zum wiederholten Male für den Ortsteil B. in der Gemeinde R. die Wiedereinrichtung einer geschlossenen Ortschaft oder die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h, des Weiteren die Sperrung der dortigen Landesstraße für den Lkw-Verkehr sowie eine Beleuchtung der Einfahrten der Anlieger. Er begründet seine Forderungen u.a. mit einer Mautpflicht bedingten Zunahme des Schwerlastverkehrs und der Missachtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie den daraus resultierenden Belästigungen und Gefährdungen der Anwohner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit dem Anliegen des Petenten befasst. Um sich ein persönliches Bild von der örtlichen Situation zu machen, wurde ein Ortstermin durchgeführt. Auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung der zentralen Punkte der Eingabe des Petenten, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, von seinem Votum abzuweichen und eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Hinsichtlich einer geforderten Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich die einheitlich festgelegte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h für diesen Straßenabschnitt bewährt hat. Da sie bei den Verkehrsteilnehmern auf weitgehende Akzeptanz stößt und hinsichtlich der Unfallhäufigkeit seit Jahren unauffällig ist, wird keine Veranlassung für weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen gesehen.</p> <p>Bezüglich einer Verbesserung der Verkehrssituation der Einmündung des Gemeindeweges, über den das Grundstück des Petenten erschlossen wird, durch Straßenbeleuchtung und Aufschüttung, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Diese Aufgaben obliegen der Gemeinde verfassungsrechtlich garantiert in eigener Verantwortung. Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, und die Gemeinde wird um eine wohlwollende Prüfung gebeten.</p> <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Verkehrssituation haben sich nicht ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	582-16 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen; Straßenverkehrssicherungsmaß- nahmen	<p>Die Petenten wenden sich stellvertretend für eine Bürgerinitiative an den Petitionsausschuss, um für ihren Ort die Durchführung straßenverkehrssichernder Maßnahmen für Fußgänger, insbesondere Schüler zu erreichen. Sie legen einen umfangreichen Forderungskatalog vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Bürgerinitiative auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) und den Ergebnissen eines Ortstermins in einem parallel laufenden Petitionsverfahren intensiv geprüft und beraten. Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO generell nicht zulässig ist. Eine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt und Voraussetzung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung im Sinne des § 45 Abs. 9 STVO wäre, ist aus Sicht des MWV in der Ortslage nicht gegeben. Nach Auffassung des MWV stellt die örtliche Situation auch keine außergewöhnliche Besonderheit dar, die spezielle Maßnahmen zur Schulwegsicherung erfordert. Die Fahrbahn ist mit einer Breite von 6,55 m ausreichend dimensioniert.</p> <p>Hinsichtlich des angeregten Einbaus von Verkehrsinseln in den Ortseingangsbereichen hat sich der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg grundsätzlich gegen solche Maßnahmen ausgesprochen. Das MWV weist jedoch darauf hin, dass im Falle einer Übernahme der Kosten durch die Gemeinde K. gegen den Bau einer Verkehrsinsel keine Bedenken bestünden. Auf die Durchführung geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen am Ortseingang aus Richtung F., die anlässlich des Ortstermins vereinbart wurden, wird verwiesen.</p> <p>Auch die Einrichtung einer Fußgängerbedarfsampel kommt nach Ansicht des MWV wegen zu geringer Querschnittszahlen nicht in Betracht. Bezüglich der Verlängerung der Grünzeit für die vorhandene Fußgängerampel sieht das MWV derzeit ebenfalls keinen Handlungsbedarf, sichert jedoch zu, dass der Signalzeitenplan im Rahmen der demnächst anstehenden Erneuerung der Anlage neu beurteilt wird.</p> <p>Vor dem geschilderten Hintergrund ergibt sich, dass in den wesentlichen Punkten des Forderungskatalogs der Petenten keine Eingriffsgrundlagen für spezielle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in K. gegeben sind. Zu den Details wird auf die Stellungnahme des MWV und die Übersicht der Verkehrszählungsergebnisse aus dem Jahre 2005 verwiesen, die den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei der Frage der Beleuchtung der Bushaltestelle und des Aufstellens von Schutzgittern an einer Kreuzung handelt es sich um Aufgaben, deren Erfüllung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	657-16 Stormarn Verkehrswesen; Alleerodung	<p>in eigener Verantwortung obliegt. Der Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, Einfluss zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsüberwachungen wird auf die Zusage der Polizei verwiesen, im Bereich der entsprechenden Straße verstärkt Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg hat sich im Jahre 2003 gegen den Einsatz stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte ausgesprochen. Zusammenfassend schließt sich der Petitionsausschuss der Ansicht des MWV an, das in den bereits ergriffenen und in Aussicht stehenden Maßnahmen einen sinnvollen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in K. sieht. Für darüber hinausgehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind keine rechtlichen Grundlagen gegeben. Zur Durchführung von Maßnahmen, deren Erfüllung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, wird den Petenten empfohlen, sich direkt an ihre Gemeinde zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male stellvertretend für einen Sport- und Umweltverband an den Petitionsausschuss, um den Erhalt einer Allee und eines Knicks im Zuge von Ausbaumaßnahmen an einer Bundesstraße zu erreichen. Er ist der Auffassung, dass die Verbreiterung der Straße und die damit einhergehende Rodung von Alleebäumen im geplanten Maße überflüssig seien, da ein Radweg hinter den Knick verlegt werden könne und Geschwindigkeitsbegrenzungen die straßenverkehrlichen Gefährdungen eingrenzen könnten. Die von der Straßenbauverwaltung angeführten vorhandenen Baumschäden seien nur vorgeschoben, um die Notwendigkeit einer Rodung zu untermauern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht auch nach erneuter Prüfung und Beratung der Angelegenheit keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Baumschau zahlreiche Stammschäden an den Alleebäumen festgestellt wurden. Nach den Ergebnissen, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt werden, haben lediglich drei von 16 Bäumen eine Lebenserwartung von mehr als 20 Jahren. Somit wäre der langfristige Erhalt einer überwiegenden Anzahl von Alleebäumen auch ohne Straßenausbau nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der straßenverkehrlichen Gefährdungssituation wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 5. Dezember 2006 verwiesen.</p> <p>Einen Zusammenhang seiner Entscheidung mit einer möglichen Änderung des gesetzlichen Schutzregimes von Alleen im Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem neuen Landesnaturschutzgesetz vom bisher geschützten Landschaftsbestandteil zu einem gesetzlich geschützten Biotop, vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. Die Unterstellung sachfremder Erwägungen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	819-16 Segeberg Verkehrswesen; Parkerleichterungen	<p>wird entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Der Petent regt an, den Geltungsbereich der in Schleswig-Holstein für „besondere Gruppen von Schwerbehinderten“ gewährten Parkerleichterungen (gelber Parkausweis) auch auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu erweitern. Außerdem schlägt er vor, die betreffenden Sonderparkausweise für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre auszustellen, um den bürokratischen Aufwand zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium macht darauf aufmerksam, dass der dem Petenten ausgestellte gelbe Parkausweis auf einer schleswig-holsteinischen Sonderregelung beruht, die erstmals im Jahre 1999 getroffen und im Jahr 2006 aktualisiert worden ist. Diese Ausnahmegenehmigung wird in Schleswig-Holstein für „besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung“ und <u>ohne</u> den amtlich anerkannten Status „außergewöhnlich gehbehindert“ ausgestellt. Da in der Freien und Hansestadt Hamburg eine ähnliche Sonderregelung nicht besteht, kommt dort konsequenterweise auch keine Geltung „fremder“ Sonderparkausweise durch eine Anerkennungsregelung mit der Freien und Hansestadt Hamburg in Betracht.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und das MWV den Unmut des Petenten über diese unbefriedigende Situation nachvollziehen können und diese bedauern, haben weder die Landesregierung noch der Petitionsausschuss Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der in der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Grundsatzentscheidungen. Der Petitionsausschuss stellt es daher dem Petenten anheim, sich in gleicher Angelegenheit an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft, Poststraße 11, 20354 Hamburg, zu wenden. Dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird empfohlen, sich weiterhin für eine bundeseinheitliche Regelung der Parkerleichterungen im Straßenverkehr einzusetzen.</p> <p>Hinsichtlich der Geltungsdauer der gelben Parkausweise verweist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nachvollziehbar auf den vorläufigen Charakter dieser schleswig-holsteinischen Sonderregelung und den erheblichen Verwaltungsaufwand, der entstehen würde, wenn eine bundeseinheitliche Änderung der Bestimmungen über Parkerleichterungen erreicht wird und die bestehenden Ausnahmegenehmigungen widerrufen werden müssen. Es wird jedoch versichert, dass in der Regel kein erheblicher Prüfaufwand erforderlich ist, sodass eine Ausgabe in den meisten Fällen auch kurz-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

fristig ohne nennenswerten bürokratischen Aufwand möglich ist. Die Neuerteilung kann auch telefonisch beantragt werden und erfolgt, wie bei der erstmaligen Ausstellung, gebührenfrei.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass ihm kein weiterer Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten verbleibt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- 1 **433-16**
Pinneberg
Soziale Angelegenheit;
Pflegewohngeld

Der Petent beanstandet, dass seiner Mutter kein Pflegewohngeld gewährt werde, da sie vor ihrem Umzug in ein schleswig-holsteinisches Pflegeheim in einem Pflegewohnheim in Nordrhein-Westfalen gewohnt habe. Schleswig-Holstein versage die Gewährung, da seine Mutter vorher nicht in Schleswig-Holstein gewohnt habe und Nordrhein-Westfalen zahle nur, wenn Pflegebedürftige in nordrhein-westfälischen Einrichtungen lebten. Er halte dies für ungerecht, da er seine Mutter aus persönlicher Fürsorge in seine Nähe nach Schleswig-Holstein geholt habe und nun finanziell dafür bestraft werde. Die Thematik war bereits mehrfach Gegenstand von Eingaben, die den Petitionsausschuss und die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten erreicht haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Problematik auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie vor dem Hintergrund vorangegangener Eingaben zu der Problematik geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Pflegewohngeld nach § 6 des Landespflegegesetzes (LPflegeG) einen Zuschuss zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen darstellt und gemäß § 6 Abs. 5 LPflegeG nur für Pflegebedürftige gewährt wird, für die ein Sozialhilfeträger im Lande Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit zu tragen hätte („Landeskinderregelung“). Das Sozialministerium teilt mit, dass insoweit maßgeblich ist, dass Pflegebedürftige ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung oder in den letzten zwei Monaten vor einer Aufnahme in Schleswig-Holstein haben beziehungsweise hatten. Die Pflegewohngeldregelung knüpft damit an die Zuständigkeitsregelung nach § 97 Abs. 2 SGB XII an. Da die Mutter des Petenten aus einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen unmittelbar in eine Pflegeeinrichtung nach Schleswig-Holstein umgezogen ist und für sie im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit damit weiterhin ein Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen zuständig bleibt, führt diese Regelung leider zum Ausschluss von Leistungen. Nordrhein-Westfalen bezuschusst nur solche Einrichtungen, die im Lande Nordrhein-Westfalen gelegen sind; damit haben Pflegebedürftige, die sich in Einrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens aufhalten, keinen Anspruch auf das Pflegewohngeld.

Die divergierenden Länderregelungen beruhen auf unterschiedliche Regelungen zur Investitionskostenförderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen der Dauerpflege in den Bundesländern und sind Ausfluss des föderativen Staatsaufbaus. Der Petitionsausschuss musste zur Kenntnis nehmen, dass sich hieraus auch Schwierigkei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	628-16 Plön Kinder- und Jugendhilfe; Missbrauchsprävention	<p>ten mit einigen anderen Bundesländern ergeben. Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die unterschiedliche Ausgestaltung der Länderregelungen nachvollziehen. Gleichwohl er zur Kenntnis nimmt, dass das Sozialministerium im Hinblick auf die eigenständige Regelungsverantwortung jedes Landes für die Investitionskostenförderung kaum Möglichkeiten der Angleichung der unterschiedlichen Fördersysteme sieht, möchte sich der Petitionsausschuss für eine Lösung der Problematik einsetzen. Die Landesregierung wird gebeten, sich mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung ins Benehmen zu setzen, um in Fällen des Umzugs in das jeweils andere Bundesland eine einvernehmliche Regelung bezüglich des Pflegewohngeldes herbeizuführen. Das Sozialministerium wird in diesem Zusammenhang gebeten, dem Petitionsausschuss über die Ergebnisse der Bemühungen nach einem halben Jahr zu berichten. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wird darüber hinaus gebeten, die Problematik auf der nächsten Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit dem Ziel einer angemessenen Regelung vorzutragen. Der Petitionsausschuss bedauert außerordentlich, dem Petenten aufgrund der gegebenen Rechtslage derzeit nicht weiterhelfen zu können. Er wird sich jedoch weiterhin für eine Lösung der Gesamtproblematik einsetzen.</p> <p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss und bittet um Überprüfung der Vorgehensweise verschiedener Behörden und Stellen als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff eines 10-jährigen Jungen an seiner 7-jährigen Tochter. Im Kern wirft er den Behörden vor, den Jungen sowie seine Eltern zu verschonen, während seine Tochter unter den psychischen Folgen zu leiden habe und inzwischen als Anstifterin dastehe. Zudem habe sie schulische Nachteile, da sie die Schule habe wechseln müssen und die alte Schule ihr ein unangemessen schlechtes Zeugnis ausgestellt habe. Der Petent möchte zudem erreichen, dass ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schilderung des Vorfalls durch den Petenten zur Kenntnis genommen und kann die Sorge um das Wohl seiner Tochter nachvollziehen. Die beanstandeten Vorgehensweisen der beteiligten Behörden und Stellen wurden auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des federführenden Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie des Ministeriums für Bildung und Frauen und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sind keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ersichtlich. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kreisjugendamt u.a. durch die Staatsanwaltschaft über</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

den geschilderten Vorfall informiert wurde und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eigenverantwortlich tätig wurde bzw. wird. Die Tätigkeit des Kreisjugendamtes fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Kreisen als Gemeindeverbänden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Daher ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen hier auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der eingeleiteten Maßnahmen ist der Petitionsausschuss nicht befugt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren merkt hierzu an, dass es auch zu den Aufgaben des Kreisjugendamtes zählt, der Familie des Petenten, insbesondere seiner Tochter, Beratung und Unterstützung anzubieten und auf ihren Wunsch zu gewähren.

Bezüglich der generellen Prävention sexuell übergriffigen Verhaltens durch Kinder gegenüber Kindern weist das Ministerium darauf hin, dass auf Veranlassung des Sozialministeriums Mitte Oktober die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, unter anderem der Kindertagesstätten, auf eine Broschüre hingewiesen wurden, die sich mit dem professionellen Umgang mit sexuellen Übergriffen in Abgrenzung zu altersangemessenen Aktivitäten befasst.

Im Hinblick auf die Reaktion der Schulleiterin weist das Bildungsministerium darauf hin, dass sich der Vorfall außerhalb der Schule abgespielt habe und daher kein Anlass für pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen durch die Grundschule bestehe. Die Schulleiterin habe erklärt, keine Auseinandersetzung mit dem Petenten gesucht zu haben, vielmehr habe sich der Petent auf dem Schulgelände der Grundschule persönlich und unter Androhung von Körperverletzung mit dem beteiligten Jungen auseinandersetzen wollen. Dieses war durch die Schulleiterin zu verhindern. Sie verwies den Petenten mit Rücksicht auf die Sicherheit des Jungen vom Schulgelände und hat dem Petenten nach Rücksprache mit dem Schulamt des Kreises das weitere Betreten des Schulgeländes untersagt. Das Bildungsministerium merkt hierzu weiterhin an, dass das Auftreten des Petenten auf dem Schulgelände zu einer erheblichen Beunruhigung anderer Kinder der Grundschule geführt habe. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass das Vorgehen der Schulleiterin nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Bildungsministeriums die Angabe des Petenten, er sei seitens des Schulamtes dazu genötigt worden, für seine Tochter die Errichtung eines Gastschulverhältnisses an einer anderen Grundschule zu beantragen, nicht zutrifft. Vielmehr habe der Schulrat den Petenten sachlich auf die Möglichkeit eines Schulwechsels hingewiesen und den Weg dazu erläutert.

Hinsichtlich des beanstandeten Zeugnisses der Tochter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	648-16 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit; Berufsunfähigkeitsrente	<p>teilt der Ausschuss die Auffassung des Bildungsministeriums, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zeugnisses nicht berechtigt sind. Das Verfahren zur Erteilung des Zeugnisses wurde überprüft, die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Zeugnis sowohl formal als auch inhaltlich korrekt ist. Beide beteiligten Grundschulen haben sich an die rechtlichen Vorgaben gehalten. Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die vom Petenten geäußerten Zweifel an der pädagogischen Qualifikation einer Lehrkraft durch das Bildungsministerium scharf zurückgewiesen werden.</p> <p>Das angesprochene gerichtliche Verfahren entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Einflussnahme oder Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richter und Richterinnen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Bei allem Verständnis für die persönliche Betroffenheit des Petenten teilt der Petitionsausschuss seine Auffassung nicht, dass er und seine Tochter von den eingeschalteten Stellen benachteiligt und der Junge sowie seine Familie bevorzugt werden. Aus Sicht des Petitionsausschusses wurden die erforderlichen Verfahrensschritte eingeleitet, um angemessen auf den geschilderten Vorfall zu reagieren. Hierbei gilt es neben dem Schutz der Tochter auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Jungen ebenfalls um ein in der Entwicklung befindliches 10-jähriges Kind handelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten in seinem eigenen Interesse, Besonnenheit zu wahren.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeithalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent hat im Jahre 2000 einen Arbeitsunfall erlitten und ist seitdem in seinem Leistungsvermögen gemindert. Er bittet nun um Unterstützung in seinen Bemühungen, von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Weiterhin bittet er um Klärung der Frage, ob sich seine Ausbildung zum Berufskraftfahrer in den neuen Bundesländern, die sich im Gegensatz zu den alten Bundesländern auf 2,5 und nicht auf 3 Jahre erstreckt habe, nachteilig auf den Berufsschutz auswirke.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen kann.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	670-16 Nordrhein-Westfalen Kinder- und Jugendhilfe	<p>einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus medizinischer Sicht keine Erwerbsminderung im rentenrechtlichen Sinne vorliegt. Mit seinem gutachterlich festgestellten Leistungsvermögen könne der Petent zwar nicht mehr in seinem erlernten Beruf als Kraftfahrer tätig sein, jedoch sei er unter Berücksichtigung der festgestellten medizinischen Einschränkungen mit Verweis auf eine entsprechende Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar. Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass dem Widerspruch des Petenten gegen den Ablehnungsbescheid der DRV Nord vom 28.09.2006 nach Beratung im Widerspruchsausschuss nicht abgeholfen wurde. Offensichtliche Rechtsfehler sind nicht ersichtlich. Dem Petitionsausschuss verbleibt letztlich nur, dem Petenten zu empfehlen, das Angebot von medizinischen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben anzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Berufsschutzes teilt das MSGF mit, dass die Einstufung des Petenten in seiner letzten Tätigkeit als Kraftfahrer als „gehobener angelernter Arbeiter“ erfolgte. Grundlage hierfür bilden die in der Arbeitgeberauskunft geschilderten Tätigkeitsmerkmale. Es sei unerheblich, ob die Ausbildung in den alten oder neuen Bundesländern erfolgte, vielmehr werde bei der Prüfung des Berufsschutzes auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abgestellt.</p> <p>Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Ausfertigung der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Tätigkeit des Jugendamtes Kiel ist Anlass für die Beschwerde des Petenten aus Nordrhein-Westfalen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Unterhaltsansprüchen für seine Kinder im Rahmen einer Beistandschaft bezweifelt er die Richtigkeit der Aufgabenerledigung sowie der Ergebnisse und die fachliche Qualifikation einer Mitarbeiterin.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und des Innenministeriums eingeholt.</p> <p>Soweit der Petent die Art und Weise der Aufgabenerledigung des Jugendamtes Kiel kritisiert, kann der Petitionsausschuss ihm nicht weiterhelfen. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), soweit nicht das Land als überörtlicher Träger zuständig ist, in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger verwiesen. Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	675-16 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen; AOK	<p>Sie unterstehen dabei weder der Fachaufsicht noch der Dienstaufsicht des Landes. Diese wird im vorliegenden Fall allein von der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die vom Petenten angesprochene personelle Besetzung des Jugendamtes sowie die Zweckmäßigkeit eines Fragebogens zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens bei der Unterhaltsberechnung regelt die Stadt im Sinne des Verfassungsauftrages des Artikels 28 Abs. 2 Grundgesetz im Rahmen ihrer Personal- und Organisationsverantwortung ebenso frei von Mitwirkungsrechten der Aufsichtsbehörden. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über die AOK Schleswig-Holstein. Er kritisiert, dass den Bescheiden der AOK vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrungen fehlten und dass die Bescheide als solche nicht erkennbar seien. Des Weiteren beanstandet er, dass die AOK nicht alle relevanten Informationen an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) weitergebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Eingabe des Petenten nicht abhelfen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten hat.</p> <p>Das MSGF teilt mit, dass es die von der AOK praktizierte Verfahrensweise geprüft hat und diese nicht zu beanstanden ist. Bei dem vom Petenten kritisierten Schreiben handelt es sich um eine Vorabinformation, die den schriftlichen Verwaltungsakt nicht ersetzt, sondern nur ergänzt. Nach der Informationsmitteilung per E-Mail ist anschließend ein schriftlicher Bescheid mit vollständiger Rechtsbehelfsbelehrung erlassen worden.</p> <p>Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Bescheides vom 04.10.2006 weist das Schreiben durch die Ablehnung der beantragten Haushaltshilfe eine Regelungsfunktion auf. Damit ist es nach Auffassung des MSGF als belastender Verwaltungsakt gemäß § 31 Abs. 1 SGB X erkennbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MSGF an, dass es dabei unschädlich ist, dass das Schreiben nicht als „Bescheid“ titulierte wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Frage, ob alle relevanten Daten an das MDK weitergegeben wurden, verweist das MSGF auf seine Funktion als Rechtsaufsicht. Da der Petent in seinem Fall Widerspruch eingelegt hat und der Widerspruchsausschuss über den Leistungsantrag entscheiden wird, kann das MSGF nicht eingreifen. Dem Petitionsausschuss verbleibt darauf hinzuweisen, dass der Petent im Falle einer Ablehnung die Möglichkeit hat, vor</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	688-16 Kiel Kinder- und Jugendhilfe; Umgangsrecht	<p>dem Sozialgericht zu klagen.</p> <p>Die Petentin bittet um Unterstützung, das Umgangsrecht für ihren Enkelsohn zu erhalten. Da ihre Tochter und Mutter des Enkels psychisch krank sei, fühle sie sich verpflichtet, bei der Betreuung des Enkels mitzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von der Stadt Kiel in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung ist dabei frei von Mitwirkungsrechten der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass das Umgangsrecht der Petentin für ihren Enkelsohn weiter besteht. Der Petentin wird daher empfohlen, ihr Anliegen dem Sozialzentrum Nord vorzutragen, damit ihr Wunsch unter Beachtung des Kindeswohls bei den Hilfeplangesprächen berücksichtigt werden kann.</p>
7	691-16 Ostholstein Kinder- und Jugendhilfe; Pflegeverhältnis	<p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss, um das Verhalten und die Entscheidungen des Fachdienstes Materielle und rechtliche Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Herausnahme und Neuunterbringung ihres ehemaligen Pflegesohnes auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Obwohl sie Konflikte einräumt, sei ihr die Herausnahme und Neuunterbringung sowie ein Kontaktverbot zu dem Jungen unverständlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass die Petentin selbst am 29.06.2006 die Pflegschaft für ihren Pflegesohn für beendet erklärt hat, nachdem ihr zunächst mündlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anträge auf Übernahme der Kosten für eine KIT-Therapie und die Unterbringung in der Tagesgruppe einer Einrichtung abgelehnt werden. Auf Drängen der Petentin hat der Kreis dann den Jungen aus der angespannten häuslichen Situation herausgenommen und vorübergehend in eine Bereitschaftspflegestelle gegeben. Das Pflegeverhältnis ist damit am 04.07.2006 ausgelaufen.</p> <p>Damit endete auch die örtliche Zuständigkeit des Kreises Ostholstein und die Vollmacht der Petentin, im Rahmen des Pflegeverhältnisses Anträge nach dem SGB VIII zu stellen.</p> <p>Das MSGF betont, dass Anhaltspunkte für rechtswidrige Entscheidungen in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich sind.</p> <p>Weiterhin wird mitgeteilt, dass alle nach Beendigung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Pflegeverhältnisses getroffenen Entscheidungen in der Verantwortung des Bezirksamtes Nord der Hansestadt Hamburg liegen. Dem Kreis Ostholstein verblieb nur im Rahmen der kollegialen Amtshilfe eine vermittelnde Tätigkeit.

Soweit die Petentin die Art und Weise der Aufgabenerledigung des örtlichen Jugendhilfeträgers kritisiert, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung obliegen. Die Aufgabenerledigung ist dabei frei von Mitwirkungsrechten der Aufsichtsbehörden.